

02.09.16

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes**A. Problem und Ziel**

Gegenwärtig weist das Verwaltungsrecht des Bundes über dreitausend Rechtsvorschriften auf, in denen die Schriftform angeordnet wird. Um dieser zu genügen, sind regelmäßig verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärungen erforderlich. Dadurch entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten aufwändig machen und deren Potential nicht ausschöpfen. Schriftformerfordernisse erschweren damit die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und den weiteren Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wurde bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dieses Gesetz hat die Möglichkeit, die Schriftform durch elektronische Verfahren zu ersetzen, erweitert. Durch Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und der Abgabenordnung (AO) wurden neben der qualifizierten elektronischen Signatur zwei weitere elektronische Verfahren zum Ersatz der Schriftform zugelassen und die Möglichkeit vorgesehen, zukünftige sichere Verfahren durch Rechtsverordnung entsprechend zu bestimmen (§ 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 VwVfG, § 36a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB I, § 87a Absatz 3 Satz 4 und 5 AO).

Es ist davon auszugehen, dass trotz der vielzähligen Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes die Schriftform im Sinne einer unterzeichneten Erklärung nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist. Das heißt, dass in vielen Fällen auch einfache elektronische Verfahren wie die Versendung eines elektronischen Dokuments mit E-Mail als elektronischer Ersatz ausreichend sind. Entsprechend hat der Gesetzgeber die Bundesregierung gemäß Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften beauftragt zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in dem

Fristablauf: 14.10.16

Bericht der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes dargelegt.¹⁾

Ziel dieses Gesetzes ist es, die in dem Bericht der Bundesregierung aufgeführten Möglichkeiten zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durch eine entsprechende Änderung der betroffenen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften umzusetzen. Dadurch trägt das Gesetz zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung, zum weiteren Ausbau einfacher elektronischer Verwaltungsdienste und zum Abbau unnötiger Bürokratie bei.

B. Lösung

Der Bericht der Bundesregierung listet insgesamt 586 Rechtsvorschriften des Bundes auf, in denen nach Ansicht der Bundesregierung auf die Anordnung der Schriftform verzichtet werden kann. Das bedeutet, dass sie in diesen Rechtsvorschriften entweder ersatzlos gestrichen werden oder dass an ihrer Stelle möglichst einfache elektronische Verfahren zugelassen werden können. Von der ersten Alternative sind nach dem Bericht der Bundesregierung 103 Rechtsvorschriften, von der zweiten 483 Rechtsvorschriften betroffen.²⁾ In 6 dieser Rechtsvorschriften ist die Anordnung der Schriftform zwischenzeitlich bereits gestrichen und in weiteren 12 Rechtsvorschriften durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt worden.³⁾ Weitere 104 der im Bericht aufgelisteten Rechtsvorschriften sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gesetzes, da sie im Rahmen eines eigenständigen Änderungsverfahrens in dieser Legislaturperiode geändert werden⁴⁾, noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht oder eine Änderung aus sonstigen Gründen redundant ist⁵⁾.

Es verbleiben damit noch 464 änderungsbedürftige Rechtsvorschriften des Bundes, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf insgesamt 68 Gesetze und 114 Rechtsverordnungen des Bundes.

C. Alternativen

Schrittweise, gelegentliche Änderung der Rechtsvorschriften mit verzichtbaren Anordnungen der Schriftform bei der Novellierung der entsprechenden Fachgesetze und -verordnungen durch das jeweils federführende Ressort.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

¹⁾ Vgl. BT-Drucks. 18/9177 (im Folgenden zitiert als „Bericht der Bundesregierung“).

²⁾ Vgl. die Anhänge I und II des Berichts der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/9177, S. 29 und 33).

³⁾ Diese Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „*“ gekennzeichnet.

⁴⁾ Die entsprechenden Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „***“ gekennzeichnet.

⁵⁾ Dies ist etwa der Fall, wenn die im Bericht der Bundesregierung aufgeführten Rechtsvorschriften zwischenzeitlich aufgehoben wurden oder in Kürze außer Kraft treten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform und die Erweiterung der Möglichkeiten, auf elektronischem Wege mit der Verwaltung zu kommunizieren, ergibt sich nach einer vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Ex-ante-Schätzung eine Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von ca. 0,012 Mio. Stunden pro Jahr. Zusätzlich reduzieren sich die jährlichen Sachkosten (Portokosten) für diesen Normadressaten in Höhe von 0,46 Mio. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die jährlich zu erwartende Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch den Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes und die elektronische Erfüllung von Vorgaben beläuft sich auf 4,9 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz sind ausschließlich Informationspflichten betroffen. Damit reduzieren sich die Bürokratiekosten um 4,9 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Entlastung für die Verwaltung, die jährlich durch den Abbau von verzichtbaren Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes zu erwarten ist, beträgt insgesamt für den Bund und die Länder (inkl. Kommunen) 1,75 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 491/16

02.09.16

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen
der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 2. September 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der
Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 14.10.16

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes (206-6)
- Artikel 2 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (12-10)
- Artikel 3 Änderung des BDBOS-Gesetzes (200-7)
- Artikel 4 Änderung der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (200-7-1)
- Artikel 5 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6)
- Artikel 6 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1)
- Artikel 7 Änderung der Bundesneben tätigkeitsverordnung (2030-2-9)
- Artikel 8 Änderung der Arbeitszeitverordnung (2030-2-29)
- Artikel 9 Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2-30)
- Artikel 10 Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (2030-2-30-1)
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (2030-6-31)
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-1)
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-2)
- Artikel 14 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-3)
- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-4)
- Artikel 16 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes (2030-7-10-3)
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (2030-7-11-1)

- Artikel 18 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (2030-7-12-2)
- Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-1)
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-2)
- Artikel 21 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (2030-7-15-1)
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-3)
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-4)
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-5)
- Artikel 25 Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes (2030-7-25-2)
- Artikel 26 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2030-8-5-1)
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (2030-8-5-2)
- Artikel 28 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes (2030-8-5-3)
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –(2030-8-5-5)
- Artikel 30 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (2030-32)
- Artikel 31 Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes (2030-33)
- Artikel 32 Änderung des Altersgeldgesetzes (2030-35)
- Artikel 33 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1)
- Artikel 34 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (2032-1-10)
- Artikel 35 Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (2032-2-10)
- Artikel 36 Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (2032-2-11)
- Artikel 37 Änderung der Trennungsgeldverordnung (2032-3-10)

- Artikel 38 Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung (2032-3-13)
- Artikel 39 Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (2032-10)
- Artikel 40 Änderung der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung (206-2-1)
- Artikel 41 Änderung des Apothekengesetzes (2121-2)
- Artikel 42 Änderung der Apothekenbetriebsordnung (2121-2-2)
- Artikel 43 Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (2121-6-24-4)
- Artikel 44 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes (2121-6-27)
- Artikel 45 Änderung des Arzneimittelgesetzes (2121-51-1-2)
- Artikel 46 Änderung der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung (2121-51-2)
- Artikel 47 Änderung der Arzneimittelhandelsverordnung (2121-51-21)
- Artikel 48 Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (2121-51-46)
- Artikel 49 Änderung des Transfusionsgesetzes (2121-52)
- Artikel 50 Änderung des Stammzellgesetzes (2121-61)
- Artikel 51 Änderung der ZES-Verordnung (2121-61-1)
- Artikel 52 Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (2125-44-7)
- Artikel 53 Änderung der Gegenproben-Verordnung (2125-44-11)
- Artikel 54 Änderung der Psychiatrie-Personalverordnung (2126-9-11)
- Artikel 55 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2129-8)
- Artikel 56 Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2129-8-2-3)
- Artikel 57 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (2129-8-9)
- Artikel 58 Änderung der Störfall-Verordnung (2129-8-12-1)
- Artikel 59 Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (2129-8-21)
- Artikel 60 Änderung der Bekanntgabeverordnung (2129-8-41)
- Artikel 61 Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (2129-18-1)
- Artikel 62 Änderung der Altholzverordnung (2129-27-2-19)
- Artikel 63 Änderung der Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (2129-28-1)

- Artikel 64 Änderung des Umweltauditgesetzes (2129-29)
- Artikel 65 Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung (2129-29-1)
- Artikel 66 Änderung der der UAG-Beleihungsverordnung (2129-29-2)
- Artikel 67 Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (2129-44)
- Artikel 68 Änderung der Seeversicherungs-nachweisverordnung (2129-58-1)
- Artikel 69 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (2163-1)
- Artikel 70 Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (2211-4)
- Artikel 71 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)
- Artikel 72 Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungs-darlehen (2212-2-12)
- Artikel 73 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)
- Artikel 74 Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (2212-6)
- Artikel 75 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ (224-16)
- Artikel 76 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ (224-17)
- Artikel 77 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn (224-18)
- Artikel 78 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (224-19)
- Artikel 79 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ (224-25)
- Artikel 80 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes (2251-5)
- Artikel 81 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1)
- Artikel 82 Änderung des AZR-Gesetzes (26-8)
- Artikel 83 Änderung der Aufenthaltsverordnung (26-12-1)
- Artikel 84 Änderung des Visa-Warndateigesetzes (26-14)
- Artikel 85 Änderung der Heimaturlaubsverordnung (27-7-2)
- Artikel 86 Änderung des Soldatengesetzes (51-1)
- Artikel 87 Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (51-1-22)
- Artikel 88 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (51-7)
- Artikel 89 Änderung der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen (51-7-1)

- Artikel 90 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)
- Artikel 91 Änderung der Berufsförderungsverordnung (53-4-19)
- Artikel 92 Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes (700-6)
- Artikel 93 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (701-1)
- Artikel 94 Änderung der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (703-1-6)
- Artikel 95 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5)
- Artikel 96 Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (703-5-3)
- Artikel 97 Änderung der Gewerbeordnung (7100-1)
- Artikel 98 Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung (7100-1-9)
- Artikel 99 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung (7102-49)
- Artikel 100 Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung (7102-50)
- Artikel 101 Änderung der Versteigererverordnung (7104-8)
- Artikel 102 Änderung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung (7104-10)
- Artikel 103 Änderung der Druckluftverordnung (7108-33)
- Artikel 104 Änderung der Handwerksordnung (7110-1)
- Artikel 105 Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (7110-4-6)
- Artikel 106 Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (7110-18)
- Artikel 107 Änderung des Waffengesetzes (7133-4)
- Artikel 108 Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (7133-4-1)
- Artikel 109 Änderung des Sprengstoffgesetzes (7134-2)
- Artikel 110 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-1)
- Artikel 111 Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-2)
- Artikel 112 Änderung der Fertigpackungsverordnung (7141-6-1-6)
- Artikel 113 Änderung des Beschussgesetzes (7144-2)
- Artikel 114 Änderung der Beschussverordnung (7144-2-1)
- Artikel 115 Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (7400-4-1)
- Artikel 116 Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (7402-1)
- Artikel 117 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (752-6)
- Artikel 118 Änderung der Gasnetzentgeltverordnung (752-6-1)

- Artikel 119 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (752-6-13)
- Artikel 120 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (752-8)
- Artikel 121 Änderung der Abwasserverordnung (753-1-5)
- Artikel 122 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (753-13)
- Artikel 123 Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (753-13-4)
- Artikel 124 Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung (754-3-6)
- Artikel 125 Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (754-22-3)
- Artikel 126 Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (754-22-9)
- Artikel 127 Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (754-24)
- Artikel 128 Änderung der Anzeigenverordnung (7610-2-33)
- Artikel 129 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (7612-3)
- Artikel 130 Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung (7628-8-1)
- Artikel 131 Änderung der Saatgutverordnung (7822-6-3)
- Artikel 132 Änderung des Tierzuchtgesetzes (7824-8)
- Artikel 133 Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit (7831-1-41-25)
- Artikel 134 Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung (7831-1-46-6)
- Artikel 135 Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung (7831-1-47-7)
- Artikel 136 Änderung der TSE-Resistenzzuchtverordnung (7831-1-50-3)
- Artikel 137 Änderung der Schweine-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-1)
- Artikel 138 Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-6)
- Artikel 139 Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (7831-10)
- Artikel 140 Änderung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (7832-7-1)
- Artikel 141 Änderung des Tierschutzgesetzes (7833-3)
- Artikel 142 Änderung der Versuchstiermeldeverordnung (7833-3-21)
- Artikel 143 Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (7843-6-2)
- Artikel 144 Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (7847-31-1)
- Artikel 145 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (7849-2-4-1)
- Artikel 146 Änderung der Biostoffverordnung (805-3-13)

- Artikel 147 Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (805-3-14)
- Artikel 148 Änderung der Gefahrstoffverordnung (8053-6-34)
- Artikel 149 Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-22)
- Artikel 150 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (806-23)
- Artikel 151 Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)
- Artikel 152 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)
- Artikel 153 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)
- Artikel 154 Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (8253-1-1)
- Artikel 155 Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (8253-1-5)
- Artikel 156 Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (833-1)
- Artikel 157 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)
- Artikel 158 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2)
- Artikel 159 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)
- Artikel 160 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)
- Artikel 161 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)
- Artikel 162 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)
- Artikel 163 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)
- Artikel 164 Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (860-7-2)
- Artikel 165 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)
- Artikel 166 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1)
- Artikel 167 Änderung der Werkstättenverordnung (871-1-7)
- Artikel 168 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (871-1-14)
- Artikel 169 Änderung des Postgesetzes (900-14)
- Artikel 170 Änderung der Postdienstleistungsverordnung (900-14-3)
- Artikel 171 Änderung der Fahrzeugteilverordnung (9232-11)
- Artikel 172 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (9232-16)
- Artikel 173 Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (9234-6)
- Artikel 174 Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)
- Artikel 175 Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (9501-45)

- Artikel 176 Änderung der Verordnung über die Küstenschifffahrt (9510-1-26)
- Artikel 177 Änderung der Schiffssicherheitsverordnung (9512-19-1)
- Artikel 178 Änderung der Flaggenrechtsverordnung (9514-1-5)
- Artikel 179 Änderung der Lotstarifverordnung (9515-19)
- Artikel 180 Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) (96-1-14-2-1)
- Artikel 181 Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (96-1-38)
- Artikel 182 Änderung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (96-14-3)
- Artikel 183 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes (206-6)

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 17 Änderung verwaltungsrechtlicher Rechtsverordnungen des Bundes“.
2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Änderung verwaltungsrechtlicher Rechtsverordnungen des Bundes

Soweit Anordnungen der Schriftform in Rechtsverordnungen des Bundes nach dem Bericht der Bundesregierung zu Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) verzichtbar sind (Bundestagsdrucksache 18/9177, S. 29 bis 47), sind diese aufzuheben oder mit dem Ziel einer möglichst einfachen elektronischen Verfahrensabwicklung zu ergänzen.“

Artikel 2

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (12-10)

In § 14 Absatz 2 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des BDBOS-Gesetzes (200-7)

Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (200-7-1)

Die BDBOS-Zertifizierungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2120) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt und werden das Komma sowie die Wörter „der auch in einer elektronischen Fassung zu übermitteln ist“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein schriftlicher Antrag ist auch in einer elektronischen Fassung zu übermitteln.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Satz 4 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6)

In § 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1)

In § 123 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Bundesneben tätigkeitsverordnung (2030-2-9)

In § 13 Absatz 2 Satz 1 der Bundesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2377), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 21 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Arbeitszeitverordnung (2030-2-29)

In § 13 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2-30)

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 101 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 27 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 5 Satz 2, § 99 Absatz 5 Satz 5, § 100 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3, § 105 Absatz 1 Satz 1 sowie § 106 Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (2030-2-30-1)

In § 18 Absatz 2 Satz 2 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (2030-6-31)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 2. Februar 2015 (BGBl. I S. 98, 100) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern die Bachelorarbeit elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“
2. In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 34 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
 4. In § 36 Absatz 5 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 33 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
4. In § 35 Absatz 5 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-3)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1214), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Diplomarbeit elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“

2. In § 15 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-4)

In § 19 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 18. Juli 2012 (BGBl. I S. 1554) wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes (2030-7-10-3)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes vom 3. Juni 2011 (BGBl. I S. 1025), die durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.
3. In § 25 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (2030-7-11-1)

§ 17 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (2030-7-12-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 19 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 24a Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 30 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
5. In § 32 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

6. In § 36 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 22 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
4. In § 29 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
5. In § 31 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
6. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006

(BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 23 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
4. In § 28 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
5. In § 32 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.
6. In § 39 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (2030-7-15-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 24 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 25 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch

die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
5. In § 29 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
6. In § 33 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-3)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 29 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 5 und § 20 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 27 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
3. In § 29 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-4)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik - vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 Satz 5, § 26 Absatz 6 und 10 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 29 Absatz 5 und § 33 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-5)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 3 Satz 5, § 23 Absatz 5 Satz 3, § 26 Absatz 7 und § 30 Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes (2030-7-25-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „und unterschreibt die Niederschrift“ gestrichen.

4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 9 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2030-8-5-1)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2974), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (2030-8-5-2)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes vom 8. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2622) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die schriftliche Ausarbeitung elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“
2. In § 18 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes (2030-8-5-3)

In § 21 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3541), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – (2030-8-5-5)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 12. September 2014 (BGBl. I S. 1526) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. In § 17 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (2030-32)

In § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes (2030-33)

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Altersgeldgesetzes (2030-35)

In § 10 Absatz 2 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 33

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1)

In § 28 Absatz 5 Nummer 2, § 43b Absatz 2 Satz 4 sowie § 79 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (2032-1-10)

In § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (2032-2-10)

In § 16 Absatz 1 Satz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 36

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (2032-2-11)

In § 1 Absatz 2 der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 37

Änderung der Trennungsgeldverordnung (2032-3-10)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom

3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 38

Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung (2032-3-13)

In § 23 Absatz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1561) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 39

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (2032-10)

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 40

Änderung der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung (206-2-1)

In § 5 Absatz 1 der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 41

Änderung des Apothekengesetzes (2121-2)

In § 11a Satz 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 42

Änderung der Apothekenbetriebsordnung (2121-2-2)

In § 20 Absatz 1 Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 43

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (2121-6-24-4)

In § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Mai 2016 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „ersten Belieferung schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 44

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes (2121-6-27)

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 45

Änderung des Arzneimittelgesetzes (2121-51-1-2)

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 76 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung (2121-51-2)

In § 3 Absatz 3 der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30), die zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Arzneimittelhandelsverordnung (2121-51-21)

Die Arzneimittelhandelsverordnung vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit nach dieser Verordnung anstelle der Schriftform elektronische Verfahren eingesetzt werden dürfen, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 7a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 48

Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (2121-51-46)

Die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 14 und 15 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dieser Verordnung anstelle der Schriftform elektronische Verfahren eingesetzt werden dürfen, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

10. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 31 Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
11. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 40 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Transfusionsgesetzes (2121-52)

§ 17 Absatz 1 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer elektronischen Festlegung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“

Artikel 50

Änderung des Stammzellgesetzes (2121-61)

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 51

Änderung der ZES-Verordnung (2121-61-1)

Die ZES-Verordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (2125-44-7)

In § 3a Satz 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung der Gegenproben-Verordnung (2125-44-11)

Die Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3918) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und nach den Wörtern „im Original, in“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 54

Änderung der Psychiatrie-Personalverordnung (2126-9-11)

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Psychiatrie-Personalverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2930), die zuletzt durch Artikel 16c des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 55

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2129-8)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 und Absatz 8 Satz 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen“ eingefügt.
3. In § 47 Absatz 5a Satz 3 und § 58b Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 56

Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2129-8-2-3)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 sowie § 20 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 57

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (2129-8-9)

In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 sowie § 18 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 58

Änderung der Störfall-Verordnung (2129-8-12-1)

§ 19 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Absatz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt und wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 59

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (2129-8-21)

In § 5 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 60

Änderung der Bekanntgabeverordnung (2129-8-41)

In § 13 Absatz 2 Satz 2 der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 61

Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (2129-18-1)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013

(BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 62

Änderung der Altholzverordnung (2129-27-2-19)

Anhang IV Nummer 1.1 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 5 werden die Wörter „Namen und Unterschrift des Probennehmers, mit welcher dieser die Ordnungsgemäßheit der Probenahme versichert“ durch die Wörter „den Namen des Probennehmers“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (2129-28-1)

Die Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1660), die durch Artikel 99 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 64

Änderung des Umweltauditgesetzes (2129-29)

Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 65

Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung (2129-29-1)

In § 7 Absatz 2 Satz 2 der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 66

Änderung der der UAG-Beleihungsverordnung (2129-29-2)

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der UAG-Beleihungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2013), die zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 67

Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (2129-44)

Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 68

Änderung der Seeversicherungsnachweisverordnung (2129-58-1)

Die Seeversicherungsnachweisverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926, 1927), die durch Artikel 117 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 69

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (2163-1)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 70

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (2211-4)

In § 19 Absatz 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 71

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)

In § 48 Absatz 6 und § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I

S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 72

Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (2212-2-12)

In § 11 Absatz 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 73

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Pflegegesetzes“ durch das Wort „Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.
2. In § 13b Absatz 3 Satz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 74

Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (2212-6)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 75

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ (224-16)

In § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1686) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 76

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ (224-17)

§ 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138), das durch Artikel 15 Absatz 61 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 5 wird das Wort „fernschriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ und das Wort „fernschriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn (224-18)

In § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2003), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2622) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 78

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (224-19)

In § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste vom 1. Mai 2005 (BGBl. I S. 1218) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 79

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ (224-25)

In § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 784) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 80

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes (2251-5)

Das Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 81

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1)

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 182 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.
2. In § 195 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten“ eingefügt.

Artikel 82

Änderung des AZR-Gesetzes (26-8)

In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 4 Satz 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 83

Änderung der Aufenthaltsverordnung (26-12-1)

In § 38c Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 84

Änderung des Visa-Warndateigesetzes (26-14)

In § 12 Absatz 3 Satz 2 des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S.3037) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 85

Änderung der Heimaturlaubsverordnung (27-7-2)

In § 6 Satz 1 der Heimaturlaubsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 792) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 86

Änderung des Soldatengesetzes (51-1)

In § 29 Absatz 3 Satz 10 sowie § 58d Absatz 2 Satz 1 und 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 87

Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (51-1-22)

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 88

Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (51-7)

In § 17 Absatz 2 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 89

Änderung der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen (51-7-1)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen vom 12. Mai 2005 (BGBl. I S. 1394), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3559) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 90

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)

In § 46 Absatz 8 Satz 1 sowie § 62 Absatz 6 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 91

Änderung der Berufsförderungsverordnung (53-4-19)

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 26 Satz 1 und 5, § 28 Absatz 4, § 32 Absatz 3, § 33 Absatz 3 sowie § 34 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 36 Satz 1 und § 37 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 92

Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes (700-6)

In § 6 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 13 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 56 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 93

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (701-1)

In § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 94

Änderung der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (703-1-6)

Die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1535), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „sie schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 95

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5)

In § 47 Absatz 6 sowie § 61 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 96

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (703-5-3)

Die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „befragen die Auftraggeber schriftlich“ durch die Wörter „konsultieren die Auftraggeber“ und die Wörter „ob sie“ durch das Wort „die“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrags“ durch die Wörter „Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung der Gewerbeordnung (7100-1)

In § 14 Absatz 11 Satz 2 sowie § 69 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 58 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 98

Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung (7100-1-9)

Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „Schriftlich darf die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde darf“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 99

Änderung der Rohrfernleitungsverordnung (7102-49)

In § 4 Absatz 4 Satz 2, § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 3 Satz 1 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 100

Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung (7102-50)

Die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 101

Änderung der Versteigererverordnung (7104-8)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 102

Änderung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung (7104-10)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1623) wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.

Artikel 103

Änderung der Druckluftverordnung (7108-33)

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beifügt.“

Artikel 104

Änderung der Handwerksordnung (7110-1)

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.
3. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt“ durch die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Auf Ausbildungsverhältnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 183 dieses Gesetzes] begonnen wurden und die auf Ausbildungsverordnungen beruhen, die vor dem 14. August 1969 in Kraft getreten sind, sind § 6 Absatz 2 Satz 5, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 36 Absatz 1 Nummer 2 und § 44 Absatz 2 Nummer 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1998, (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 105

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (7110-4-6)

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1935) wird aufgehoben.

Artikel 106

Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (7110-18)

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 107

Änderung des Waffengesetzes (7133-4)

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2. In § 13 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „von beiden unterzeichneten“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von beiden unterzeichneten“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
4. In § 38 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 1a, § 20 Absatz 5 Satz 3, § 24 Absatz 5 Satz 1, § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 37 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 108

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (7133-4-1)

In § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 109

Änderung des Sprengstoffgesetzes (7134-2)

In § 2 Absatz 3 Satz 5 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 110

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-1)

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 25 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 111

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-2)

In § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 112

Änderung der Fertigpackungsverordnung (7141-6-1-6)

In § 4 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 113

Änderung des Beschussgesetzes (7144-2)

In § 9 Absatz 1 Satz 3 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 114

Änderung der Beschussverordnung (7144-2-1)

Die Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (7400-4-1)

In § 13 Absatz 5 sowie § 66 Absatz 5 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2016 (BANz AT 18.03.2016 V1) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 116

Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (7402-1)

In § 7 Absatz 3 Satz 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 117

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (752-6)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes von 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 73 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 118

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung (752-6-1)

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 119

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (752-6-13)

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 314 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 120

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (752-8)

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 6 Satz 1 sowie § 32 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 121

Änderung der Abwasserverordnung (753-1-5)

In Anhang 50 Buchstabe E Absatz 2 Nummer 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 122

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (753-13)

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 73 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 45i Absatz 1 Satz 2, § 60 Absatz 4 Satz 1 sowie § 83 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 123

Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (753-13-4)

§ 3 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 124

Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung (754-3-6)

In § 2 Absatz 6 Satz 1 sowie § 3 Absatz 1 Satz 3 der Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 125

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (754-22-3)

In § 18 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

Artikel 126

Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (754-22-9)

In § 24 Absatz 2 Satz 1 sowie § 32 Absatz 2 Satz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 127

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (754-24)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie § 16 Absatz 4 Satz 2 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 128

Änderung der Anzeigenverordnung (7610-2-33)

In § 14 Absatz 3 Satz 2 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 129

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (7612-3)

In § 342 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert

worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Artikel 130

Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung (7628-8-1)

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Pfandbrief-Barwertverordnung vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 2165), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 131

Änderung der Saatgutverordnung (7822-6-3)

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In den §§ 9, 13 Satz 1, § 15 Absatz 4 Satz 2 sowie § 44 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 132

Änderung des Tierzuchtgesetzes (7824-8)

In § 7 Absatz 3 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 133

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit (7831-1-41-25)

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S.

604), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 134

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung (7831-1-46-6)

In § 7 Absatz 2 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a der Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 135

Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung (7831-1-47-7)

Die Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), die zuletzt durch Artikel 384 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 40 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 5, § 33 Absatz 3 Satz 2 sowie § 44 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 136

Änderung der TSE-Resistenzzuchtverordnung (7831-1-50-3)

In § 2 Absatz 2 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 386 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 137

Änderung der Schweine-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-1)

§ 2 Absatz 4 der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322), die durch Artikel 27 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
2. In Satz 5 werden die Wörter „der Erstellung des Probenahmeberichts in elektronischer Form“ durch die Wörter „der elektronischen Erstellung des Probenahmeberichts“ ersetzt.

Artikel 138

Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-6)

In § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 139

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (7831-10)

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 40 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 140

Änderung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (7832-7-1)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März

2016 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 141

Änderung des Tierschutzgesetzes (7833-3)

§ 11 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 142

Änderung der Versuchstiermeldeverordnung (7833-3-21)

In § 1 Absatz 2 sowie in der Anlage Nummer 1 Satz 7 der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), die durch Artikel 395 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 143

Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (7843-6-2)

In § 1 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 144

Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (7847-31-1)

Die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 145

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (7849-2-4-1)

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 146

Änderung der Biostoffverordnung (805-3-13)

§ 15 Absatz 3 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 147

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (805-3-14)

§ 18 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 148

Änderung der Gefahrstoffverordnung (8053-6-34)

Anhang I der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
2. Nummer 4.3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
3. Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 149

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-22)

Das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.“
3. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auszubildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 43 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt“ durch die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt“ ersetzt.
6. In § 79 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.
7. In § 102 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Ausbildungsverhältnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 183 dieses Gesetzes] begonnen wurden und die auf Ausbildungsverordnungen beruhen, die vor dem 14. August 1969 in Kraft getreten sind, sind § 5 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Satz 2, 14, § 43 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 79 Absatz 2 Nummer 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 150

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (806-23)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 151

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 152

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

In § 40 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist [Aktualisierungsvorbehalt], werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 153

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

In § 27 Absatz 1a Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist [Aktualisierungsvorbehalt], werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 154

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (8253-1-1)

Die Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2014 (BGBl. I S. 1519) geändert worden ist [Aktualisierungsvorbehalt], wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. Sofern der Widerspruchsbescheid nicht nach § 21 beanstandet wird, ist er zuzustellen.“

3. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 155

Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (8253-1-5)

Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist [Aktualisierungsvorbehalt], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch durchgeführten“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 156

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (833-1)

In § 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, werden die Wörter „schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift“ gestrichen.

Artikel 157

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)

In § 14 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

Artikel 158

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2)

In § 44c Absatz 1 Satz 9 sowie § 44e Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 159

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

In § 99 Absatz 1 Satz 1 sowie § 323 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 160

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

In § 7a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 161

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Absatz 4 Satz 5 und § 63 Absatz 3a Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 91 Absatz 9 Satz 1 und § 95d Absatz 6 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 110 Absatz 2 Satz 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 162

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

In § 109 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 163

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 193 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Semikolon und die Wörter „bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat“ eingefügt.
4. In § 213 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
5. In § 103 Absatz 1 sowie § 204 Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 164

Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (860-7-2)

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 165

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

In § 6a Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 87 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 166

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Erlässt die Behörde einen elektronischen Verwaltungsakt oder bestätigt sie elektronisch einen Verwaltungsakt, hat die Rechtsbehelfsbelehrung nach Satz 1 elektronisch zu erfolgen.“
2. In § 76 Absatz 2 Nummer 1 und § 79 Absatz 2 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 167

Änderung der Werkstättenverordnung (871-1-7)

§ 18 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bedarf der Schriftform“ durch die Wörter „ergeht schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 168

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 43 Absatz 2 sowie § 44 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 169

Änderung des Postgesetzes (900-14)

In § 36 Satz 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 102 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 170

Änderung der Postdienstleistungsverordnung (900-14-3)

In § 10 Absatz 3 Satz 3 der Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 171

Änderung der Fahrzeugteilverordnung (9232-11)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 172

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (9232-16)

In § 20 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 173

Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (9234-6)

In § 22 Absatz 1 Satz 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3854; 2010 I 940) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 174

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)

In § 47 Absatz 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 2015 (BGBl. I S. 2105) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 175

Änderung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (9501-45)

In § 3.48 Nummer 2 Buchstabe b der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 176

Änderung der Verordnung über die Küstenschifffahrt (9510-1-26)

In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 177

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung (9512-19-1)

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und § 9 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt C.I.3 Nummer 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt C.III wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In Anlage 2 Abschnitt A Nummer 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 178

Änderung der Flaggenrechtsverordnung (9514-1-5)

In § 20 Absatz 3 Nummer 2 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 562 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 179

Änderung der Lotstarifverordnung (9515-19)

In § 5 Absatz 3 der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 180

Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) (96-1-14-2-1)

In § 15 Absatz 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. S. 1327) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 181

Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (96-1-38)

Anlage 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 574 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Organisator ist zuständig für die Erstellung von Einladung und Tagesordnung, für die schriftliche oder elektronische Protokollierung der Sitzungen des Nutzausschusses sowie für die Bereitstellung des Sitzungsraumes.“

2. In Nummer 3.5. Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 182

Änderung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (96-14-3)

In § 13 Absatz 4, § 14 Absatz 4 sowie § 15 Absatz 4 der Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), die durch Artikel 583 der Ver-

ordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 183

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist es, verzichtbare Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes abzubauen, indem diese entweder ersatzlos gestrichen oder an ihrer Stelle möglichst einfache elektronische Verfahren zugelassen werden. Dadurch sollen bei der Ausführung des Bundesrechts möglichst einfache, nutzerfreundliche und effiziente elektronische Dienste durch die Verwaltung angeboten werden können. Durch den Abbau möglichst vieler Anordnungen der Schriftform können Medienbrüche bestenfalls im gesamten Verwaltungsprozess, von der Antragstellung bis zur Archivierung, vermieden werden.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat der Gesetzgeber bereits den grundlegenden Rechtsrahmen dafür geschaffen, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verwaltungsdienste abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern.

Die Vielzahl der im Verwaltungsrecht des Bundes enthaltenen Anordnungen der Schriftform stellt sich als ein Hemmnis für den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste dar. Zwar folgt aus der Anordnung der Schriftlichkeit im Verwaltungsrecht – anders als im Zivilrecht – nicht immer zwingend das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift. Regelmäßig wird jedoch eine verkörperte, eigenhändig unterschriebene Erklärung erforderlich sein.

Um dieses Hemmnis abzubauen, hat das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften die Möglichkeit, die Schriftform durch elektronische Verfahren zu ersetzen, erweitert. Diese Möglichkeit war vormals auf die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) begrenzt. Durch eine entsprechende Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurden neben der qeS, die sich in der Breite der Bevölkerung nicht durchsetzen konnte, zwei weitere elektronische Verfahren zum Ersatz der Schriftform zugelassen.

Die Schriftform kann danach durch die Nutzung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Formulars, das mit Hilfe eines sicheren Identitätsnachweises übermittelt wird (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 VwVfG), ersetzt werden. Eine sichere elektronische Identifizierung wird hierbei durch die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID-Funktion) gewährleistet. Weiterhin ist ein Ersatz der Schriftform auch durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit De-Mail in Ausgestaltung der Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG) möglich. Daneben können zukünftig auch andere sichere Verfahren durch Rechtsverordnung zum Schriftformersatz zugelassen werden (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG). Inhaltsgleiche Regelungen wurden auch in § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 87a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) für die Sozial- und die Steuerverwaltung getroffen.

Voraussetzung für die Nutzung elektronischer Verfahren und damit für die Übermittlung elektronischer Dokumente ist jedoch eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in § 3a Absatz 1 VwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I und § 87a Absatz 1 Satz 1 AO normiert. Entsprechend werden die Behörden des Bundes und der Länder – letztere, soweit sie Bundesrecht ausführen – durch § 2 Ab-

satz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Weiterhin sind die Bundesbehörden verpflichtet, einen zusätzlichen elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse zu eröffnen sowie einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten (§ 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung).

Neben diesem Ausbau des elektronischen Schriftformersatzes und der Förderung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung besteht Grund zur Annahme, dass die Schriftform angesichts der Vielzahl ihrer Anordnungen im Verwaltungsrecht des Bundes (mehrere Tausend) nicht mehr in allen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Das bedeutet, dass in diesen Fällen nicht zwingend eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist. Abgesehen von ihrer großen Anzahl wurde ein Großteil dieser Rechtsvorschriften zudem in einer Zeit erlassen, in der die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung noch keine Rolle spielte.

Von dieser Prämisse ausgehend hat der Gesetzgeber die Bundesregierung in Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften mit einer Überprüfung des geltenden verwaltungsrechtlichen Rechtsbestands des Bundes beauftragt:

„Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist“

Umgesetzt wurde dieser Auftrag im Rahmen des Projektes „Digitale Erklärungen (Normenscreening)“ unter Federführung des Bundesministeriums des Innern. Dieses Projekt ist Bestandteil des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“ der 18. Legislaturperiode,⁶⁾ das die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) ressortübergreifend koordiniert. In Nummer 1 der Eckpunkte zum Regierungsprogramm heißt es:

„Es soll zukünftig Standard werden, dass die öffentliche Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger auch elektronisch erreichbar ist. Die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes werden darauf überprüft, welche Schriftformerfordernisse ... wegfallen können (Normenscreening). In diesen Fällen können dann noch einfachere und nutzerfreundlichere elektronische Verfahren genutzt werden.“⁷⁾

Auch in der Digitalen Agenda 2014–2017 der Bundesregierung, die dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ zugrunde liegt, wird die Überprüfung verwaltungsrechtlicher Formerfordernisse als eine der Maßnahmen genannt, die von der Bundesregierung im Handlungsfeld „Innovativer Staat“ umzusetzen sind: „Bestehende verwaltungsrechtliche Formerfordernisse, wie ... die eigenhändige Unterschrift stehen dem weiteren Ausbau elektronischer Dienstleistungen vielfach im Wege. Wir stellen daher alle verwaltungsrechtlichen Formerfordernisse auf den Prüfstand und streichen diese, wo immer möglich, ersatzlos.“⁸⁾

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in dem Bericht der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes (im Folgenden: Bericht der Bundesregierung) dargestellt.⁹⁾ Auf den Prüfstand gestellt wurden 2872 verwaltungsrechtliche Rechtsvorschriften des Bundes.

⁶⁾ Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020, S. 15, 16.

⁷⁾ Eckpunkte zum Programm „Digitale Verwaltung 2020“ vom 8. April 2014, Buchstabe A Nr. 1, S. 1.

⁸⁾ Digitale Agenda 2014–2017 der Bundesregierung, S. 19.

⁹⁾ Vgl. BT-Drucks. 18/9177.

Neben den Bundesressorts waren auch nachgeordnete Bundes- und Landesbehörden, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Länder, Kommunen, kommunale Spitzenverbände, Verbände sowie der Nationale Normenkontrollrat an der Überprüfung beteiligt und konnten zu den einzelnen Anordnungen der Schriftform Stellung nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz werden die nach dem Bericht der Bundesregierung verzichtbaren Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes gestrichen oder, hinsichtlich der Rechtsvorschriften, bei denen die mündliche Form ausgeschlossen bleiben soll, durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt.

Nach dem Bericht der Bundesregierung ist die Anordnung der Schriftform in insgesamt 586 verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften verzichtbar.¹⁰⁾ Hiervon ist die Schriftform zwischenzeitlich bereits in 6 Rechtsvorschriften gestrichen und in weiteren 12 um die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt worden.¹¹⁾ Weitere 104 der im Bericht aufgelisteten verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Gesetzes, da sie im Rahmen eines eigenständigen Änderungsverfahrens in dieser Legislaturperiode entsprechend geändert werden¹²⁾, noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht und eine Änderung aus sonstigen Gründen redundant ist¹³⁾. Es verbleiben damit noch 464 änderungsbedürftige Rechtsvorschriften des Bundes. Von den Änderungen sind insgesamt 68 Gesetze und 114 Rechtsverordnungen des Bundes betroffen.

Die Änderungen umfassen insgesamt zwei Alternativen. Im ersten Fall ist die Anordnung einer bestimmten Form entbehrlich, d. h. dass die Anordnung der Schriftform ersatzlos gestrichen wird. Im Gegensatz dazu wird im zweiten Fall eine elektronische Verfahrensabwicklung neben der Schriftform zugelassen, die mündliche Form bleibt aber ausgeschlossen. Hierzu wird im Nachgang zur Anordnung der Schriftform die Formulierung „oder elektronisch“ in die jeweilige Rechtsvorschrift eingefügt.

1. Wegfall der Anordnung der Schriftform

Durch das Gesetz wird die Anordnung der Schriftform in 47 Rechtsvorschriften des Bundes ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass von Gesetzes wegen die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist. Der jeweilige Verfahrensschritt kann – abhängig von den jeweiligen technischen Kommunikationsmöglichkeiten der zuständigen Behörde auf der einen Seite und den der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderer Behörden auf der anderen Seite – mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“

Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in 417 weiteren Rechtsvorschriften ist künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zulässig.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Er-

¹⁰⁾ Vgl. BT-Drucks. 18/9177, S. 29 ff.

¹¹⁾ Die entsprechenden Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „*“ gekennzeichnet.

¹²⁾ Die entsprechenden Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „***“ gekennzeichnet.

¹³⁾ Dies ist etwa der Fall, wenn die im Bericht der Bundesregierung aufgeführten Rechtsvorschriften zwischenzeitlich aufgehoben wurden oder in Kürze außer Kraft treten.

satzformen nach § 3a Absatz 2 VwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I, § 87a Absatz 3 und 4 AO, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z.B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die Regelungen in der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Vor allem ist zu gewährleisten, dass auf Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Das Gleiche gilt für die Versendung von Sozialdaten per E-Mail (vgl. Anlage zu § 78a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Weiterhin will die Regelung zum Ausdruck bringen, dass eine Verschriftlichung, d.h. eine Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, zum Beispiel des Antrags an die Behörde, in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird damit nicht statuiert. Dies ist erforderlich, da die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die Bürgerinnen und Bürger und durch Unternehmen, vor allem kleinere Unternehmen, noch unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wollen auf elektronischem Weg mit der Verwaltung in Kontakt treten oder verfügen über die entsprechenden technischen Möglichkeiten, so dass die Möglichkeit einer schriftlichen Kontaktaufnahme aufrechterhalten bleiben muss. In einigen Fällen wäre die Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zudem unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Einführung eines elektronischen Verfahrens mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, etwa weil die entsprechende Verfahrenszahl sehr gering ist.

Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird, anders als bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform nach § 3a Absatz 2 VwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I, § 87a Absatz 3 AO gesetzlich nicht näher festgelegt. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Um die Vollzugsbehörden bei der Einordnung ihrer Prozesse zu unterstützen und ihnen eine Empfehlung für den Einsatz elektronischer Verwaltungsdienste an die Hand zu geben, hat der IT-Planungsrat am 13. März 2015 die „Handreichung zum Einsatz von Vertrauensmechanismen in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“ beschlossen. Sie stellt für die Beteiligten Richtlinien zur Ermittlung des erforderlichen Vertrauensniveaus einer Verwaltungsdienstleistung und der danach einsetzbaren elektronischen Verfahren bereit.

Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt zudem immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus (§ 3a Absatz 1 VwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO). Dies erfordert in objektiver Hinsicht, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation vorliegen und dass derjenige, der den entsprechenden Kommunikationskanal eröffnet hat, mit der Übermittlung elektronischer Dokumente durch den Absender einverstanden ist. Bei Behörden wird beispielsweise durch die Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf eines Behördenschreibens oder auf der behördlichen Internetseite ein konkludentes Einverständnis vorliegen. Bei Privatpersonen ist hingegen nicht ohne weiteres von einer konkludenten Zugangseröffnung auszugehen. Privatpersonen können weiterhin auch nicht verpflichtet werden, einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit einer Behörde zu eröffnen. Demgegenüber sind alle Behörden des Bundes und der Länder – letztere sofern sie Bundesrecht ausführen – seit dem 1. Juli 2014 verpflichtet, mindestens einen Zugang für die Übermittlung

elektronischer Dokumente anzubieten (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung).

Beim Einsatz elektronischer Verfahren sollen zudem die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Für die Bundesbehörden ergibt sich dies bereits aus § 16 des E-Government-Gesetzes, wonach eine barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleistet werden soll. Hierbei sind die Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung maßgebend, soweit Dokumente auf elektronischem Wege von den Bundesbehörden zugänglich gemacht werden (§ 3 Absatz 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung).

III. Alternativen

Die Änderung der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes, in denen die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist, könnte alternativ auch bei der Novellierung der betreffenden Fachgesetze und -verordnungen durch das jeweils federführende Ressort erfolgen. Bei einigen Gesetzen und Verordnungen, deren Änderung bereits vor diesem Gesetz eingeleitet wurde oder noch in dieser Legislaturperiode eingeleitet werden wird,¹⁴⁾ wurde diese Alternative gewählt, um parallele Änderungsverfahren auszuschließen und um zu vermeiden, dass Gesetze bzw. Verordnungen in kürzester Zeit mehrfach Gegenstand eines Änderungsverfahrens sind. Hinsichtlich der Gesetze und Verordnungen, die derzeit und in absehbarer Zeit nicht Gegenstand eines Änderungsverfahrens sein werden, hätte diese Alternative aber zur Folge, dass die erforderlichen Änderungen zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform nur schrittweise, vereinzelt und bei Gelegenheit einer Novellierung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen erfolgen würden.

Ein ressortübergreifendes Gesetz, das die erforderlichen Änderungen der einzelnen Fachgesetze und -verordnungen konzentriert, vermeidet eine Vielzahl iterativer Gesetzes- und Verordnungsänderungen, bündelt die erforderlichen Arbeitsschritte für die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten und ist daher vorzugswürdig. Eine konzentrierte Änderung der Vorschriften empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund des Gesetzesziels, durch den vollständigen Abbau aller verzichtbaren Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste zu fördern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der fachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich wie folgt:

- Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes): Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache bzw. als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Für das Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Dies gilt auch für die in den Artikeln 4, 7, 8, 10 bis 29, 34 bis 38, 40, 42, 43, 46 bis 48, 51 bis 54, 56 bis 63, 65, 66, 68, 72, 83, 85, 87, 89, 91, 94, 96, 98 bis 103, 105, 106, 108, 110 bis 112, 114, 115, 118, 119, 121, 123 bis 126, 128, 130, 131, 133 bis 140, 142 bis 148, 154, 155, 164, 167, 168, 170 bis 182 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen von Rechtsverordnungen des Bundes;

¹⁴⁾ Die betreffenden Vorschriften sind in den Anhängen I und II des Berichts der Bundesregierung mit „***“ gekennzeichnet.

- Artikel 2 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache;
- Artikel 3 (Änderung des BDBOS-Gesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 (Postwesen und Telekommunikation);
- Artikel 5 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes): Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Bundesverwaltung folgt aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz des Bundes;
- Artikel 6 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG (Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung);
- Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen);
- Artikel 30 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Verteidigung), Artikel 73 Nummer 8 GG (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen), Artikel 98 Absatz 1 GG (Rechtsstellung der Bundesrichter);
- Artikel 31 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen);
- Artikel 32 (Änderung des Altersgeldgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Verteidigung), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen), Artikel 98 Absatz 1 GG (Rechtsstellung der Bundesrichter);
- Artikel 33 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des GG (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen);
- Artikel 41 (Änderung des Apothekengesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht des Apothekenwesens);
- Artikel 44 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Betäubungsmittel);
- Artikel 45 (Änderung des Arzneimittelgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Arzneien);
- Artikel 49 (Änderung des Transfusionsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen);
- Artikel 50 (Änderung des Stammzellgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen);
- Artikel 55 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung);
- Artikel 64 (Änderung des Umweltauditgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);

- Artikel 67 (Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung);
- Artikel 69 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes): Das Unterhaltsvorschussgesetz gilt nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 1 GG als Bundesrecht fort. Dem Bund steht in diesen Fällen aus der Natur der Sache ohne Rücksicht auf Artikel 72 Absatz 2 GG bei Bedarf eine Anpassungskompetenz zu, die Streichungen wie die hier vorgesehene umfasst;
- Artikel 70 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 71 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen);
- Artikel 73 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen);
- Artikel 74 (Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen);
- Artikel 75 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache;
- Artikel 76 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache;
- Artikel 77 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Auswärtige Angelegenheiten);
- Artikel 78 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache;
- Artikel 79 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache;
- Artikel 80 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Auswärtige Angelegenheiten);
- Artikel 81 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 GG (Kriegsschäden und Wiedergutmachung);
- Artikel 82 (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer);
- Artikel 84 (Änderung des Visa-Warndateigesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer);
- Artikel 86 (Änderung des Soldatengesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Verteidigung);
- Artikel 88 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Verteidigung);
- Artikel 90 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (Verteidigung);

- Artikel 92 (Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 93 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 95 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung);
- Artikel 97 (Änderung der Gewerbeordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Soweit die Änderungen das Recht der Messen, der Ausstellungen und der Märkte betreffen (§ 69 Absatz 3 Gewerbeordnung), besteht dieses Recht gemäß Artikel 125a Absatz 1 GG als Bundesrecht fort. Der Bundesgesetzgeber bleibt – soweit die betreffenden Vorschriften noch nicht vollständig durch Landesrecht ersetzt worden sind – für redaktionelle Änderungen oder Anpassungen an gewandelte Verhältnisse zuständig. Dazu zählt auch die Aufhebung überkommener Schriftformerfordernisse;
- Artikel 104 (Änderung der Handwerksordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 107 (Änderung des Waffengesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG (Waffenrecht);
- Artikel 109 (Änderung des Sprengstoffgesetzes): Artikel 73 Absatz Nummer 12 GG (Sprengstoffrecht);
- Artikel 113 (Änderung des Beschussgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG (Waffen- und das Sprengstoffrecht);
- Artikel 116 (Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke);
- Artikel 117 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 120 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 122 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG (Wasserhaushalt);
- Artikel 127 (Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 129 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 132 (Änderung des Tierzuchtgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung);
- Artikel 141 (Änderung des Tierschutzgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz);
- Artikel 149 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);

- Artikel 150 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 151 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht);
- Artikel 152 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 153 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 156 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 9 GG (Kriegsschäden und Wiedergutmachung);
- Artikel 157 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge);
- Artikel 158 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge);
- Artikel 159 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung);
- Artikel 160 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 161 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 162 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 163 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 165 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge);
- Artikel 166 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –): Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annex zu Zuständigkeiten gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung);
- Artikel 169 (Änderung des Postgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Postwesen).

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz im Einzelfall auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4, 7, 11, 13, 20, 22, 26 GG stützt, sind die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG jeweils gegeben. Die Änderung der Rechtsvorschriften zum Abbau verzichtbarer Anordnungen im Verwaltungsrecht des Bundes ist zur Anpassung an gewandelte gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen erforderlich und kann im Interesse der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet nur bundeseinheitlich erfolgen. Die Änderungen beziehen sich auf die Form der Kommunikation mit der Verwaltung, die Form verwaltungsinterner Verfahrensabläufe und die Form der verfahrensabschließenden Ent-

scheidungen der Verwaltung. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber hätte unterschiedliche Voraussetzungen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung, bei deren Entscheidungen und bei den verwaltungsinternen elektronisch unterstützten Verfahrensabläufen zur Folge. Dies wiederum würde zu einer unterschiedlichen Behandlung gleicher Lebenssachverhalte führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere beziehen sich die Änderungen der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften zum Abbau der Schriftform nicht auf solche Anordnungen der Schriftform, die auf einer zwingenden Anordnung durch einen europäischen Rechtsakt beruhen.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz werden 464 Rechtsvorschriften in 182 Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes geändert. Dabei wird die Anordnung der Schriftform in 47 Rechtsvorschriften ersatzlos gestrichen und in 417 Rechtsvorschriften durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem es verzichtbare Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes entweder gänzlich abbaut oder durch die Zulassung einer elektronischen Verfahrensabwicklung erleichtert. Hierdurch werden die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und die medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren gefördert. Für die Bürgerinnen und Bürger werden sich durch den Schriftformabbau spürbare Entlastungen und alltägliche Vereinfachungen ergeben. Beispielhaft wären hier das Entfallen möglicher Wegezeiten zum Briefkasten oder eine unkompliziertere Kommunikation mit der Verwaltung per E-Mail zu nennen. Auch für die Wirtschaft kommt es zu Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgewinnen durch die erhöhte Schnelligkeit der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch den Abbau der Schriftform bzw. die Erleichterung durch die Zulassung einer elektronischen Verfahrensabwicklung wird der Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste gefördert und eine elektronische Kommunikation für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermöglicht. Die elektronische und damit ortsunabhängige Erreichbarkeit der Verwaltung leistet damit einen positiven Beitrag zur Senkung der Personentransportintensität (Indikator 11 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Durch den Abbau unnötiger Bürokratie im Verwaltungsverfahren wird zudem ein Beitrag zur sozial- und umweltverträglichen Steigerung der Wirtschaftsleistung geleistet (Indikator 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Ex-ante-Abschätzung der Entlastungen, die durch den Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform erzielt werden, erfolgte mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes.

Durch dieses Gesetz werden insgesamt 464 Rechtsvorschriften in 182 Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes geändert. Die darin enthaltenen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und Verwaltung sind bislang schriftlich, zum Teil unterschriftlich zu erfüllen. In der Mehrzahl der zu ändernden Rechtsvorschriften wird die Anordnung der Schriftform durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt.

Durch den Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse wird die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft erweitert, auf elektronischem Weg mit der Verwaltung zu kommunizieren, um insbesondere Anträge zu stellen und Informationspflichten zu erfüllen. Auch für die Verwaltung wird die Möglichkeit geschaffen, auf elektronischem Wege mit allen Normadressaten zu kommunizieren.

Aufgrund der Streichung des Schriftformerfordernisses bzw. dessen Ergänzung durch die Formulierung „oder elektronisch“ ist künftig von Rechts wegen eine eigenhändige Unterschrift nicht mehr zwingend erforderlich. Auch der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird, anders als bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform nach § 3a Absatz 2 VwVfG, § 36a Absatz 2 SGB I und § 87a Absatz 3 AO, gesetzlich nicht näher festgelegt. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens beurteilen und entscheiden können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten.

Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird damit aber nicht begründet. Zudem setzt der Einsatz eines elektronischen Verfahrens eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus (§ 3a Absatz 1 VwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO). Dies hat zur Folge, dass eine exakte Bezifferung der durch den Abbau von Schriftformerfordernissen erzielten tatsächlichen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht erfolgen kann. Eine solche würde voraussetzen, dass genau beziffert werden kann, wie oft in den jeweiligen Verfahren von der – nun rechtlich eröffneten – Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung Gebrauch gemacht wird. Dies lässt sich jedoch erst ex post präziser untersuchen und feststellen.

Folglich wurde eine Ex-ante-Schätzung der potenziell durch den Schriftformabbau zu erzielenden Entlastungen vorgenommen. Hierbei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass zur Erfüllung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Vorgaben grundsätzlich ein einfaches elektronisches Verfahren zum Einsatz kommen kann. Praktisch hieße dies, dass beispielsweise E-Mails versendet und praktisch keine weiteren technischen Vorrichtungen benötigt werden. Hierfür ist somit kein komplexer Identifikationsnachweis zu führen. Es wird vermutet, dass künftig 80 Prozent der Vorgänge elektronisch erfolgen, insofern sich der Schriftformabbau überwiegend auf niedrigschwellige Vorgaben mit einem eher untergeordneten Vertrauensniveau bezieht und Vorgaben zur Versendung von personenbezogenen Daten bzw. von Sozialdaten nicht zu beachten sind. Gleichfalls wird davon ausgegangen, dass das elektronische Verfassen einer Erklärung oder einer Entscheidung etwa die gleiche Zeit beansprucht wie deren schriftliches Verfassen. Da jedoch anzunehmen ist, dass die digitale Ablage im Vergleich zur schriftlichen weniger aufwändig ist, wird für die betroffenen Normadressaten eine Ersparnis im Zeitaufwand in Höhe von 1 Minute angenommen.

Soweit bisher eine postalische Übermittlung der schriftlichen Erklärung oder Entscheidung notwendig gewesen ist, können sich zusätzliche Einsparungspotenziale durch den Wegfall des Portos ergeben. Üblicherweise werden bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands für das Ausdrucken und postalische Versenden vom Statistischen Bundesamt Kosten in Höhe von 1 Euro angesetzt. Diese werden beim elektronischen Versand mithin eingespart.

Vorgehensweise

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands hat das Statistische Bundesamt in einem ersten Schritt überprüft, ob die betroffenen Vorgaben in der Erfüllungsaufwanddatenbank WebSKM (<https://www-skm.destatis.de/webskm/online>) enthalten sind. Hierbei konnte das Statistische Bundesamt die meisten Pflichten des Normadressaten „Wirtschaft“ einer bestehenden Informationspflicht zuordnen, da für Informationspflichten auf eine Vollerhebung zurückgegriffen werden konnte. Die Vorgaben für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung werden dagegen nur in die Datenbank aufgenommen, wenn die entsprechende Vorgabe seit 2012 eingeführt oder rechtlich geändert wurde. Infolgedessen konnten für diese beiden Normadressaten weniger Erfüllungsaufwandsrelevante Berechnungsfaktoren in WebSKM gefunden werden.

Waren in WebSKM keine verwertbaren Fallzahlen zu finden, wurden vergleichbare Vorgaben gesucht, aus denen die Fallzahlen analog verwendet werden können. Zusätzlich sind gezielt Fallzahlen recherchiert worden. Dennoch war es nicht möglich, für jede einzelne Vorgabe eine valide Fallzahl ex ante zu ermitteln. In diesen Fällen wird daher mit einer Ersatzquantifizierung in Höhe von 100 Fällen pro Jahr gerechnet. Bei Vorgaben, die vermutlich nur sehr selten zu erfüllen sind, wird von einer Fallzahl von 1 ausgegangen.

Bei der Wirtschaft werden die Berechnungen mit einem Lohnsatz in Höhe von 33,20 Euro (Gesamtwirtschaft (Abschnitte A-S)) durchgeführt. Bei der Verwaltung ist danach zu unterscheiden, ob der Bund (36,00 Euro/Stunde) oder die Länder und Kommunen (36,70 Euro/Stunde) die Vorgabe erfüllen müssen. Daneben ist bei der Verwaltung die Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde zu berücksichtigen.

Einmalige Umstellungsaufwände sind für keinen Normadressaten ersichtlich, da gesetzlich lediglich der optionale Übertragungsweg erweitert wird.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt hat das Statistische Bundesamt für 84 Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger den Erfüllungsaufwand geschätzt. Zu 47 Pflichten konnten Eintragungen in der Web-SKM gefunden werden, wobei hier häufig auf Fallzahlen aus dem Wirtschaftsbereich zurückgegriffen werden musste. Bei den restlichen Vorgaben wurde eine Fallzahlrecherche durchgeführt. Dennoch musste in 50 Fällen von einer Fallzahl von 100 ausgegangen werden, da keine Fallzahl verfügbar gewesen und zudem ein geringes Aufkommen zu vermuten ist.

Aus der Addition der jährlichen Fallzahlen aller Vorgaben ergeben sich hier ca. 0,93 Mio. Vorgänge. Bei rund 40 Prozent der Pflichten (0,35 Mio. Vorgänge) wird davon ausgegangen, dass kein Porto anfällt. Dementsprechend gibt es jährlich etwa 0,58 Mio. Vorgänge, bei denen Porto entsteht.

Unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Vorgänge elektronisch abgewickelt werden, ergibt sich bei insgesamt 0,93 Mio. Vorgängen eine aufwandsrelevante Fallzahl in Höhe von 0,74 Mio. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von 1 Minute entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine Zeitersparnis von 0,012 Mio. Stunden pro Jahr. Hinzu kommt für 0,46 Mio. Fälle (80 Prozent von den 0,58 Mio. Vorgängen mit Portokosten) durch das Wegfallen des Portos eine jährliche Verringerung des Sachaufwands in Höhe von ca. 0,46 Mio. Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt hat das Statistische Bundesamt für 165 Informationspflichten der Wirtschaft die Bürokratiekosten geschätzt. Zu 135 Pflichten konnten Eintragungen in der Web-SKM gefunden werden. Bei den restlichen Pflichten sind Fallzahlen recherchiert worden, wobei in

33 Fällen eine Fallzahl von 100 angenommen wurde, da keine Fallzahl verfügbar gewesen und zudem ein geringes Aufkommen zu vermuten ist.

Aus der Addition der jährlichen Fallzahlen aller Vorgaben ergeben sich hier ca. 9,3 Mio. Vorgänge. Bei etwa einem Drittel der Pflichten wird davon ausgegangen, dass kein Porto anfällt. Diese Pflichten werden allerdings sehr häufig durchgeführt, sodass ca. 8,3 Mio. Vorgänge kein Porto benötigen, was rund 90 Prozent der Gesamtfallzahl entspricht. Bei ca. 0,97 Mio. Vorgängen entfällt dementsprechend das Porto.

Unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Vorgänge elektronisch abgewickelt werden, ergibt sich bei insgesamt 9,3 Mio. Vorgängen eine Fallzahl von 7,44 Mio., für die sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands (Personalkosten) ergibt.

	Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Ergebnis
	Vorgänge	Minuten	Euro/h	
Rechnung:	7,44 Mio.	1	33,20	-4,12 Mio. Euro

Zusätzlich zur Verringerung des Zeitaufwands durch die Prozessvereinfachung sind die eingesparten Portokosten (Sachkosten) pro Jahr zu berücksichtigen. Hiervon sind 0,78 Mio. Vorgänge (80 Prozent von den 0,97 Mio. Vorgängen mit Portokosten) betroffen.

	Fallzahl	Sachkosten	Ergebnis
	Vorgänge	Euro	
Rechnung:	0,78 Mio.	-1	-0,78 Mio. Euro

In der Summe wird von einer jährlichen Reduzierung der Bürokratiekosten in Höhe von 4,9 Mio. Euro ausgegangen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt hat das Statistische Bundesamt für 211 Pflichten der Verwaltung den Erfüllungsaufwand geschätzt. Zu 47 Pflichten konnten Eintragungen in der Web-SKM gefunden werden. Bei den restlichen Pflichten wurden Fallzahlen recherchiert, wobei in 136 Fällen eine Fallzahl von 100 angenommen wurde, da keine Fallzahl verfügbar gewesen und zudem ein geringes Aufkommen zu vermuten ist.

Insgesamt wird von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Höhe von 1,75 Mio. Euro ausgegangen. Nachfolgend wird der Erfüllungsaufwand für den Bund sowie für die Länder und Kommunen getrennt ausgewiesen.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass einzig für die Verwaltung der Länder (inkl. Kommunen) ein marginaler Umstellungsaufwand aus der Eröffnung eines elektronischen Zugangs entsteht. Wie eingangs bereits dargelegt, wird die Anordnung der Schriftform in der Mehrzahl der zu ändernden Rechtsvorschriften durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung ergänzt. Dies bedeutet, dass sich die Frage, welches elektronische Verfahren in der Praxis tatsächlich zum Einsatz kommt, an dem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Vertrauensniveau der jeweils zugrundeliegenden Verwaltungsdienstleistung bzw. des Verfahrensschritts orientiert. Diese grundlegende Überlegung hierzu wird in den zuständigen Behörden jedoch nur einen einmaligen und marginalen Erfüllungsaufwand auslösen, da ihnen die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten gut vertraut sind. Bei einer Entscheidung gegen die Nutzung eines elektronischen Verfahrens entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Bei einer Entscheidung für die Nutzung eines elektronischen Verfahrens müssen dagegen behördeninterne Arbeitsprozesse

geringfügig angepasst werden. Dies löst allerdings nur einen geringfügigen Umstellungsaufwand aus, weil ehemals Vorgänge in Papierform zukünftig digital in der jeweiligen Behörde eingehen und nachfolgende Arbeitsprozesse grundsätzlich identisch bleiben.

In der vom Bundesministerium des Innern zur Durchführung der Schriftformüberprüfung eingesetzten webbasierten Datenbankanwendung wurden die Beteiligten nach der Einschätzung des jeweiligen Vertrauensniveaus eines Verfahrensschritts, für den die Schriftform angeordnet ist, befragt. Da eine Angabe hier nicht verpflichtend gewesen ist, wurden hinsichtlich der insgesamt zu ändernden Rechtsvorschriften mit verzichtbaren Schriftformerfordernissen nur 40 Einschätzungen zum Vertrauensniveau der 464 änderungsbedürftigen Rechtsvorschriften des Bundes abgegeben. Dieser Rücklauf ist nicht repräsentativ und lässt einen Rückschluss auf die Grundgesamtheit nicht zu. Dennoch schätzten die obersten Bundesbehörden in dieser nicht repräsentativen Stichprobe das Vertrauensniveau überwiegend als „untergeordnet“ ein (57,9 %). Diese Angaben stützen die Annahme, dass im Median davon ausgegangen werden darf, dass überwiegend elektronische Verfahren mit untergeordnetem Vertrauensniveau zum Einsatz kommen. Für diese ist also kein technischer Umstellungsaufwand zu erwarten, da jede Behörde einen solchen Zugang durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches bereits eröffnet hat. Auch im Bereich eines hohen Vertrauensniveaus dürfte sich der Aufwand zur Eröffnung eines entsprechenden elektronischen Zugangs (z.B. De-Mail, elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz oder § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz) im Hinblick auf die Verwaltung des Bundes bereits aus dem E-Government-Gesetz des Bundes (vgl. § 2 Absatz 2 und 3 E-Government-Gesetz) ergeben. Auf Landesebene entstehen ebenfalls entsprechende E-Government-Gesetze, die Regelungen zur Eröffnung elektronischer Zugänge für die Länder und Kommunen vorsehen. Es steht damit zu vermuten, dass faktisch keinerlei technische Anpassungen durch das vorliegende Gesetz konkret angestoßen werden, weil sie entweder bereits gemäß Bundes- oder Landesrecht vollzogen worden sind bzw. vollzogen werden oder erst im Rahmen eines übergeordneten Prozesses zur Einführung elektronischer Zugänge mit einem hohen Vertrauensniveau eingerichtet werden.

4.3.1 Bund

Von den 211 Vorgaben sind 161 der Verwaltung des Bundes zuzuordnen. Zu 30 Pflichten konnten Eintragungen in der Web-SKM Datenbank gefunden werden. In 96 Fällen wurde von einer Fallzahl von 100 ausgegangen, da keine Fallzahl verfügbar gewesen und zudem ein geringes Aufkommen zu vermuten ist.

Aus der Addition der jährlichen Fallzahlen aller Vorgaben ergeben sich hier ca. 27,52 Mio. Vorgänge, von denen 27,3 Mio. Vorgänge auf die Pflicht der Rentenversicherung entfallen, den jährlichen Versicherungsnachweis schriftlich zu übermitteln. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund beträgt die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer lediglich rund 25 Tsd., denen in elektronischer Form per De-Mail oder ePostfach Renteninformationen zugesandt werden. Obgleich es durch die vorliegende Gesetzesänderung zu einem Anstieg der Nutzerzahlen kommen kann, ist ein Wirkungsgrad von 80 % hier nicht zu erwarten. Außerdem fallen für die Erstellung der Renteninformationen keinerlei manuelle Tätigkeiten an. Daher ist in der Verwaltungspraxis beim jährlichen Versicherungsnachweis keine Entlastung ersichtlich.

Unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Vorgänge elektronisch abgewickelt werden, ergibt sich bei insgesamt 0,22 Mio. Vorgängen eine Fallzahl von 0,18 Mio., für die sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands (Personalkosten) ergibt.

	Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Ergebnis
	Vorgänge	Minuten	Euro/h	
Rechnung:	0,18 Mio.	-1	36,00	-0,11 Mio. Euro

Bei der Verwaltung ist ebenfalls die Arbeitskostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde zu berücksichtigen.

	Stunden	Sachkosten	Ergebnis
		Euro	
Rechnung:	-0,003 Mio.	11,34	-0,03 Mio. Euro

Zusätzlich zur Verringerung des Zeitaufwands durch die Prozessvereinfachung sind die eingesparten Portokosten (Sachkosten) pro Jahr zu berücksichtigen. Hiervon sind 0,18 Mio. Vorgänge betroffen.

	Fallzahl	Sachkosten	Ergebnis
	Vorgänge	Euro	
Rechnung:	0,18 Mio.	-1	-0,18 Mio. Euro

Insgesamt wird somit von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung des Bundes in Höhe von 0,32 Mio. Euro ausgegangen.

4.3.2 Länder und Kommunen

Von den 211 Vorgaben sind 25 der Verwaltung der Länder und Kommunen zuzuordnen. Zu 11 Pflichten konnten Eintragungen in der Web-SKM-Datenbank gefunden werden. In 12 Fällen wurde von einer Fallzahl von 100 ausgegangen, da keine Fallzahl verfügbar gewesen und zudem ein geringes Aufkommen zu vermuten ist.

Aus der Addition der jährlichen Fallzahlen aller Vorgaben ergeben sich ca. 0,23 Mio. Vorgänge. Für eine Pflicht wird vermutet, dass deren Umsetzung keine Portokosten verursacht. Diese Vorgabe stellt allerdings mit 1 256 Fällen pro Jahr nur einen kleinen Teil der Vorgänge dar.

Unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Vorgänge elektronisch abgewickelt werden, ergibt sich bei insgesamt 0,23 Mio. Vorgängen eine Fallzahl von 0,19 Mio., für die sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands (Personalkosten) ergibt.

	Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Ergebnis
	Vorgänge	Minuten	Euro/h	
Rechnung:	0,19 Mio.	-1	36,70	-0,12 Mio. Euro

Bei der Verwaltung ist ebenfalls die Arbeitskostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde zu berücksichtigen.

	Stunden	Sachkosten	Ergebnis
		Euro	
Rechnung:	3 880	11,34	-44 Tsd. Euro

Zusätzlich zur Verringerung des Zeitaufwands durch die Prozessvereinfachung sind die eingesparten Portokosten (Sachkosten) pro Jahr zu berücksichtigen.

	Fallzahl	Sachkosten	Ergebnis
	Vorgänge	Euro	
Rechnung:	0,23 Mio.	-1	-0,23 Mio. Euro

Insgesamt wird somit von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder und Kommunen in Höhe von 0,39 Mio. Euro ausgegangen.

4.3.3 Bund, Länder und Kommunen

Von den 211 Vorgaben sind 25 der Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen zuzuordnen. Daher wird davon ausgegangen, dass der Bund sowie die Länder und Kommunen zu gleichen Teilen die Vorgaben erfüllen, wodurch sich die Kosten gleichmäßig verteilen.

Aus der Addition der jährlichen Fallzahlen aller Vorgaben ergeben sich hier ca. 0,71 Mio. Vorgänge. Für alle Fälle ist anzunehmen, dass bei der Umsetzung Portokosten entstehen.

Unter der Annahme, dass zukünftig ca. 80 Prozent der Vorgänge elektronisch abgewickelt werden, ergibt sich bei insgesamt 0,71 Mio. Vorgängen eine Fallzahl von 0,57 Mio., für die sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands (Personalkosten) ergibt. Aufgeteilt auf den Bund sowie die Länder (inkl. Kommunen) ergeben sich jeweils 0,28 Mio. Fälle. Der Lohnsatz für den Bund ist mit 36,00 Euro (Bund, Durchschnitt) festgelegt, bei den Ländern und Kommunen wird dagegen ein gemittelter Lohnsatz (jeweils Durchschnitt) in Höhe von 36,70 Euro verwendet.

	Fallzahl	Zeit	Lohnsatz	Ergebnis
	Vorgänge	Minuten	Euro/h	
Rechnung:	0,28 Mio.	-1	36,00	-0,17 Mio. Euro
	0,28 Mio.	-1	36,70	-0,17 Mio. Euro

Bei der Verwaltung ist ebenfalls die Arbeitskostenpauschale in Höhe von 11,34 Euro pro Stunde zu berücksichtigen.

	Stunden	Sachkosten	Ergebnis
		Euro	
Rechnung:	-11 873	11,34	-0,13 Mio. Euro

Diese Kosten sind hälftig dem Bund sowie den Ländern und Kommunen zuzuordnen, woraus jeweils Kosten in Höhe von 67,3 Tsd. Euro resultieren.

Zusätzlich zur Verringerung des Zeitaufwands durch die Prozessvereinfachung sind die eingesparten Portokosten (Sachkosten) pro Jahr zu berücksichtigen. Die Fallzahl beträgt für den Bund sowie für die Länder und Kommunen erneut jeweils 0,28 Mio.

	Fallzahl	Sachkosten	Ergebnis
	Vorgänge	Euro	
Rechnung:	0,28 Mio.	-1	-0,28 Mio. Euro
	0,28 Mio.	-1	-0,28 Mio. Euro

Durch die 25 Vorgaben, welche dem Bund sowie den Ländern und der Kommunen zuzuordnen sind, entsteht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 0,52 Mio. Euro für den Bund sowie in Höhe von 0,52 Mio. Euro für die Länder und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen, die gleichstellungspolitischen Zielen oder Zielen der Demografiepolitik zuwiderlaufen. Der Ausbau der elektronischen Erreichbarkeit der Verwaltung stärkt die Ortsunabhängigkeit der angebotenen Verwaltungsdienste und gewährleistet damit einen schnellen und einfachen Zugang zur Verwaltung, der die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärkt und die Erreichbarkeit der Verwaltung auch in ländlichen Regionen ohne flächendeckendes behördliches Angebot sicherstellt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen der verwaltungsrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes beziehen sich sämtlich auf verzichtbare Anordnungen der Schriftform, die entweder abgebaut oder durch den Einsatz elektronischer Verfahren erleichtert werden. Der dahinter stehende Zweck, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste zu befördern, ist angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht sinnvoll.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Wirkungen des Abbaus verzichtbarer Anordnungen der Schriftform auf den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste im Rahmen der bis zum 31. Juli 2018 zu erbringenden Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (vgl. Artikel 30 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften) erfolgen soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes (206-6))

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 11 Absatz 4 Satz 1 wird bewirkt, dass die Festlegungen über die angewendete Verfahrensweise und die jeweils verantwortliche Stelle, die vor der Einrichtung oder vor der wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens erforderlich sind, auch elektronisch erfolgen können.

Nach der Begründung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, auf deren Vorschlag die Regelung beruht, sollten die Festlegungen zum gemeinsamen Verfahren schriftlich erfolgen, um der Komplexität des Verfahrens und der Tatsache, dass diese Festlegungen das Verfahrensverzeichnis ergänzen, Rechnung zu tragen und um die Revisionssicherheit sicherzustellen. Die Anordnung der Schriftform dient demnach der Perpetuierung der Festlegungen und soll den Beteiligten ihren Verantwortungsbereich vor Augen führen (Warnfunktion). Perpetuierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Erklärung dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Bei der Festlegung von Aufgabenbereichen und Verantwortlichkeiten für ein gemeinsames Verfahren besteht ein hohes Bedürfnis, die jeweiligen Festlegungen später nachvollziehen zu können.

Demnach kommt es allein darauf an, dass die Festlegungen fixiert werden. Welches Medium für die Fixierung gewählt wird, ist hingegen nachrangig, da der Betroffene gemäß § 11 Absatz 6 des E-Government-Gesetzes in Verbindung mit § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einen Anspruch auf Auskunft über die Speicherung, die Identität der verantwortlichen Stelle und über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat und die staatliche Stelle die Informationen erteilen muss. Die Festlegungen erfordern hierfür nicht zwingend die Schriftform, da weder die individuellen Unterschriften der Sachbearbeiter noch die der Leiter der verantwortlichen Stellen zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die staatlichen Stellen sind vielmehr ohnehin zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Dokumentation des Verwaltungsverfahrens verpflichtet. Diese Pflicht leitet sich aus den §§ 24 und 29 VwVfG sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Überdies verspricht die Fixierung der Festlegung auf Papier keine höhere Authentizität. Zudem enthalten auch die §§ 4d, 4e BDSG hinsichtlich der Meldungen keine Vorgaben zur Form. Auch § 4g BDSG regelt nicht, in welcher Form der behördliche Datenschutzbeauftragte die Angaben vorhalten muss.

Die Festlegungen können daher auch elektronisch erfolgen. Sinnvoll ist aber der Abschluss der mündlichen Form. Mündlich vorgenommene Verantwortlichkeitsabsprachen sind für Außenstehende nicht erkennbar und gehen bereits dann verloren, wenn die daran beteiligten Personen bei den verantwortlichen Stellen nicht mehr tätig sind. Die vorgenommenen Ermessenserwägungen könnten bei reiner Mündlichkeit nicht mehr rekonstruiert werden.

Zu Nummer 3

Mit der Einfügung des § 17 wird der Bund verpflichtet, Anordnungen der Schriftform in verwaltungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes, die sich nach dem Bericht der Bundesregierung als verzichtbar erwiesen haben, per Gesetz aufzuheben bzw. durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung zu erleichtern. Damit wird gewährleistet, dass die nach dem Bericht der Bundesregierung verzichtbaren Anordnungen der Schriftform zeitgleich in verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes und gebündelt durch dieses Änderungsverfahren abgebaut werden können. Die originären gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die betroffenen Rechtsverordnungen des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (12-10))

Mit der Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wird bewirkt, dass die an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkende Behörde die für die Si-

cherheitsüberprüfung zuständige Stelle über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung auch elektronisch unterrichten kann. Der bisherige Gesetzeswortlaut verlangte ausdrücklich die schriftliche Unterrichtung, um sie nachvollziehbar zu machen. Eine nur mündliche Unterrichtung war dadurch ausgeschlossen und bleibt auch weiterhin ausgeschlossen. Es müssen die Gründe für die Annahme eines Sicherheitsrisikos und ihre Bewertung durch die mitwirkende Behörde dargelegt werden. Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig mit dem inhaltlich verbindlichen Formblatt nach Anlage 13 der Ausführungsvorschrift zum SÜG. Auf eine eigenhändige Unterschrift des Bearbeiters kann dabei verzichtet werden. Das Medium für die Übermittlung des Formblattes an die zuständige Stelle ist nachrangig. Beide öffentlichen Stellen haben zudem das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung gemäß § 18 Absatz 1 und 3 SÜG in die Sicherheitsakte bzw. Sicherheitsüberprüfungsakte aufzunehmen. Eine elektronische Verfahrensabwicklung erleichtert darüber hinaus die gemäß § 18 Absatz 6 SÜG zugelassene elektronische Aktenführung und wird in der Praxis bereits in Einzelfällen eingesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des BDBOS-Gesetzes (200-7))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Amt, der Sitz im Verwaltungsrat, auch durch eine elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern niedergelegt werden kann. Für die in § 5 Absatz 4 des BSBOS-Gesetzes (BDBOSG) vorgesehene Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie für deren Abberufung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 BDBOSG sind keine gesetzlichen Formerfordernisse vorgesehen. Demgemäß ist auch für den Fall der Niederlegung ihres Amtes die Anordnung der Schriftform entbehrlich. Sinnvoll ist aber der Ausschluss der mündlichen Form. Mündlich vorgenommene Erklärungen sind für Außenstehende nicht erkennlich und im weiteren Verlaufe auch nicht mehr nachvollziehbar. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist mithin die ergänzende Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung zielführend.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag auf Erteilung eines Zertifikats auch elektronisch gestellt werden kann. Bereits aktuell sieht die Verordnung über das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats für Endgeräte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die (zusätzliche) elektronische Übersendung des Antrags vor.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Antrag oftmals umfangreiche Anlagen beinhaltet, die elektronisch weiterverarbeitet werden müssen. Darüber hinaus wird der Antrag für die weitere Bearbeitung nicht benötigt. Das Risiko eines Missbrauchs, etwa in Form einer Identitätstauschung, wird insbesondere wegen der sehr begrenzten Anzahl möglicher Antragsteller und des regelmäßigen Austauschs mit diesen als sehr gering angesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (200-7-1))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1))

Die Änderung des § 123 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bewirkt, dass das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn mit der Abordnung oder Versetzung auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erklärt werden kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Einverständnisses. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesneben tätigkeitsverordnung (2030-2-9))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte das Ende der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Das Schriftformerfordernis dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Arbeitszeitverordnung (2030-2-29))

Mit der Änderung in § 13 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte die Erklärung, dass sie oder er bereit ist, die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum bei Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses zu verlängern, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) abgeben kann. Das Schriftformerfordernis dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Erklärung über die Bereitschaft. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Die Bereiterklärung der Beamtin bzw. des Beamten dient zudem dem Schutz vor übereilten unbedachten Erklärungen (Warnfunktion). Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 4 bewirkt, dass der Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit künftig ebenfalls elektronisch erfolgen kann. Das Schriftformerfordernis dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Hinweises auf die Widerrufsmöglichkeit. Entscheidend ist, dass der Hinweis fixiert wird, d. h. dass er dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesem Erfordernis kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2-30))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) beantragen kann, dass Ausnahmen zur Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Antrags. Entscheidend ist, dass

der Antrag fixiert wird, d. h. dass er dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 27 Absatz 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) wird bewirkt, dass das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn mit der Abordnung auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erklärt werden kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Einverständnisses. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Mit der Änderung in § 28 Absatz 5 Satz 2 BBG wird bewirkt, dass das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erklärt werden kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Einverständnisses. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 99 Absatz 5 Satz 5 BBG bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte Änderungen bzgl. einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Änderungsanzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 100 Absatz 2 Satz 1 BBG bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte Tätigkeiten nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BBG künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 100 Absatz 2 Satz 3 BBG bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte Änderungen im Hinblick auf Tätigkeiten nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BBG künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Änderungsanzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 100 Absatz 3 BBG bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte dem Verlangen der Dienstbehörde, über eine ausgeübte, nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) nachkommen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Auskunft über die ausgeübte Nebentätigkeit. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 105 Absatz 1 Satz 1 BBG bewirkt, dass Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor

Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 106 Absatz 2 Satz 5 BBG bewirkt, dass die Festlegung, welche Teile der Personalakte in welcher Form (digitale Form oder Papierform) geführt werden, künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation dieser Festlegung, welche zusätzlich in ein Verzeichnis nach § 106 Absatz 2 Satz 4 BBG aufzunehmen ist. Diesem Erfordernis kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (2030-2-30-1))

Die Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 2 der Bundesbeihilfeverordnung bewirkt, dass der ärztliche Konsiliarbericht auch elektronisch gefertigt werden kann. Das Beihilferecht des Bundes ist nach § 80 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch zu regeln. Dieser Vorschrift folgt die Bundesbeihilfeverordnung auch in Bezug auf die Beihilfefähigkeit von Psychotherapiemaßnahmen. Das Erfordernis der Schriftform für den ärztlichen Konsiliarbericht ergibt sich derzeit noch aus der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit der Vereinbarung nach Anlage 1 zum Bundesmanteltarifvertrag für Ärzte. Soweit das für die gesetzliche Krankenversicherung normierte Verfahren zukünftig neben der Verwendung von Papiervordrucken auch elektronische Meldeverfahren zulässt, entspräche ein solches Verfahren auch den Anforderungen des Beihilferechts des Bundes. Die bisherige abschließliche Anordnung der Schriftform ist daher beihilferechtlich verzichtbar.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (2030-6-31))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Versicherung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 für den Fall, dass die elektronische Übermittlung der Bachelorarbeit möglich ist, zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient vor allem der Erkennbarkeit des Ausstellers der Erklärung und dem Schutz vor übereilten unbedachten Erklärungen (Warnfunktion). Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

§ 15 legt zudem nicht fest, dass die Bachelorarbeit in Papierform abzugeben ist, sondern lässt dies offen. Vorgaben bzgl. Form und Inhalt der Bachelorarbeit trifft die nach § 12 zuständige Stelle (vgl. § 15 Absatz 4 Satz 1). In der Konsequenz bedarf es auch in der Verordnung selbst keiner abschließenden Festlegung der Art und Weise der Abgabe der Versicherung bzgl. der Anfertigung der Arbeit. Zur Vermeidung von Medienbrüchen soll in dem Fall, dass die elektronische Übermittlung der Bachelorarbeit möglich ist, zukünftig auch die Versicherung elektronisch erfolgen können.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission bzgl. des Protokolls über die Verteidigung der Bachelorarbeit entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung bestätigt. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Protokollen – aber nicht mehr eigenhän-

dig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-1))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung und der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen künftig auch elektronisch bestätigt werden können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistung durch Bestätigung des Leistungsnachweises sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt, dass Bewertungen während der Praktika künftig auch elektronisch erfolgen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistungen während der Praktika sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Bewertung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bewirkt, dass die Anwärtinnen und Anwärter künftig auch elektronisch zu den Bewertungen während der Praktika Stellung nehmen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Stellungnahme. Entscheidend ist, dass die Stellungnahme fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Aufsichtführenden bzgl. der Niederschrift über die schriftliche Prüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion in Bezug auf die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeiten, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen sowie etwaige besondere Vorkommnisse der Prüfung zu. Anders als bei Protokollen über mündliche Prüfungsleistungen enthält die Niederschrift hingegen keine Aussagen über die Leistungen der Prüflinge. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Aufsichtführenden als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Mitglieder der Prüfungskommission bzgl. der Niederschrift über die mündliche Prüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die Mitglieder der Prüfungskommission den Ablauf der Prüfung

bestätigen. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Niederschriften – aber nicht mehr eigenhändig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-2))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass Leistungsnachweise während der Fachstudien künftig auch elektronisch bestätigt werden können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistung durch Bestätigung des Leistungsnachweises sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt, dass Bewertungen während der Praktika künftig auch elektronisch erfolgen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistungen während der Praktika sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Bewertung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bewirkt, dass die Anwärtinnen und Anwärter künftig auch elektronisch zu den Bewertungen während der Praktika Stellung nehmen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Stellungnahme. Entscheidend ist, dass die Stellungnahme fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Aufsichtführenden bzgl. der Niederschrift über die schriftliche Prüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion in Bezug auf die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeiten, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen sowie etwaige besondere Vorkommnisse der Prüfung zu. Anders als bei Protokollen über mündliche Prüfungsleistungen enthält die Niederschrift hingegen keine Aussagen über die Leistungen der Prüflinge. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Aufsichtführenden als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Mitglieder der Prüfungskommission bzgl. der Niederschrift über die mündliche Prüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die Mitglieder der Prüfungskommission den Ablauf der Prüfung

bestätigen. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Niederschriften – aber nicht mehr eigenhändig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-3))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Versicherung nach § 14 Absatz 4 Satz 3 für den Fall, dass die elektronische Übermittlung der Diplomarbeit möglich ist, zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient vor allem der Erkennbarkeit des Ausstellers der Erklärung und dem Schutz vor übereilten unbedachten Erklärungen (Warnfunktion). Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

§ 14 legt zudem nicht fest, dass die Diplomarbeit in Papierform abzugeben ist, sondern lässt dies offen. Vorgaben bzgl. Form und Inhalt der Diplomarbeit trifft der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 1). In der Konsequenz bedarf es auch keiner abschließenden Festlegung der Art und Weise der Abgabe der Versicherung bzgl. der Anfertigung der Arbeit in der Verordnung selbst. Zur Vermeidung von Medienbrüchen soll in dem Fall, dass die elektronische Übermittlung der Diplomarbeit möglich ist, zukünftig auch die Versicherung elektronisch erfolgen können.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission bzgl. des Protokolls über die mündliche Abschlussprüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung bestätigt. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Protokollen – aber nicht mehr eigenhändig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-4))

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Mitglieder der Prüfungskommission bzgl. des Protokolls über die mündliche Abschlussprüfung entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die Mitglieder der Prüfungskommission die wesentlichen Umstände der Prüfung und die Bewertung bestätigen. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Protokollen – aber nicht mehr eigenhändig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes (2030-7-10-3))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe der Diplomarbeit soll künftig auch elektronisch gestellt werden können. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Eine mündliche Antragstellung soll hingegen ausgeschlossen bleiben, da es sich hier um einen prüfungsrelevanten Vorgang handelt, der beweissicher zu dokumentieren ist. Zudem sind die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben und ebenfalls zu dokumentieren.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung schließt die elektronische Übermittlung der Diplomarbeit nicht aus. Insofern kann bei elektronischer Übermittlung der Diplomarbeit auch die Versicherung, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst wurde und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, elektronisch abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Bei Abgabe der Diplomarbeit in Papierform ist weiterhin eine schriftliche Erklärung erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um die erreichten Rangpunkte zu erfahren, reicht künftig ein formloser Antrag der Studierenden aus. Das Prüfungsamt kann jedoch Hinweise zum Verfahren geben.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung schließt ein formloses Protokoll der Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung des Protokolls abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 3

Der Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe der Diplomarbeit gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes soll künftig auch elektronisch gestellt werden können. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Eine mündliche Antragstellung reicht jedoch nicht aus, da es sich hier um einen prüfungsrelevanten Vorgang handelt, der beweissicher zu dokumentieren ist. Zudem sind die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben und ebenfalls zu dokumentieren.

Damit die Hochschule den Nachweis über das erzielte Ergebnis der Diplomprüfung ausstellt, reicht künftig ein formloser Antrag der Studierenden oder des Studierenden gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes aus. Das Prüfungsamt kann jedoch Hinweise zum Verfahren geben.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (2030-7-11-1))**Zu Nummer 1**

Die Änderung bewirkt, dass Bewertungen während der praktischen Ausbildung künftig auch elektronisch erfolgen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistungen während der praktischen Ausbildung sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Bewertung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass die Referendarinnen und Referendare künftig auch elektronisch zu den Bewertungen während der praktischen Ausbildung Stellung nehmen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Stellungnahme. Entscheidend ist, dass die Stellungnahme fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (2030-7-12-2))**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Begründung der Änderung der Rangpunktzahl für einen Leistungsnachweis zukünftig auch in einem elektronisch erstellten Dokument erfolgen kann.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Bei der Bewertung der Praktika ist das Schriftformerfordernis verzichtbar. Zur Dokumentation der Bewertung der Praktika ist ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift ebenso angemessen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stellungnahme zur Bewertung der Praktika durch die Anwärterin oder den Anwärter zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Sie bedarf nicht zwingend der Schriftform.

Zu Nummer 3

Für die Bewertung der Ausbildungsabschnitte ist das Schriftformerfordernis verzichtbar. Zur Dokumentation der Bewertung des Ausbildungsabschnitts ist ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift angemessen.

Zu Nummer 4

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Begründung der Änderung der Rangpunktzahl für einen Leistungsnachweis zukünftig auch in einem elektronisch erstellten Dokument erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Bewertung der Leistungen während der praktischen Ausbildung ist das Schriftformerfordernis verzichtbar. Zur Dokumentation der Bewertung der Praktika ist auch ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Stellungnahme zur Bewertung der Leistungen während der praktischen Ausbildung durch die Anwärterin oder den Anwärter kann auch elektronisch erfolgen. Sie bedarf nicht zwingend der Schriftform.

Zu Nummer 3

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-2))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Begründung der Änderung der Rangpunktzahl für einen Leistungsnachweis zukünftig auch in einem elektronisch erstellten Dokument erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Für die Bewertung der Praktika ist die Schriftformerfordernis verzichtbar. Zur Dokumentation der Bewertung der Praktika ist ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Stellungnahme zur Bewertung der Leistungen während der praktischen Ausbildung durch die Anwärterin oder den Anwärter kann auch elektronisch erfolgen. Sie bedarf nicht zwingend der Schriftform.

Zu Nummer 3

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Begründung der Änderung der Rangpunktzahl für eine Arbeit zukünftig auch in einem elektronisch erstellten Dokument erfolgen kann.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (2030-7-15-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Bestätigung des Leistungsnachweises künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Bewertung während der praktischen Ausbildung ist das Schriftformerfordernis verzichtbar. Zur Dokumentation der Bewertung während der praktischen Ausbildung ist ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift ebenfalls angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Stellungnahme zur Bewertung der praktischen Ausbildung durch die Anwärtlerin oder den Anwärter kann auch elektronisch erfolgen. Sie bedarf nicht zwingend der Schriftform.

Zu Nummer 3

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b verwiesen.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-3))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in § 19 Absatz 2 Satz 5 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – wird bewirkt, dass die Begründung der Rangpunktzahl für einen Leistungsnachweis zukünftig auch in einem elektronisch erstellten Dokument erfolgen kann.

Die Stellungnahme zur Bewertung der praktischen Ausbildung durch die Anwärtlerin oder den Anwärter gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – kann auch elektronisch erfolgen. Sie bedarf nicht zwingend der Schriftform.

Zu Nummer 2

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Nummer 3

Die Beweiskraft eines elektronischen Protokolls gegenüber einem eigenhändig unterschriebenen Protokoll ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Artikel 23 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-4))**Zu Nummer 1**

Die Dokumentation der Besprechungen gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – kann während der praktischen Ausbildung auch elektronisch erfolgen.

Die Änderung in § 26 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – ist angezeigt, da die Beweiskraft einer elektronischen Dokumentation gegenüber einer eigenhändig unterschriebenen Dokumentation als ausreichend anzusehen ist. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Gleiches gilt für die Änderung in § 26 Absatz 10 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag auf Fristverlängerung zukünftig auch elektronisch gestellt werden kann.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 29 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – ist angezeigt, da die Beweiskraft einer elektronischen Dokumentation gegenüber einer eigenhändig unterschriebenen Dokumentation als ausreichend anzusehen ist. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Gleiches gilt für die Änderung in § 33 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-5))**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag auf Fristverlängerung künftig auch elektronisch gestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Die Beweiskraft einer elektronischen Dokumentation gegenüber einer eigenhändig unterschriebenen Dokumentation ist ausreichend. In einem Prüfungsanfechtungsverfahren können zudem die Prüferinnen und Prüfer als Zeugen geladen werden.

Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes (2030-7-25-2))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Beurteilungen der Leistungen und des Befähigungsstandes der Referendarinnen und Referendare können künftig auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dadurch können Form und Inhalt standardisiert und Postwege vermieden werden, was zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Ganz formlose Beurteilungen kommen jedoch nicht in Betracht, da auch besondere Fähigkeiten oder Mängel zu vermerken sind. Zudem handelt es sich um einen prüfungsrelevanten Vorgang, der beweissicher zu dokumentieren ist.

Zu Buchstabe b

Die Referendarinnen und Referendare haben künftig die Möglichkeit, auf elektronischem Weg eine Stellungnahme zu Ihrer Beurteilung abzugeben. Dadurch können Postwege vermieden werden, was zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Gänzlich formlose Stellungnahmen kommen jedoch nicht in Betracht, da sie als prüfungsrelevanter Vorgang beweissicher zu dokumentieren sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit soll künftig auch elektronisch gestellt werden können. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Eine mündliche Antragstellung reicht jedoch nicht aus, da es sich hier um einen prüfungsrelevanten Vorgang handelt, der beweissicher zu dokumentieren ist. Zudem sind die Gründe für die Fristverlängerung anzugeben und ebenfalls zu dokumentieren.

Zu Buchstabe b

Die Entscheidung über die Bewertung der häuslichen Prüfungsarbeit kann künftig auch in elektronischer Form begründet werden. Dadurch können Form und Inhalt standardisiert und Postwege vermieden werden, was zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Ganz formlose Begründungen kommen jedoch nicht in Betracht, da es sich um einen prüfungsrelevanten Vorgang handelt, der beweissicher zu dokumentieren ist.

Zu Nummer 3

Die Verordnung schließt eine formlose Niederschrift über die Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung des Protokolls abgegeben werden. Dadurch können Form und Inhalt standardisiert und Postwege vermieden werden, was zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Einladung zur mündlichen Prüfung kann künftig auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dadurch können Postwege vermieden werden, was zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Ganz formlose Einladungen kommen jedoch nicht in Betracht, da sie als prüfungsrelevante Vorgänge beweissicher zu dokumentieren sind. Das Oberprüfungsamt muss daher jeweils für einen Zugangsnachweis der E-Mail sorgen.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung schließt eine formlose Niederschrift der Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung der Niederschrift abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2030-8-5-1))**Zu Nummer 1**

Um die erreichten Rangpunkte zu erfahren, reicht künftig ein formloser Antrag der Anwärterinnen und Anwärter aus. Das Prüfungsamt kann jedoch Hinweise zum Verfahren geben.

Zu Nummer 2

Die Verordnung schließt ein formloses Protokoll der Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung des Protokolls abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 27 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (2030-8-5-2))**Zu Nummer 1**

Die Änderung bewirkt, dass die Versicherung nach § 17 Absatz 4 Satz 3 für den Fall, dass die elektronische Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung möglich ist, zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient vor allem der Erkennbarkeit des Ausstellers der Erklärung und dem Schutz vor übereilten unbedachten Erklärungen (Warnfunktion). Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

§ 17 legt zudem nicht fest, dass die schriftliche Ausarbeitung in Papierform abzugeben ist, sondern lässt dies offen. Vorgaben bzgl. Form und Inhalt der schriftlichen Ausarbeitung legt das Prüfungsamt fest (vgl. § 17 Absatz 3). In der Konsequenz bedarf es auch keiner abschließenden Festlegung der Art und Weise der Abgabe der Versicherung bzgl. der Anfertigung der Arbeit in der Verordnung selbst. Zur Vermeidung von Medienbrüchen soll in dem Fall, dass die elektronische Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung möglich ist, zukünftig auch die Versicherung elektronisch erfolgen können.

Zu Nummer 2

Die Änderung bewirkt, dass das bisher zwingende eigenhändige Unterschriftserfordernis der Prüfenden bzgl. des Protokolls über die Präsentation und Disputation entfällt. Dem Unterschriftserfordernis kommt vorliegend Beweisfunktion bzgl. der Prüfungsleistungen zu, indem die Prüfenden Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Präsentation und der

Disputation bestätigen. Diese Bestätigung muss – etwa bei elektronisch angefertigten Protokollen – aber nicht mehr eigenhändig erfolgen. Ein möglicher geringerer Beweiswert kann in einem etwaigen Prüfungsanfechtungsverfahren im Einzelfall durch die Ladung der Prüferinnen und Prüfer als Zeugen ausgeglichen werden.

Zu Artikel 28 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes (2030-8-5-3))

Die Verordnung schließt ein formloses Protokoll der Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung des Protokolls abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 29 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –(2030-8-5-5))

Zu Nummer 1

Um die erreichten Rangpunkte zu erfahren, reicht künftig ein formloser Antrag der Anwärtinnen und Anwärter aus. Das Prüfungsamt kann jedoch Hinweise zum Verfahren geben.

Zu Nummer 2

Die Verordnung schließt ein formloses Protokoll der Prüfung nicht aus. Insofern kann auch eine elektronische Bestätigung des Protokolls abgegeben werden. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 30 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (2030-32))

Mit der Änderung in § 6 Absatz 5 Satz 1 wird bewirkt, dass der verfahrenseinleitende Antrag einer näher definierten Gruppe einsatzgeschädigter Personen auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass die Angaben zu der antragstellenden Person und zum Adressaten sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass der verfahrenseinleitende Antrag einer näher definierten Gruppe einsatzgeschädigter Personen auf Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass der verfahrenseinleitende Antrag einer näher definierten Gruppe einsatzgeschädigter Personen auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag auf Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 11 Absatz 3 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 12 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag einer näher definierten Gruppe einsatzgeschädigter Personen auf Einstellung in ein befristetes Arbeitsverhältnis künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass antragstellende Person und Adressat sowie der Inhalt des Antrags dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch einen elektronischen Antrag erreicht werden.

Mit der Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass die Anträge auf Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe und auf Einstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer künftig auch elektronisch gestellt werden können.

Zu Artikel 31 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes (2030-33))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Geltendmachung des Anspruchs der ausgleichsberechtigten Personen, d.h. Personen, zu deren Gunsten ein Anrecht nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes übertragen worden ist und ggf. deren Hinterbliebenen, gegenüber den Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Personen künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die vormals ausschließliche Anordnung der Schriftform in § 2 Absatz 4 Satz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes diene einerseits der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation bzw. Fixierung der Antragstellung. Andererseits bezweckte das Schriftformerfordernis, die Erkennbarkeit des Antragstellers zu gewährleisten. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 32 (Änderung des Altersgeldgesetzes (2030-35))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Altersgeld gegenüber den Versorgungsträgern künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die vormals ausschließliche Anordnung der Schriftform in § 10 Absatz 2 des Altersgeldgesetzes diene einerseits der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation bzw. Fixierung der Antragstellung. Andererseits bezweckte das Schriftformerfordernis, die Erkennbarkeit des Antragstellers zu gewährleisten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Geldleistungen an eine fristgerechte Antragstellung geknüpft (vgl. § 10 Absatz 3 Altersgeldgesetz). In diesen Fällen dient die Schriftform auch Beweis Zwecken hinsichtlich der fristgerechten Antragstellung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 33 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1))

Mit der Änderung in § 28 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird bewirkt, dass die zuständige Stelle künftig auch elektronisch das dienstliche oder öffentliche Interesse an einer Beurlaubung anerkennen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anerkennung und der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Mit der Änderung in § 43b Absatz 2 Satz 4 BBesG wird bewirkt, dass die Prämienfestsetzung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene einer nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Festsetzung sowie der Beweisführung. Zudem sollten Betroffene Klarheit über die Auszahlungs-, aber auch möglichen Rückzahlungsbedingungen erhalten. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Mit der Änderung in § 79 Absatz 2 Satz 1 BBesG wird bewirkt, dass die Erklärung zur Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene dem Schutz des Betroffenen vor übereilten unbedachten Erklärungen (Warnfunktion) und zudem der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Erklärung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 34 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (2032-1-10))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anordnung oder Gewährung von Mehrarbeit künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anordnung oder Gewährung von Mehrarbeit, der Erkennbarkeit des Ausstellers der Erklärung und der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 35 (Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (2032-2-10))

Die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung bewirkt, dass die Beantragung des Auslandstrennungsgelds künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren Fixierung der Antragsdaten, die wiederum aufgrund der besoldungsrechtlichen Folgen erforderlich ist. Zudem erfüllte die Schriftform eine Beweisfunktion hinsichtlich der Erklärung des Antragstellers, dass er über eventuelle Rückzahlungspflichten unterrichtet wurde. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Für das Auswärtige Amt wird der Antrag bereits jetzt ausschließlich als Scan des ausgefüllten und unterschriebenen Dokumentes eingereicht. Künftig soll die Antragstellung generell elektronisch im Formularmanagementsystem des Auswärtigen Amtes erfolgen können.

Zu Artikel 36 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (2032-2-11))

Die Änderung des § 1 Absatz 2 der Auslandsreisekostenverordnung bewirkt, dass die Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten künftig auch elektronisch erfolgen kann. Durch die Einführung sogenannter elektronischer Workflows erfolgt die Anordnung bzw. Genehmigung von Auslandsdienstreisen in den meisten Behörden bereits seit mehreren Jahren elektronisch. Diese Praxis wird künftig auch im Verordnungstext entsprechend abgebildet. Für Bereiche, in denen die Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen noch nicht über entsprechende Dienstleistungszentren und mithilfe elektronischer Verfahren praktiziert wird, soll, auch zu Dokumentations- und

Nachweiszwecken, weiterhin eine schriftliche Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde erforderlich sein.

Zu Artikel 37 (Änderung der Trennungsgeldverordnung (2032-3-10))

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung kann das Trennungsgeld, das bislang ausschließlich schriftlich zu beantragen war, künftig auch elektronisch beantragt werden. In der Praxis erfolgt die Beantragung des Trennungsgelds bereits in den meisten Behörden bereits seit mehreren Jahren elektronisch mithilfe sogenannter elektronischer Workflows. Diese Praxis wird künftig auch im Verordnungstext entsprechend abgebildet. Für Bereiche, in denen die Beantragung von Trennungsgeld noch nicht über entsprechende Dienstleistungszentren und mithilfe elektronischer Verfahren praktiziert wird, soll, auch zu Dokumentations- und Nachweiszwecken, weiterhin eine schriftliche Antragstellung erforderlich sein.

Zu Artikel 38 (Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung (2032-3-13))

Die Änderung des § 23 Absatz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung bewirkt, dass die Anerkennung einer neuen Wohnung als vorläufige Wohnung durch den Dienstherrn auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der Dokumentation der Anerkennung, die kostenrechtliche Folgen für die berechnete Person hat. Dem kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 39 (Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (2032-10))

Die Änderung bewirkt, dass der Besoldungsempfänger künftig auch elektronisch mitteilen kann, welche Form der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen er gewählt hat. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Erklärung und der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 40 (Änderung der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung (206-2-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Entscheidungen, mit denen abschließend über einen nach dieser Verordnung gestellten Antrag entschieden wird, künftig auch elektronisch erlassen werden können.

Zu Artikel 41 (Änderung des Apothekengesetzes (2121-2))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antragsteller, der eine Versanderlaubnis für apothekenpflichtige Produkte beantragt, künftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch versichern kann, dass er den Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 3 nachkommt. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform sollte dem Verantwortlichen vor Augen führen, welche besonderen Anforderungen an den Versand von Arzneimitteln gestellt werden und ihn zu deren Einhaltung anhalten. Diesem Erfordernis kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 42 (Änderung der Apothekenbetriebsordnung (2121-2-2))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Übertragung der Informations- und Beratungspflicht durch den Apothekenleiter auf andere Angehörige des pharmazeutischen Personals künftig schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Die Perpetuierung einer möglichen Übertragung dient dabei nicht nur der Nachvollziehbarkeit im Rahmen von Apothekeninspektionen, sondern stellt zugleich eine Grundlage für Fälle dar, in welchen grundsätzlich

ein Apotheker der Apotheke hinzuzuziehen ist (§ 20 Absatz 1 Satz 3 der Apothekenbetriebsordnung).

Zu Artikel 43 (Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (2121-6-24-4))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anzeige der Vereinbarung gegenüber der zuständigen Landesbehörde zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Eine Dokumentation der Anzeige ist weiterhin erforderlich, da sie die Anzeige einer vertragsähnlichen Versorgungsvereinbarung zwischen Apotheken und Hospizen oder Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung bei den Landesbehörden darstellt. Sie ermöglicht überdies die dauerhafte Vorhaltung einer Erklärung. Eine Erleichterung wird dadurch geschaffen, dass die Information schnell per E-Mail ausgetauscht werden kann und zusätzlicher Aufwand für eine Ausfertigung in Papierform sowie für die postalische Versendung vermieden wird.

Zu Artikel 44 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes (2121-6-27))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass mündliche Meldungen auch elektronisch wiederholt werden können. Die vormals ausschließlich angeordnete Wiederholung einer mündlich erfolgten Meldung in Schriftform dient der Schaffung eines Beweismittels, dem Ausschluss von Übermittlungsfehlern, der zweifelsfreien Identifizierung des in Rede stehenden Grundstoffs sowie der Identifizierung des Erklärenden einschließlich der Feststellung seiner Kontaktdaten für mögliche Rückfragen. Die elektronische Meldung ist im Hinblick auf diese Ziele ausreichend, da die Echtheit der Erklärung ausreichend gewährleistet ist und der Erklärende in der Regel offen agiert und gemäß § 4 Absatz 3 Rechtsschutz genießt. Durch die elektronische Meldung wird zusätzlicher Aufwand für Ausdrücke in Papierform sowie für die postalische Zusendung vermieden. Die Abläufe werden beschleunigt.

Zu Artikel 45 (Änderung des Arzneimittelgesetzes (2121-51-1-2))

Zu Nummer 1

Bislang wird für die Dokumentation der Abgabe von Mustern eines Fertigarzneimittels die Schriftform gefordert. Für den Zweck einer nachvollziehbaren Dokumentation kann dies künftig auch elektronisch erfolgen, wenn hierfür bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde festgelegt und – falls erforderlich – veröffentlicht werden können. Hierfür ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich bzw. verfügbar sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.

Zu Nummer 2

Die Einführung der (zusätzlichen) Option, Nebenwirkungen, Gegenanzeigen und sonstige Risiken bei Arzneimitteln durch den Pharmaberater nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch aufzeichnen und diese seinem Auftraggeber auch elektronisch mitteilen zu können, stellt eine Anpassung an die modernen Kommunikationsmöglichkeiten dar. Diese Option dient der zeitnahen Erfassung und einem schnellen Informationsaustausch über Arzneimittelrisiken. Insofern trägt die Regelung auch zu einer Verbesserung der Arzneimittelsicherheit bei. Die Mindestanforderungen an diese schriftlichen oder elektronischen Meldungen, wie die Verfügbarkeit bzw. Zugänglichkeit der Meldungen für die jeweiligen Adressaten und oder der hinreichende Schutz vor Manipulationen, können von den zuständigen Bundesoberbehörden festgelegt und falls erforderlich durch Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Zu Artikel 46 (Änderung der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung (2121-51-2))

Anstatt der bislang geforderten Schriftform für die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Stellvertretung reicht auch zum Zweck einer nachvollziehbaren Dokumentation die einfache elektronische Form, wenn hierfür bestimmte Mindestanforderungen, die von der zuständigen Bundesoberbehörde festgelegt und – falls erforderlich – veröffentlicht werden können, eingehalten werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich bzw. verfügbar sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt werden.

Zu Artikel 47 (Änderung der Arzneimittelhandelsverordnung (2121-51-21))**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Verfahrensbeschreibungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass der Einsatz elektronischer Verfahren an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft ist. Gemeint ist damit, dass die elektronischen Dokumente für alle Adressaten jederzeit und leicht zugänglich sowie hinreichend vor Manipulationen geschützt sind.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Hygieneplan künftig auch elektronisch erstellt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Rückrufplan und die hierzu erforderlichen organisatorischen Abläufe künftig auch elektronisch festgelegt werden können.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Bestätigung des Zurückgebenden künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Prüfanweisung und die organisatorischen Abläufe künftig auch elektronisch festgelegt werden können.

Zu Artikel 48 (Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (2121-51-46))

Soweit in den geänderten Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) bislang die Schriftform, eine Unterschrift oder schriftliche Festlegungen gefordert wurden, reicht für die Zwecke der nachvollziehbaren Dokumentation auch eine elektronische Verfahrensabwicklung, wenn hierfür bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden; diese Anforderungen werden in dem neuen § 3 Absatz 4 beschrieben.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in § 2 Nummer 14 AMWHV wird bewirkt, dass die erforderlichen Festlegungen künftig auch elektronisch erstellt werden können. Mit der Änderung in § 2 Nummer 15 AMWHV wird bewirkt, dass die Standardarbeitsanweisung künftig auch elektronisch erstellt werden kann.

Zu Nummer 2

Der Verzicht auf die Schriftform und der Einsatz der elektronischen Dokumentation setzt in den Betrieben und Einrichtungen das Vorhandensein einer hinreichenden technischen Ausstattung voraus, mittels derer die jeweiligen Adressaten die elektronischen Dokumente oder Festlegungen in vergleichbarer Weise wie in Papierform ansehen können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Dokumente in hinreichender Weise vor unbefugten nachträglichen Manipulationen geschützt werden. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht erforderlich. Es sollten jedoch zumindest elektronische Formate verwendet werden, die eine nachträgliche Veränderung nur für hierzu berechnete Personen gestatten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Hygieneplan künftig auch elektronisch erstellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Hygieneprogramme künftig auch elektronisch erstellt werden können.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 7 Absatz 5 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass das Verfahren für die Lagerung und den Transport künftig auch elektronisch festgelegt werden kann. Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 AMWHV wird bewirkt, dass das Verfahren zur Durchführung der Qualifizierung von Lieferanten für Ausgangsstoffe und primäre und sekundäre Verpackungsmaterialien künftig auch elektronisch festgelegt werden kann. Mit den Änderungen in § 12 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass die Festlegungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Nummer 5

Mit den Änderungen in § 13 Absatz 1 Satz 1 AMWHV und § 14 Absatz 1 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass die Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen künftig auch elektronisch erstellt werden können.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anweisungen künftig auch elektronisch erstellt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Dokumentation zur Befüllung des Endbehältnisses künftig auch elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Verfahren künftig auch elektronisch festgelegt werden kann.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 AMWHV wird bewirkt, dass die Anweisungen künftig auch elektronisch erstellt werden können. Mit den Änderungen in § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass die Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen künftig auch elektronisch erstellt werden können.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anweisungen künftig auch elektronisch erstellt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die zur Freigabe berechtigten Personen künftig auch elektronisch festgelegt werden können.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in § 28 Absatz 1 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass das Verfahren künftig auch elektronisch festgelegt werden kann. Mit der Änderung in § 28 Absatz 2 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass das Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit eines Rückrufes künftig auch elektronisch festgelegt werden kann. Mit der Änderung in § 28 Absatz 2 Satz 2 AMWHV wird bewirkt, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Produktrückruf in Betracht zu ziehen ist, sowie das Rückrufverfahren künftig auch elektronisch festgelegt werden können. Mit der Änderung in § 30 Absatz 5 Satz 2 AMWHV wird bewirkt, dass die Bestätigung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Mit der Änderung in § 31 Absatz 10 Satz 2 AMWHV wird bewirkt, dass die Bestätigung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Mit der Änderung in § 31 Absatz 12 Satz 1 AMWHV wird bewirkt, dass das Verfahren zur Sammlung, Bewertung und Meldung der Meldungen über schwerwiegende unerwünschte Reaktionen künftig auch elektronisch festgelegt werden kann.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Freigabe künftig auch elektronisch bestätigt werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Verfahren künftig auch elektronisch festgelegt werden kann.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Verfahren zur Bewertung eines Rückrufes und der Koordinierung der nötigen Maßnahmen sowie der Unterrichtungen und Mitteilungen künftig auch elektronisch festgelegt werden kann.

Zu Artikel 49 (Änderung des Transfusionsgesetzes (2121-52))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Verfahren zum Transport und zur Abgabe von Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen und Frischplasma künftig auch elektronisch festgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass der Einsatz elektronischer Verfahren bei der Festlegung des Verfahrens nach § 17 Absatz 1 Satz 2 an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft ist. Gemeint ist damit, dass die elektronischen Dokumente für alle Adressaten jederzeit und leicht zugänglich sowie hinreichend vor Manipulationen geschützt sind.

Zu Artikel 50 (Änderung des Stammzellgesetzes (2121-61))

Die Änderung ermöglicht es der zuständigen Behörde künftig, dem Antragsteller den Eingang seines Antrages auf Genehmigung der Einfuhr und der Verwendung embryonaler Stammzellen auch elektronisch zu bestätigen. Mit dem Antragseingang ist die zuständige Behörde angehalten, unverzüglich die notwendige Stellungnahme der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung einzuholen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 Stammzellgesetzes (StZG)). Die Eingangsbestätigung dient dem Antragsteller als Nachweis. Vor diesem Hintergrund ist es zu Beweis Zwecken auch weiterhin erforderlich, dass der Antragseingang in einer gewissen Form fixiert wird. Die in § 6 Absatz 3 Satz 1 StZG künftig enthaltene Alternative der elektronischen Eingangsbestätigung berücksichtigt dies und trägt darüber hinaus sowohl einer Verfahrensvereinfachung als auch einer Verfahrensbeschleunigung Rechnung.

Zu Artikel 51 (Änderung der ZES-Verordnung (2121-61-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Berichtersteller für die Prüfung und Bewertung eines Forschungsvorhabens nach dem Stammzellgesetz ihr Votum für die Stellungnahme der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung auch elektronisch abgeben können. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist die Fixierung der Autorenschaft des Votums aber nach wie vor erforderlich, da das Votum die Grundlage für die Stellungnahme der Zentralen-Ethikkommission für Stammzellenforschung wird. Diese ist ihrerseits Bestandteil der Genehmigungsentscheidung der zuständigen Behörde über einen Antrag auf Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen nach § 6 des Stammzellgesetzes. Dessen ungeachtet stellt die Ergänzung der elektronischen Verfahrensmöglichkeit eine Vereinfachung im Sinne einer Beschleunigung dar.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Aussteller der Protokolle der Sitzungen der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung künftig auch durch eine elektronische Namenswiedergabe erkennbar sein können. Im Interesse einer internen Dokumentation und Fixierung der Autorenschaft des Sitzungsprotokolls kann nicht ersatzlos auf die Schriftform verzichtet werden. Die Einfügung der zusätzlichen Möglichkeit einer elektronischen Namenswiedergabe stellt eine Verfahrensvereinfachung im Sinne einer Beschleunigung dar.

Zu Artikel 52 (Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (2125-44-7))

Eine Übermittlung „in elektronischer Form“ erfordert gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem

Signaturgesetz versehen ist. Diese Form der Übermittlung ist nicht geeignet, in der besagten Vorschrift die Schiffs- oder Flugzeugmanifeste der zuständigen Behörde vorzulegen. Für eine „elektronische“ Übermittlung von Dokumenten genügt dagegen grundsätzlich eine einfache E-Mail. Mit der einfachen „elektronischen“ Übermittlung wird eine formoffene und flexible Verfahrensweise ermöglicht. Die Formulierung „elektronisch“ ist technikoffen, d.h. sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein.

Zu Artikel 53 (Änderung der Gegenproben-Verordnung (2125-44-11))

Mit den Änderungen wird für den Zulassungsantrag und das Anzeigeverfahren von Gegenprobensachverständigen eine größere Flexibilität ermöglicht, indem zwischen der schriftlichen und elektronischen Verfahrensweise gewählt werden kann.

Zu Artikel 54 (Änderung der Psychiatrie-Personalverordnung (2126-9-11))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Ergebnisse der nach § 4 Absatz 2 durchzuführenden Stichtagserhebungen den anderen Vertragsparteien künftig auch elektronisch mitgeteilt werden können. Da diese Stichtagserhebungen Grundlage für die Vorverhandlungen mit den Vertragsparteien sind, scheidet eine mündliche Zuleitung aus.

Zu Artikel 55 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2129-8))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Genehmigung künftig auch elektronisch beantragt werden kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Vollzugsbehörden eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung des Genehmigungsverfahrens eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern ein Antrag der zuständigen Behörde „in elektronischer Form“ (als Schriftformersatz gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) übersandt wurde, hatte diese die Möglichkeit, die Vorlage der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form zu verlangen. Auch nach der Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach künftig die Übersendung von Anträgen auch elektronisch erfolgen kann, muss die Befugnis der zuständigen Behörde erhalten bleiben, die Vorlage der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch für diesen Fall schriftlich zu verlangen. Die technikoffene Regelung „elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG wird bewirkt, dass die Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde künftig auch elektronisch erhoben werden können.

Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Mit der Änderung in § 10 Absatz 8 Satz 6 BImSchG wird bewirkt, dass der Bescheid und seine Begründung künftig auch elektronisch angefordert werden können. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage künftig auch elektronisch angezeigt werden kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den zuständigen Behörden im Rahmen des Änderungsverfahrens eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Anträge und Anzeigen für die Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen auch elektronisch zu stellen. Die zuständige Behörde muss für den Fall der elektronischen Übermittlung befugt sein, die Vorlage der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch schriftlich zu verlangen. Satz 3 bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung. Dies entspricht dem in § 10 Absatz 1 Satz 4 geregelten Verfahren.

Zu Nummer 3

Mit dem Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in § 47 Absatz 5a Satz 3 BImSchG wird bei der Abgabe einer möglichen Stellungnahme zum ausgelegten Luftreinhalteplan eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren

mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird bei der dem Störfallbeauftragten hinsichtlich der ihm obliegenden Dokumentationspflicht nach § 58 b Absatz 2 Satz 2 BImSchG eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Artikel 56 (Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2129-8-2-3))

Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass das Ergebnis der täglichen Überprüfung eines Abscheiders künftig auch elektronisch festgehalten werden kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Betreibern eine höhere Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Bei der Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 13 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1, da § 20 Absatz 1 Nummer 13 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit regelt, sofern gegen die Anforderungen des § 11 Absatz 2 verstoßen wird.

Zu Artikel 57 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (2129-8-9))

Mit der Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 wird bewirkt, dass der Antrag bei der Genehmigungsbehörde künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Antragstellern eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Mit der Änderung in § 6 wird bewirkt, dass die Genehmigungsbehörde den Eingang des Antrags und der Unterlagen künftig auch elektronisch bestätigen kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den zuständigen Behörden eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden kön-

nen ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 5 Satz 3 wird bewirkt, dass die Einwendungen künftig auch elektronisch gegenüber der Genehmigungsbehörde erläutert werden können. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Antragstellern und den zuständigen Behörden eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Artikel 58 (Änderung der Störfall-Verordnung (2129-8-12-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Betreiber künftig auch eine ergänzende elektronische Mitteilung vorlegen kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Betreibern eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Nummer 2

Im Absatz 4 wird die Zuleitung einer Kopie der nach Absatz 2 vorgelegten Mitteilung geregelt. Mit der Streichung des Wortes „schriftlichen“ wird weder eine Präzisierung der in Bezug genommenen Mitteilung vorgenommen noch eine bestimmte Form angeordnet. Die Festlegung, dass die Vorlage der Mitteilung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat, erfolgt bereits in Absatz 2.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die zuständige Behörde das Ergebnis und die Empfehlungen künftig auch elektronisch mitteilen kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den zuständigen Behörden eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Nummer 4

Im Absatz 6 wird die Bereitstellung einer Kopie der nach Absatz 2 vorgelegten Mitteilung an die Beschäftigten oder deren Personalvertretungen geregelt. Mit der Streichung des Wortes „schriftlichen“ wird weder eine Präzisierung der in Bezug genommenen Mitteilung

vorgenommen noch eine bestimmte Form angeordnet. Die Festlegung, dass die Vorlage der Mitteilung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat, erfolgt bereits in Ansatz 2.

Zu Artikel 59 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (2129-8-21))

Mit der Änderung in § 5 Absatz 6 Satz 3 wird bewirkt, dass das Ergebnis der Überprüfung künftig auch elektronisch festgehalten werden kann. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Betreibern eine höhere Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren mit ein.

Mit der Änderung in § 5 Absatz 7 Satz 2 wird bewirkt, dass die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen künftig auch elektronisch festgehalten werden können. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird den Betreibern eine höhere Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren mit ein.

Zu Artikel 60 (Änderung der Bekanntgabeverordnung (2129-8-41))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Ergebnisse von Prüfungen und Gutachten künftig auch elektronisch erstellt werden können. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird dem Sachverständigen und den Vollzugsbehörden eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensabwicklung eingeräumt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die zuständigen Behörden können ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für erforderlich halten.

Zu Artikel 61 (Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (2129-18-1))

Die Änderung des § 3 Absatz 1 der Ölhaftungsbescheinigungsverordnung bewirkt, dass Anträge auf Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung bei der ausstellenden Behörde künftig auch elektronisch erfolgen können.

Die Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung nach § 2 Absatz 3 des Ölschadengesetzes durch die ausstellende Behörde dient zunächst dem Antragsteller. Durch die dem Ölschadengesetz zugrunde liegenden internationalen Übereinkommen ist das Mitführen von Ölhaftungsbescheinigungen nicht nur für Schiffe unter der Flagge eines Vertragsstaates, sondern auch beim Anlauf von Häfen aller Vertragsparteien vorgeschrieben. Seeschiffe im internationalen Seeverkehr benötigen demnach in jedem Fall die entsprechenden Haftungsbescheinigungen. Auch ein Anlauf deutscher Häfen ist nur mit gültigen Ölhaftungsbescheinigungen zulässig. Die deutschen Behörden stellen Haftungsbescheinigungen sowohl für Schiffe aus, die die Bundesflagge führen, als auch pflichtgemäß für solche von Nichtvertragsstaaten. Gleichzeitig kommt der Ausstellung einer Haftungsbescheinigung durch den Staat jedoch eine Garantiefunktion zu. Durch die Ausstellung bescheinigt der Staat, dass eine von den internationalen Übereinkommen vorgeschriebene Pflichtversicherung für das jeweilige Schiff tatsächlich besteht.

Dem Schriftformerfordernis kam insoweit eine Beweisfunktion zu. Damit die ausstellende Behörde ihrer Garantiefunktion nachkommen konnte, mussten der Antrag und entscheidende Nachweise schriftlich erbracht werden. Gerade in der Anfangszeit der Pflichtversicherungen im maritimen Bereich und der Ausstellung von Haftungsbescheinigungen durch die Vertragsstaaten war eine individuelle Überprüfung der sehr unterschiedlichen Anträge und Nachweise notwendig. Die Beweisfunktion des Schriftformerfordernisses sicherte die Garantiefunktion der Ausstellung staatlicher Haftungsbescheinigungen durch die Bundesrepublik Deutschland ab.

Mittlerweile gibt es jedoch weitere formelle Vorgaben der zuständigen Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und eine Konsolidierung auf dem maritimen Versicherungsmarkt, die zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens und der eingehenden Anträge geführt haben. Eine Vielzahl der Anträge enthält deshalb gerade hinsichtlich des Bestehens einer ausreichenden Versicherung identische Nachweise. Eine individuelle Prüfung ist nur in geringem Maße notwendig. Ein zwingendes Schriftformerfordernis für alle Antragsverfahren wird dieser Entwicklung nicht gerecht.

Gleichzeitig vollzieht die Erleichterung des gesetzlichen Schriftformerfordernisses vereinheitlichende internationale Bestrebungen nach. Bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation wird daran gearbeitet, dass sowohl Antragsverfahren als elektronische Verfahren durchgeführt wie auch Zeugnisse in elektronischen Verfahren ausgestellt werden und von allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden. Deutschland beteiligt sich an diesen internationalen Bemühungen. Dementsprechend arbeiten auch die deutschen Schifffahrtsbehörden an einer Einführung elektronischer Verfahren und Zeugnisse. Die Erleichterung des Schriftformerfordernisses und die Flexibilisierung des Verfahrens auch in der Ölhafungsbescheinigungsverordnung sind somit folgerichtig.

Zu Artikel 62 (Änderung der Altholzverordnung (2129-27-2-19))

Zu Nummer 1

Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird geregelt, wie die Dokumentation der Probenahme erfolgen soll. Damit wird auch gewährleistet, dass die Dokumentation der Probenahme in der jeweils gewählten Form (schriftlich oder elektronisch) ins Betriebstagebuch eingestellt werden kann und dort dauerhaft und lesbar für den gemäß § 12 Absatz 3 der Altholzverordnung vorgeschriebenen Zeitraum von fünf Jahren verwendet bzw. überprüft werden kann.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung des Unterschriftenfordernisses wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Es ist in diesem Fall ausreichend, den Namen des Probenehmers zu dokumentieren, um ggf. prüfen zu können, ob er über die für die Probenahme geforderte Fachkunde verfügt. Die Unterschrift des Probenehmers ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Artikel 63 (Änderung der Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (2129-28-1))

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 bewirkt, dass die Beurteilung von Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung sowie der zu ihrer Vorbereitung oder Durchführung dienende Tätigkeiten in der Antarktis, soweit diese Tätigkeiten mindestens geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Absatz 4 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes genannten Schutzgüter besorgen lassen, durch die Kommission unabhängiger Sachverständiger gegenüber dem Umweltbundesamt künftig auch elektro-

nisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform in § 5 Absatz 1 Satz 2 dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation im Genehmigungsverfahren nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, der Erkennbarkeit des Ausstellers der Stellungnahme sowie der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung in einem möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahren.

Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Formanforderung ist hingegen nicht möglich, da der Inhalt der Stellungnahme dauerhaft und lesbar dokumentiert werden muss, um eine ausreichende Beweisfunktion sicherzustellen.

In der Praxis erfolgt die Übermittlung der Stellungnahme durch die Kommission bereits jetzt auf elektronischem Wege durch die elektronische Übermittlung eines Scans.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 1 bewirkt, dass die Beschlussfassung der Kommission unabhängiger Sachverständiger künftig auch im elektronischen Verfahren erfolgen kann. Die Anordnung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in § 9 Absatz 3 Satz 1 dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Vorgangs zur Beschlussfassung, der Erkennbarkeit der Aussagen der einzelnen Kommissionmitglieder im Rahmen der Beschlussfassung sowie der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung.

Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Formanforderung ist hingegen nicht möglich, da der Inhalt der Stellungnahme dauerhaft und lesbar dokumentiert werden muss, um eine ausreichende Beweisfunktion sicherzustellen.

In der Praxis erfolgt die Kommunikation innerhalb der Kommission bereits jetzt größtenteils auf elektronischem Wege durch E-Mails.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Darlegung der unterschiedlichen Meinungen im Ergebnisprotokoll, in der Beurteilung und im Tätigkeitsbericht künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Die Anordnung der Schriftform in § 9 Absatz 4 Satz 2 dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Vorgangs, der Erkennbarkeit der Aussagen der einzelnen Kommissionmitglieder im Rahmen der Beschlussfassung sowie der Klarheit zur Erleichterung der Beweisführung.

Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Formanforderung ist hingegen nicht möglich, da der Inhalt der Stellungnahme dauerhaft und lesbar dokumentiert werden muss, um eine ausreichende Beweisfunktion sicherzustellen.

In der Praxis erfolgen die Kommunikation innerhalb der Kommission sowie die Übermittlung des Ergebnisprotokolls, der Beurteilung und des Tätigkeitsberichts bereits jetzt schon in der Regel auf elektronischem Wege durch E-Mail-Korrespondenz.

Zu Artikel 64 (Änderung des Umweltauditgesetzes (2129-29))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die geforderten Berichte und Akten auch elektronisch übermittelt werden können. Wichtig ist, dass die von der Aufsichtsbehörde angeforderten Berichte und Akten als Unterlagen vorliegen. Mündliche Erläuterungen reichen nicht aus, jedoch die elektronische Übermittlung der Unterlagen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Benennung einer gemeinsamen Stelle künftig auch durch eine elektronische Vereinbarung erfolgen kann. Das Vorliegen der Vereinbarung und deren Gültigkeit können auch bei einer elektronischen Vereinbarung nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Aufgabenübertragung künftig auch elektronisch vereinbart werden kann. Das Vorliegen der Vereinbarung und deren Gültigkeit können auch bei einer elektronischen Vereinbarung nachgewiesen werden.

Zu Artikel 65 (Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung (2129-29-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Grund für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung künftig auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Der Rücktritt muss dokumentiert sein. Hierfür reicht auch eine elektronische Mitteilung aus, nicht aber eine mündliche Mitteilung.

Zu Artikel 66 (Änderung der der UAG-Beleihungsverordnung (2129-29-2))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Beliehene die Beendigung der Beleihung künftig auch elektronisch verlangen kann. Die Beendigung der Beleihung kann auch elektronisch erfolgen und ist hiermit ausreichend dokumentiert. Wegen der weitreichenden Folgen der Beendigung genügt eine mündliche Mitteilung nicht.

Zu Artikel 67 (Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (2129-44))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Beantragung einer Zustimmung für Projekte der Gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebiets ist durch die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 1 künftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich. Das bisherige Schriftformerfordernis diente der Identifizierung der Antragsteller sowie der Perpetuierung der Rechtserklärung, der inhaltlichen Zuordnung der Erklärung zum Antragsteller sowie der späteren Nachweisführung.

In der Praxis übersendeten Antragsteller den eingescannten Antrag regelmäßig neben den Projektunterlagen vorab per E-Mail. Sowohl bei einem eingescannten Antragsschreiben als auch bei einem in der E-Mail selbst formulierten Antrag ist die Identifizierung des Antragstellers und die Fixierung seiner Erklärung möglich. Außerdem ist das Interesse an Fälschungen im Bereich von Aktivitäten der Gemeinsamen Projektumsetzung als sehr gering einzustufen, weil neben der Projektbewilligung ökonomisch vor allem die Ausgabe von Gutschriften interessant wäre, diese aber die Vorhaltung eines Registerkontos erfor-

dert. Der Antragstellende kann außerdem entscheiden, ob er den höheren Schutz der Schriftform in Anspruch nimmt. Dies kann allerdings keinen Schutz vor Namenstauschungen durch andere bieten.

Die Antragstellung kann daher im Ergebnis auch elektronisch erfolgen. Von einer vollständig formlosen Antragstellung soll jedoch abgesehen werden, um die Identität der Projektträger zuordnen zu können und um Irrtümer bei der Adressen- und Projektangabe verringern zu können. Außerdem wäre der Nachweis der Erklärung bei mündlichen oder telefonischen Aussagen schwieriger zu führen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 6 bewirkt, dass die Bestätigung des Antragsvorgangs an den Projektträger nun formlos erfolgen kann. Das Schriftformerfordernis diene der Perpetuierung der Erklärung sowie der Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung für den Antragsteller. Die Schriftform ist für den Antragsteller allerdings von geringer Bedeutung, da er den Eingang seines Antrags auch telefonisch oder per E-Mail erfragen kann. An die Eingangsbestätigung ist auch nicht der Beginn der Bearbeitungsfrist geknüpft, welche erst mit der Vollständigkeit der beizubringenden Unterlagen in Gang gesetzt wird. Die Bestätigung des Eingangs dient lediglich der Information des Antragstellers. Dementsprechend kann sie auch formlos erfolgen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 5 Absatz 4 Satz 1 kann die Beantragung einer Zustimmung für Projekte der gemeinsamen Projektumsetzung innerhalb des Bundesgebiets künftig auch elektronisch erfolgen und ist hierdurch ausreichend dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Die Ergänzung des § 6 Absatz 2 Satz 1 ermöglicht neben der schriftlichen auch die elektronische Stellung von Anträgen auf Bestätigung des Verifizierungsberichts. Die schriftliche Antragstellung trägt hier ebenfalls der Komplexität des Prüfungsverfahrens Rechnung. Die Anordnung der Schriftform dient der Perpetuierung der Rechtserklärung, der inhaltlichen Zuordnung der Erklärung zum Antragsteller und einer späteren Nachweisführung. Vor allem geht es dabei um die Fixierung der Erklärung, die die Angabe des Projekts sowie des Projektträgers für den späteren Bestätigungsbescheid enthält. Das Medium der Fixierung ist hierbei als nachrangig anzusehen, so dass auch eine E-Mail als ausreichend bewertet wird. Von einer formlosen, auch mündlich möglichen Antragstellung soll jedoch abgesehen werden, um Fehler bei der Übermittlung der Projekt- und Beteiligtenangaben zu minimieren. Diese sind häufig in der jeweiligen Landessprache verfasst und bergen ein gewisses Risiko bei der mündlichen Weitergabe.

Gegenstand der Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1 ist die Einführung der elektronischen neben der schriftlichen Antragstellung für Projekte nach dem Mechanismus für saubere Entwicklung. Diese sollte bisher schriftlich erfolgen, um im Hinblick auf das komplexe, auch völkerrechtlich geregelte Genehmigungsverfahren über einen ausreichenden Nachweis über den Antragsteller zu verfügen, der zur Projektdurchführung autorisiert wird. Weiterhin diene die Schriftform der Perpetuierung seiner Rechtserklärung. Sowohl bei einem eingescannten Antragsschreiben als auch bei einem in der E-Mail selbst formulierten Antrag ist die Identifizierung des Antragstellers und Fixierung seiner Erklärung möglich. Außerdem ist das Interesse an Fälschungen im Bereich von Projekten nach dem Mechanismus für saubere Entwicklung als sehr gering einzustufen, weil neben der Projektbewilligung ökonomisch vor allem die Ausgabe von Gutschriften interessant wäre und diese aber die Vorhaltung eines Kontos erfordert. Die Antragstellung kann daher auch elektronisch erfolgen. Von einer formlosen Antragstellung soll jedoch abgesehen werden, um die Rechtserklärung und die enthaltenen Angaben zum Projekt und zu den Beteiligten korrekt übermitteln, festhalten und später im Zustimmungsbescheid abbilden zu können.

Zu Artikel 68 (Änderung der Seeversicherungsachweisverordnung (2129-58-1))

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Seeversicherungsachweisverordnung erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die Änderung des § 3 Absatz 1 der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (Artikel 61 dieses Gesetzes). Betroffen sind die den Ölhaftungsbescheinigungen formell entsprechenden Wrackbeseitigungshaftungsbescheinigungen nach § 5 Absatz 1 des Seeversicherungsachweisgesetzes beziehungsweise Personenhaftungsbescheinigungen nach § 6 des Seeversicherungsachweisgesetzes.

Die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Seeversicherungsachweisverordnung erfolgt aus den gleichen Erwägungen wie die Änderung des § 3 Absatz 1 der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (Artikel 61 dieses Gesetzes). Betroffen sind die den Ölhaftungsbescheinigungen formell entsprechenden Wrackbeseitigungshaftungsbescheinigungen nach § 5 Absatz 1 des Seeversicherungsachweisgesetzes beziehungsweise Personenhaftungsbescheinigungen nach § 6 des Seeversicherungsachweisgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 1 der Seeversicherungsachweisverordnung bewirkt, dass bei einem Unbrauchbarwerden oder bei dem Verlust einer Haftungsbescheinigung im Sinne des § 1 der Seeversicherungsachweisverordnung der Antrag auf eine Ersatzausfertigung nicht mehr zwingend der Schriftform bedarf. Parallel zur Erleichterung des Schriftformerfordernisses bei der ursprünglichen Beantragung einer Haftungsbescheinigung wird auch das Schriftformerfordernis für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung erleichtert.

Zu Artikel 69 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (2163-1))

Durch die Änderung wird die Anordnung der Schriftform in § 9 Absatz 2 Satz 1 ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass von Gesetzes wegen die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist, so dass die Erteilung des Bescheids mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Dies ermöglicht die Verwendung moderner Kommunikationswege und dient dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 70 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (2211-4))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung der zuständigen Behörde künftig auch elektronisch übermittelt werden kann. Ziel des § 19 ist die Zulassungsentscheidung für Fernlehrgänge durch eine von den Ländern eingesetzte Zentralstelle. Dazu kann nach Entscheidung des Landes die Fachkompetenz des Bundesinstituts für Berufsbildung hinzugezogen werden, um Entscheidungen über die Zulassung in allgemeine Zusammenhänge der beruflichen Bildung zu setzen. Diese Stellungnahme muss nachverfolgbar vorliegen, was sowohl bei einer schriftlichen als auch bei einer elektronischen Stellungnahme der Fall ist. Die mündliche Form muss ausgeschlossen bleiben. Die Möglichkeit, eine elektronische Stellungnahme abzugeben, schafft eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 71 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2))

Mit der Änderung in § 48 Absatz 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird bewirkt, dass die erforderliche Mitteilung des jeweils zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung an betroffene Auszubildende, falls aus wichtigem Grund von einer zuvor eingeholten gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte abgewichen werden soll, künftig alternativ auch elektronisch übermittelt werden kann. Dies dient der Erleichterung der Kommunikation im beiderseitigen Interesse. Da die Mitteilung von einer Behörde er-

stellt wird, ist ein ausschließliches Schriftformerfordernis nicht notwendig, da z.B. die Identifikationsfunktion entfällt (Sicherstellung, dass der vermeintliche und der tatsächliche Urheber der Erklärung identisch sind). Die in der Praxis vielfach schon erreichte Verwaltungseffizienz durch Erstellung von Schriftstücken mit Hilfe automatisierter Verfahren und durch die damit oftmals verknüpfte automatisierte Ablage und Verwaltung in Dokumentenmanagementsystemen wird durch die ebenfalls elektronische Übermittlung dieser Schriftstücke an die betroffenen Auszubildenden noch gesteigert. So können Medienbrüche weitestgehend vermieden werden – bei gleichzeitiger Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit. Die elektronische Form der Mitteilung wird vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung nur gewählt werden, wenn ein der Antragsteller ein entsprechendes Einverständnis ausdrücklich erklärt hat oder das Einverständnis des Antragstellers unterstellt werden kann. Im Interesse der Beweissicherung darüber, dass die vorgeschriebene Mitteilung erfolgt ist, soll die bloß mündliche oder fernmündliche Form dagegen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Mit der Änderung in § 50 Absatz 1 Satz 1 BAföG wird bewirkt, dass die Bescheidung künftig alternativ auch elektronisch erfolgen kann. Dies dient der Erleichterung der Kommunikation zwischen den Ämtern für Ausbildungsförderung und den antragstellenden Auszubildenden im beiderseitigen Interesse. Da der Bescheid von einer Behörde erstellt wird, ist ein ausschließliches Schriftformerfordernis nicht notwendig, da z. B. die Identifikationsfunktion entfällt (Sicherstellung, dass der vermeintliche und der tatsächliche Urheber der Erklärung identisch sind). Die in der Praxis vielfach schon erreichte Verwaltungseffizienz durch Erstellung von Bescheiden mit Hilfe automatisierter Verfahren und durch die damit oftmals verknüpfte automatisierte Ablage und Verwaltung in Dokumentenmanagementsystemen wird durch die ebenfalls elektronische Übermittlung dieser Bescheide an die betroffenen Auszubildenden noch gesteigert. So können Medienbrüche weitestgehend vermieden werden – bei gleichzeitiger Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit. Die elektronische Übermittlung des Bescheides wird vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung nur gewählt werden, wenn der Antragsteller sein Einverständnis damit ausdrücklich erklärt hat oder das Einverständnis des Antragstellers unterstellt werden kann. Im Interesse der Beweissicherung darüber, dass der Bescheid erteilt worden ist, soll die bloß mündliche oder fernmündliche Form dagegen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Zu Artikel 72 (Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (2212-2-12))

Dass Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen ihrer gegenüber dem Prüfungsamt bestehenden Mitteilungsobliegenheit zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Leistungsteilerlass künftig nicht nur schriftlich, sondern alternativ auch durch elektronische Übermittlung nachkommen können sollen, steigert die Bürgerfreundlichkeit. Im Interesse der Beweissicherung darüber, dass die Mitteilung erfolgt ist, soll die bloß mündliche oder fernmündliche Form dagegen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Zu Artikel 73 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4))

Zu Nummer 1

Die Änderung beinhaltet ausschließlich eine sprachliche Anpassung und dient der Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Gesetzestext in der Folge des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 585).

Zu Nummer 2

§ 13b Absatz 3 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) regelt die Änderungsmitteilungspflicht des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) während der Dauer der Stundung. Die Erweiterung zulässiger Mitteilungsformen in § 13b Absatz 3 Satz 2 AFBG bewirkt, dass diese Mittei-

lung zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Dadurch wird die Bürgerfreundlichkeit erhöht, da die Mitteilung zwar weiterhin verschriftlicht, aber auch in einfacher elektronischer Form wirksam erfolgen kann. Da auf der anderen Seite mit einer Mitteilung beziehungsweise deren Unterlassen unmittelbare finanzielle Folgen verbunden sein können, bedarf es auch zur Sicherung effizienter Prozesse bei der KfW mit Blick auf ca. 281.000 aktive AFBG-Darlehen (per 31. Dezember 2015) auch weiterhin einer Verschriftlichung der notwendigen Erklärungen. Die mündliche oder fernmündliche Form muss daher auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Die Erweiterung in § 23 Absatz 1 Satz 1 AFBG bewirkt, dass Entscheidungen nach dem AFBG (Bescheid) dem Antragsteller oder der Antragstellerin zukünftig nicht nur schriftlich, sondern auch einfach elektronisch mitgeteilt werden können. Da der Bescheid von einer Behörde erstellt wird, ist ein strenges Schriftformerfordernis nicht notwendig, da zum Beispiel die Identifikationsfunktion entfällt (Sicherstellung, dass der vermeintliche und der tatsächliche Urheber der Erklärung identisch sind). Automatisierte Verfahren bei der Erteilung des Bescheids entsprechen zudem in zahlreichen Verwaltungsbereichen bereits der gängigen Verwaltungspraxis und erhöhen die Verwaltungseffizienz. Zur Beweissicherung und im Interesse des Empfängers sind allerdings weiterhin eine Verschriftlichung der Erklärung und damit ein Ausschluss der mündlichen bzw. fernmündlichen Form erforderlich.

Zu Artikel 74 (Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (2212-6))

Ziel der Erweiterung des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes ist es, dass die Entscheidung der Hochschule über den Antrag auf Erhalt eines Stipendiums in Zukunft nicht nur schriftlich, sondern alternativ auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Online-Bewerbungsverfahren entsprechen der Praxis vieler Hochschulen. Die Zulässigkeit der elektronischen Bescheiderstellung ergänzt diese sinnvoll. Auch die Erreichbarkeit der Antragsteller wird mindestens ebenso gut sichergestellt wie bei der schriftlichen Bekanntgabe. Aus Gründen der Beweissicherung ist eine mündliche oder fernmündliche Bekanntgabe weiterhin ausgeschlossen.

Zu Artikel 75 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ (224-16))

Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 bewirkt, dass die Vertretung eines Kuratoriumsmitgliedes in der Kuratoriumssitzung auch durch elektronische Einzelvollmacht erfolgen kann. Anstelle des bisher üblichen schriftlichen Formulars reicht künftig auch eine E-Mail zur Bevollmächtigung einer Vertretung aus. Das Verfahren wird damit vereinfacht, flexibilisiert und beschleunigt. Die dauerhafte Nachvollziehbarkeit von Stimmrechtsübertragungen, die mit Blick auf die im Kuratorium mehrheitlich gefassten Beschlüsse im Einzelnen notwendig sein kann, ist durch die Perpetuierung der Stimmrechtsübertragungen durch Aufnahme in das Protokoll der Kuratoriumssitzung gewährleistet.

Zu Artikel 76 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ (224-17))

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht nur schriftlich möglich ist. Dies ergibt sich bereits aus Absatz 3 Satz 5 (s. Nummer 2), der Umlaufverfahren sowohl schriftlich als auch fernschriftlich für möglich erachtet. Das Verfahren wird damit vereinfacht, flexibilisiert und beschleunigt. Die notwendige Perpetuierung der in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse erfolgt durch deren Aufnahme in das Protokoll der nächsten Kuratoriumssitzung.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 5 hat sowohl sprachlich als auch praktisch eine Verwaltungsmodernisierung zum Ziel. Das fernschriftliche Verfahren wurde bereits weitestgehend von einem elektronischen Verfahren abgelöst. Dieser Änderung der Verwaltungspraxis soll die Änderung der Rechtsgrundlage Rechnung tragen.

Zu Artikel 77 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn (224-18))

Der ehrenamtlich arbeitende Stiftungsrat hat elf Mitglieder aus dem gesamten Bundesgebiet. Daher ist das elektronische Verfahren dann, wenn ausnahmsweise zwischen den in der Regel halbjährlichen Stiftungsratssitzungen Entscheidungen zu treffen sind, eine sinnvolle, Zeit und Aufwand sparende Alternative zum schriftlichen Verfahren.

Zu Artikel 78 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (224-19))

Die Änderung des § 6 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass die genannte Mindestanzahl von Mitgliedern eine Einberufung einer Mitgliederversammlung auch elektronisch verlangen kann.

An die Voraussetzung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, eines der drei Organe der Akademie der Künste, sind bestimmte Anforderungen zu stellen. Dies wird u.a. durch die genannte Mindestanzahl deutlich. Es ist entscheidend, dass für diesen Fall der Einberufung des Gremiums das Verlangen nach Einberufung in Schriftzeichen fixiert wird. Das Medium der Fixierung ist hingegen als nachrangig anzusehen. Das Verlangen nach der Einberufung einer Mitgliederversammlung von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern kann daher auch elektronisch erfolgen. Sinnvoll ist aber der Ausschluss der mündlichen Form. Mündlich vorgetragene Anträge, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, können nicht nachweisbar vorgehalten werden.

Zu Artikel 79 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ (224-25))

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass die Erstattung des in § 90 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) genannten Berichts auch elektronisch erfolgen kann. Ziel ist es, die Regelung des § 7 Absatz 2 an die – weiter gefasste – Regelung des in Bezug genommenen § 90 AktG anzupassen. Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 AktG sind die Berichte nämlich grundsätzlich in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu verfassen. Eine elektronische Übermittlung wird mithin im AktG ermöglicht und sollte daher auch im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ ausreichend sein.

Zu Artikel 80 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes (2251-5))**Zu Nummer 1**

Durch die Änderung des § 21 Absatz 3 wird einer Person oder Stelle die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich oder elektronisch Einsichtnahme in Sendungsaufzeichnungen bei der Deutschen Welle zu verlangen. Die Möglichkeit, entsprechende Anträge auch elektronisch zu stellen, vereinfacht den Informationszugang und trägt damit zur effektiven Rechtswahrnehmung bei.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 35 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass der dem Rundfunkrat jährlich vorzulegende Tätigkeitsbericht der Rundfunkausschüsse ohne Formvorgabe vorgelegt werden kann.

Zu Artikel 81 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Auskünfte aus Büchern oder Akten künftig in beliebiger Form gegeben werden können. Ziel dieser Änderung sind die notwendigen Verwaltungsvereinfachungen und die Vereinheitlichung der Bearbeitungsschritte.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung entfällt das Unterschriftserfordernis. Ziel dieser Änderung sind die notwendigen Verwaltungsvereinfachungen und die Vereinheitlichung der Bearbeitungsschritte.

Zu Artikel 82 (Änderung des AZR-Gesetzes (26-8))

Mit der Änderung in § 4 Absatz 4 Satz 1 des AZR-Gesetzes (AZRG) wird bewirkt, dass die Gründe für die Übermittlung der Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen durch die Registerbehörde an andere mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauter Behörden auch elektronisch niedergelegt werden können. Die Registerbehörde muss die wesentlichen Gründe für ihre Entscheidung zur Datenübermittlung gegen oder ohne Willen des Betroffenen festhalten sowie nach § 4 Absatz 4 Satz 4 diese Aufzeichnung gesondert aufbewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff sichern und nach Fristablauf löschen. Die Fixierungspflicht dient einerseits bereits qua Gesetzeswortlaut der datenschutzrechtlichen Kontrolle (§ 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [AZRG]). Damit korreliert eine Warnfunktion für die Registerbehörde. Andererseits dient die Regelung auch dem Rechtsschutz des Betroffenen. Ein genereller Verzicht auf die Fixierung ist damit nicht vertretbar.

Indes kann das gesetzliche Schriftformerfordernis um die Möglichkeit elektronischer Niederlegung erweitert werden. Das Fixierungsmedium ist für die genannten Zwecke nachrangig, da der Betroffene durch § 34 Absatz 1 Satz 1 AZRG einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat, auch soweit die Daten sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden. Hierfür ist die Schriftform keine denkbare Voraussetzung, da weder die individuellen Unterschriften der Sachbearbeiter noch die des Leiters der Registerbehörde zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die Registerbehörde ist – wie jede Behörde auch – zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Dokumentation des Verfahrens bereits nach §§ 24 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verpflichtet. Die Fixierung auf Papier birgt kein höheres Maß an Authentizität. Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem § 4 Absatz 4 Satz 3 AZRG dienen will, enthält insofern keine Schriftformvorgabe (vgl. §§ 4d, 4e und 4g BDSG).

Erforderlich ist indes der Ausschluss der mündlichen Form. Eine Fixierung der Gründe der Übermittlung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen beim Verwaltungsvorgang kann per se nicht mündlich erfolgen.

Mit der Änderung in § 27 Absatz 2 Satz 2 AZRG wird bewirkt, dass die Gründe für die Datenübermittlung ohne Anhörung des Betroffenen auch elektronisch niedergelegt werden können. Die Regelung betrifft die Übermittlung von Daten ohne Anhörung des Be-

troffenen durch die Registerbehörde an sonstige nichtöffentliche Stellen. Hier sind Sinn und Zweck der Fixierung der behördlichen Entscheidung für eine Datenübermittlung wie Nummer 1 (§ 4 Absatz 4 AZRG) gelagert: Es geht um die datenschutzrechtliche Kontrolle (so wörtlich § 27 Absatz 2 Satz 4 AZRG) und damit letztlich auch wieder um das Recht des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz. Zudem sind die Daten – mit entsprechend parallelen Pflichten – gesondert aufzubewahren (§ 27 Absatz 2 Satz 6 AZRG). Die Interessenlage ist daher prinzipiell vergleichbar mit der des § 4 Absatz 4 Satz 1 AZRG. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Mit der Änderung in § 34 Absatz 4 Satz 2 AZRG wird bewirkt, dass die Begründung auch elektronisch niedergelegt werden kann. Die Regelung betrifft das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber der Registerbehörde. Einer Begründung der Ablehnung des Auskunftersuchens gegenüber dem Betroffenen bedarf es nicht, wenn der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde (§ 34 Absatz 4 Satz 1 AZRG). In diesem Fall ist – ebenfalls wieder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle (so der Wortlaut von § 34 Absatz 4 Satz 2 und 4 AZRG) – die Begründung festzuhalten. Wiederum betroffen ist damit das Recht des Auskunftersuchenden auf effektiven Rechtsschutz. Es ist auch hier wieder ein Schutz vor unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten (§ 34 Absatz 4 Satz 3 AZRG). Die Interessenlage ist daher ebenfalls prinzipiell vergleichbar mit der des § 4 Absatz 4 Satz 1 AZRG. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Änderung des § 4 Absatz 4 Satz 1 AZRG verwiesen.

Einzig hinzu kommt eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren. Deren Erfüllung erfordert jedoch nicht zwangsläufig eine schriftliche Perpetuierung der registerbehördlichen Begründung. Die Anordnung der Schriftform ist damit verzichtbar.

Zu Artikel 83 (Änderung der Aufenthaltsverordnung (26-12-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Forschungseinrichtungen ihrer Mitteilungspflicht gegenüber Ausländerbehörden sowohl schriftlich als auch elektronisch nachkommen können. Diese Mitteilungspflichten beziehen sich auf den Wegfall des Zwecks eines Aufenthaltstitels: Es treten Umstände ein, die die Erfüllung einer Aufnahmezusage in Frage stellen, die Voraussetzungen für ihren Abschluss entfallen oder der Ausländer hat seine Tätigkeit für das Forschungsvorhaben beendet.

Die Vorschrift setzt derzeit eine schriftliche Mitteilung der Forschungseinrichtung voraus, um aufgrund dieser Information eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel treffen zu können. Das Schriftformerfordernis dient der Beweisfunktion.

Es ist entscheidend, dass die Mitteilung mit der die Forschungseinrichtung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt fixiert ist und zur Verfügung steht. Das Medium für die Fixierung ist hingegen nachrangig. Die Schriftform ist hierfür nicht zwingend erforderlich, denn auch eine elektronische Mitteilung erfüllt diesen Zweck. Diese kann zu Beweis Zwecken ausgedruckt und zu den Akten der Ausländerbehörde genommen werden. Eine mündliche Mitteilung erfüllt diesen Zweck hingegen nicht.

Zu Artikel 84 (Änderung des Visa-Warndateigesetzes (26-14))

Die Regelung ist eine Parallelvorschrift zu § 34 des AZRG in Angelegenheiten der Visa-warndatei. Sie ist mit § 34 AZRG nahezu vollständig wortidentisch. Rechts-, Verfahrens- und Interessenlage sind daher vergleichbar; lediglich die auskunftgebende Behörde und der Zweck der Auskunft sind verschieden. Hinsichtlich der Verzichtbarkeit der Schriftform und der Zulassung einer elektronischen Verfahrensabwicklung wird daher auf die Begründung zu Artikel 82 verwiesen.

Zu Artikel 85 (Änderung der Heimaturlaubsverordnung (27-7-2))

Die Änderung des § 6 Satz 1 der Heimaturlaubsverordnung bewirkt, dass die Beantragung des Fahrkostenzuschusses auch elektronisch erfolgen kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diente der nachvollziehbaren Fixierung der Antragsdaten, die aufgrund der kostenrechtlichen Folgen erforderlich ist. Dem kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 86 (Änderung des Soldatengesetzes (51-1))

Mit der Änderung in § 29 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes wird bewirkt, dass die Mitteilung an die Betroffenen über die Weitergabe von Personalaktendaten an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs BMVg künftig auch elektronisch erfolgen kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass Aussteller und Adressat der Mitteilung sowie Empfänger der zu benennenden Personalaktendaten dauerhaft nachvollziehbar übermittelt werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch elektronische Mitteilung erreicht werden.

Mit der Änderung des § 58d Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes wird bewirkt, dass Personen, die nach der Beratung Interesse an einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b bekunden, künftig auch elektronisch in die Untersuchung auf ihre Dienstfähigkeit und auf ihre Eignung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 einwilligen können. Von Bedeutung ist insoweit, dass Aussteller und Adressat sowie der Inhalt der Einverständniserklärung dauerhaft nachvollziehbar dokumentiert werden (Identifizierungs- und Perpetuierungsfunktion). Dies kann auch durch elektronische Erklärung erreicht werden. Da zur Durchführung der Untersuchungen die persönliche Anwesenheit und Mitwirkung der Betroffenen erforderlich ist, können Echtheits- und Beweisfunktion der zu den Personalunterlagen zu nehmenden Bereitschaftserklärung insoweit mit Abstrichen versehen werden, als die Bereitschaft durch Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert wird.

Mit der Änderung des § 58d Absatz 2 Satz 2 des Soldatengesetzes wird bewirkt, dass das Ergebnis der Untersuchungen künftig auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Von Bedeutung ist insoweit, dass die für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse zuständige Stelle und die betroffene Person sowie die Untersuchungsergebnisse dauerhaft nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies kann auch durch elektronische Erklärung erreicht werden.

Zu Artikel 87 (Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (51-1-22))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag auf Elternzeit künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Eine mündliche Beantragung ist hingegen nicht ausreichend, da der Antrag Auslöser für die Gewährung eines rechtlichen Anspruchs ist.

Zu Artikel 88 (Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (51-7))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellungnahmen künftig auch elektronisch abgegeben können. Zur Dokumentation ist eine mündliche Stellungnahme jedoch nicht ausreichend.

Zu Artikel 89 (Änderung der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen (51-7-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin künftig auch elektronisch erfolgen kann. Da die Bewerbung Grundlage für die Berücksichtigung beim Wahlverfahren ist, ist eine mündliche Bewerbung hingegen nicht ausreichend.

Zu Artikel 90 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4))

Mit der Änderung in § 46 Absatz 8 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes wird bewirkt, dass die Auskunft über den Anspruch auf Versorgungsbezüge künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung des § 62 Absatz 6 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wird bewirkt, dass die Bewilligung der Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 künftig auch elektronisch beantragt werden können. Bei der Antragstellung besteht ein hohes Bedürfnis, den Antragsinhalt später nachvollziehen zu können. Allerdings ist allein entscheidend, dass der Inhalt fixiert wird. Deshalb kann der Antrag auch elektronisch gestellt werden.

Zu Artikel 91 (Änderung der Berufsförderungsverordnung (53-4-19))**Zu Nummer 1**

Die Änderung in § 6 Absatz 3 der Berufsförderungsverordnung (BFöV) bewirkt, dass erstattungsfähige Kosten auch elektronisch geltend gemacht werden können.

Die Änderung in § 11 Absatz 3 BFöV bewirkt, dass der Antrag auf Teilnahme an einem Lehrgang und der Antrag auf einen Wechsel des Lehrgangs nach den Absätzen 1 und 2 künftig auch elektronisch gestellt werden können.

Die Änderung in § 13 Absatz 1 BFöV bewirkt, dass die Mitteilung über den Besuch des Lehrgangs künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Die Änderung in § 15 Absatz 2 Nummer 3 BFöV bewirkt, dass Vereinbarungen zwischen den Maßnahmeträgern und Förderungsberechtigten künftig auch elektronisch geschlossen werden können.

Die Änderung in § 17 Absatz 1 Satz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten die Förderung künftig auch elektronisch mitteilen können.

Die Änderung in § 20 Absatz 2 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten erstattungsfähige Kosten künftig auch elektronisch geltend machen können.

Die Änderung in § 24 Absatz 2 Satz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten einen Antrag auf Übernahme der Kosten für Studienfahrten künftig auch elektronisch stellen können.

Die Änderung in § 25 Absatz 2 Satz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten einen Antrag auf Übernahme der Kosten für ein Eignungsfeststellungsverfahren künftig auch elektronisch stellen können.

Die Änderung in § 26 Satz 1 BFöV bewirkt dass die Förderungsberechtigten Anträge auf Zuschuss zu den Umzugsauslagen künftig auch elektronisch stellen können.

Die Änderung in § 26 Satz 5 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten die Beschränkung der Berechnung des zugrunde liegenden Trennungsgeldes künftig auch elektronisch beantragen können.

Die Änderung in § 28 Absatz 4 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten die Höhe und Änderung ihres Einkommens künftig auch elektronisch anzeigen können.

Die Änderung in § 32 Absatz 3 BFöV bewirkt, dass Anträge auf Gewährung eines Einarbeitungszuschusses künftig auch elektronisch gestellt werden können.

Die Änderung in § 33 Absatz 3 BFöV bewirkt, dass der Antrag auf Kostenerstattung künftig künftig auch elektronisch gestellt werden kann.

Die Änderung in § 34 Absatz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten Anträge auf Freistellung vom militärischen Dienst für Berufsorientierungspraktika künftig auch elektronisch stellen können.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 36 Satz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten Anträge auf Kostenerstattung künftig auch elektronisch stellen können.

Die Änderung in § 37 Satz 1 BFöV bewirkt, dass die Förderungsberechtigten Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen und Nachweisen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildungen und Verwendung künftig auch elektronisch stellen können.

Zu Artikel 92 (Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes (700-6))

Mit den Änderungen in § 6 Absatz 1 und 2 des Satellitendatensicherheitsgesetzes wird bewirkt, dass die Anzeigen, die der Betreiber eines hochwertigen Erdfernerkundungssystems gegenüber der zuständigen Behörde nach § 6 Absatz 1 und 2 vorzunehmen hat, künftig auch elektronisch erfolgen können. Die Schriftform ist hier nicht zwingend, da der Anzeigende verwaltungsbekannt und identitätsgeprüft ist.

Mit der Änderung des § 13 des Satellitendatensicherheitsgesetzes wird bewirkt, dass die Änderungen und Anhaltspunkte gemäß § 13 Nummern 1 bis 3 künftig auch elektronisch durch den Datenanbieter der zuständigen Behörde angezeigt werden können. Die Schriftform ist hier nicht zwingend, da der Anzeigende verwaltungsbekannt und identitätsgeprüft ist.

Zu Artikel 93 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (701-1))

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzung der Übermittlung von Daten durch die Industrie- und Handelskammern an nichtöffentliche Stellen. Absatz 4 konkretisiert die allgemeine Datenschutzregelung für den Bereich der Industrie- und Handelskammern, in dem er die Übermittlung eines Teils der Daten davon abhängig macht, dass der Betroffene nicht widerspricht. Vor der ersten Übermittlung der Daten ist der Betroffene nunmehr schriftlich oder elektronisch auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

Zu Artikel 94 (Änderung der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (703-1-6))

Zu Nummer 1

Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden kann die Kostenentscheidung der Kartellbehörden mündlich ergehen. Nach Satz 3 der bisherigen Regelung steht es der Behörde aber frei, die Kostenentscheidung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung und deren Berechnung anzugeben. Die Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung eröffnet den Kartellbehörden die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen das ihnen angemessene Verfahren für die Mitteilung der Kostenentscheidung zu wählen, ohne dass der Informationsgehalt der Mitteilung im Vergleich zum schriftlichen Verfahren geschmälert wird.

Zu Nummer 2

In Zeiten des elektronischen Datenverkehrs sollte die Verjährung entstandener Kosten zusätzlich zu den bereits in § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden enthaltenen Möglichkeiten auch durch elektronische Zahlungsaufforderung unterbrochen werden können.

Zu Artikel 95 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5))

Meldungen zu amtlichen Wirtschaftsstatistiken erfolgen fast ausschließlich online. In den zurückliegenden Jahren wurden Möglichkeiten zur Online-Meldung stark ausgebaut, so dass der ganz überwiegende Teil der statistischen Daten elektronisch geliefert wird. Daher erscheint es sachgerecht, dem Statistischen Bundesamt in § 47 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Möglichkeit zu eröffnen, die nach § 47 Absatz 1 GWB befragten Unternehmen schriftlich oder elektronisch darüber zu unterrichten, dass die zusammengefassten Einzelangaben der Monopolkommission übermittelt werden dürfen. Die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung erscheint auch angemessen, um eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung zu fördern.

In Zeiten des elektronischen Datenverkehrs erscheint es zudem sachgerecht, den Kartellbehörden in § 61 Absatz 2 GWB die Möglichkeit zu eröffnen, nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie die Beteiligten schriftlich oder elektronisch darüber informieren, dass ein Verfahren, das nicht nach Absatz 1 mit einer Verfügung abgeschlossen wird, beendet ist.

Zu Artikel 96 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (703-5-3))

Die Änderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) dienen der Klarstellung, dass es sich bei bestimmten Erfordernissen einer „schriftlichen“ Vorgehensweise im Vergabeverfahren nicht um ein Schriftformerfordernis im Sinne von § 126 BGB, sondern nach der zugrundeliegenden Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit um ein Textformerfordernis handelt.

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 5 Satz 2 VSVgV setzt Artikel 21 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/81/EG um. Nach dem Wortlaut von Artikel 21 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/81/EG muss der Auftraggeber die Ablehnung eines Unterauftragnehmers schriftlich begründen. Der Begriff „schriftlich“ wird in Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2009/81/EG definiert als „jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein“. Der Begriff „schriftlich“ ist folglich nicht als Schriftformerfordernis im engeren Sinne zu verstehen; die elektronische Übermittlung der Begründung in Textform reicht nach der Richtlinie 2009/81/EG aus.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 3 Satz 2 VSVgV übernimmt den Inhalt von Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/81/EG. Nach dem Wortlaut von Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/81/EG kann der Auftraggeber für die Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung zurückgehenden Aufträge das beteiligte Unternehmen „schriftlich“ konsultieren. Der Begriff „schriftlich“ ist gemäß Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2009/81/EG nicht als Schriftformerfordernis im engeren Sinne zu verstehen; die elektronische Befragung in Textform

reicht nach der Richtlinie 2009/81/EG aus. Im Übrigen orientiert sich der Wortlaut an § 21 Absatz 3 Satz 2 der Vergabeverordnung

Zu Buchstabe b

Die Abfrage von Auftraggebern vor der Vergabe jedes Einzelauftrags einer Rahmenvereinbarung, ob die Unternehmen in der Lage sind, den Einzelauftrag auszuführen, bedarf nicht der Schriftform, sondern kann im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens auch elektronisch oder telefonisch erfolgen. Der Wortlaut orientiert sich an der Fassung des § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Vergabeverordnung.

Zu Nummer 3

Die Aufforderung gemäß § 29 Absatz 1 VSVgV an Bewerber, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln, oder – im Falle des wettbewerblichen Dialogs – am Dialog teilzunehmen, bedarf nicht der Schriftform, sondern kann im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens auch elektronisch oder telefonisch erfolgen.

Das Verlangen zur Aufklärung über Einzelpositionen von ungewöhnlich niedrigen Angeboten gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit bedarf keiner Schriftform, sondern kann im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens auch elektronisch oder telefonisch erfolgen. Der Wortlaut orientiert sich an der Fassung des § 60 Absatz 1 der Vergabeverordnung.

Zu Nummer 4

§ 36 Absatz 2 VSVgV setzt Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2009/81/EG um, der einen schriftlichen Antrag des Betroffenen auf Unterrichtung im Vergabeverfahren verlangt. Der Begriff „schriftlich“ ist gemäß Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2009/81/EG nicht als Schriftformerfordernis im engeren Sinne zu verstehen; die elektronische Befragung in Textform reicht nach der Richtlinie 2009/81/EG aus. Im Übrigen orientiert sich der Wortlaut an § 62 Absatz 2 der Vergabeverordnung.

Zu Artikel 97 (Änderung der Gewerbeordnung (7100-1))

Die Festlegung der Datenempfänger und der zugelassenen Verwendungszwecke, die der Leiter der Verwaltungseinheit nach § 14 Absatz 11 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) zu treffen hat, muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Sie kann z.B. auch elektronisch vorgenommen werden. Entscheidend ist nur, dass diese Festlegung für alle Beteiligten erkennbar getroffen wird.

Mit der Änderung des § 69 Absatz 3 GewO wird bewirkt, dass die Anzeige, dass eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr stattfindet, künftig auch elektronisch erfolgen kann. Mündliche oder fernmündliche Anzeigen genügen jedoch weiterhin nicht.

Zu Artikel 98 (Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung (7100-1-9))

Zu Nummer 1

Mit der Streichung in § 7 Satz 2 wird das Schriftformerfordernis hinsichtlich der Auskunftserteilung der Registerbehörde gegenüber den in § 11a Absatz 7 der Gewerbebehörde genannten Behörden aufgehoben. Auskünfte über das nicht öffentlich abrufbare Geburtsdatum des Gewerbetreibenden können gegenüber den genannten Behörden auch elektronisch sowie mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist gerechtfertigt, da im Rahmen der behördeninternen Auskunftserteilung keine Erforderlichkeit für eine der besonderen Funktionen der Schriftform (Identifizie-

rungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- oder Abschlussfunktion) ersichtlich ist.

Zu Nummer 2

Die Unterzeichnung des Prüfvermerks durch den Prüfer kann durch eine elektronische Namenswidergabe ersetzt werden, da für die zuständige Behörde entscheidend ist, wer für den Inhalt des Vermerks verantwortlich ist.

Zu Artikel 99 (Änderung der Rohrfernleitungsverordnung (7102-49))

Mit der Änderung in § 4 Absatz 4 Satz 2 der Rohrfernleitungsverordnung wird bewirkt, dass der Betreiber die erforderlichen Anordnungen künftig auch elektronisch festlegen kann. Diese Betriebsanweisungen bedürfen einer eindeutig fixierten und nachvollziehbaren Dokumentation. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Dokumentation allein in schriftlicher Form erfolgt, eine gleichwertige elektronische Übermittlung ist ebenfalls ausreichend. Die elektronische Übermittlung muss dokumentenecht sein – d.h. nachträgliche Änderungen des Dokuments dürfen nicht vorgenommen werden oder müssen nachvollziehbar sein. Mündliche Angaben sind im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz der Anlagen und das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit nicht ausreichend.

Mit der Änderung in § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Rohrfernleitungsverordnung wird bewirkt, dass die Errichtung oder wesentliche Änderungen einer Rohrfernleitungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 künftig auch elektronisch angezeigt werden kann. Die Anzeigepflicht bedarf einer eindeutig fixierten und nachvollziehbaren Dokumentation. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass dies allein in schriftlicher Form erfolgt, eine gleichwertige elektronische Übermittlung ist ebenfalls ausreichend. Die elektronische Übermittlung muss dokumentenecht sein – d.h. nachträgliche Änderungen des Dokuments dürfen nicht vorgenommen werden oder müssen nachvollziehbar sein. Mündliche Angaben sind aber im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz der Anlagen und das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit nicht ausreichend.

Mit der Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 1 der Rohrfernleitungsverordnung wird bewirkt, dass der Betreiber die Beurteilung der zuständigen Behörde künftig auch elektronisch vorlegen kann. Die Behebung des Schadensfalles bedarf einer eindeutig fixierten und nachvollziehbaren Dokumentation. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass dies allein in schriftlicher Form erfolgt, eine gleichwertige elektronische Übermittlung ist ebenfalls ausreichend. Die elektronische Übermittlung muss dokumentenecht sein – d.h. nachträgliche Änderungen des Dokuments dürfen nicht vorgenommen werden oder müssen nachvollziehbar sein. Mündliche Angaben sind aber im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz der Anlagen und das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit nicht ausreichend.

Zu Artikel 100 (Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung (7102-50))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass in § 11 Absatz 1 neben dem bisher erforderlichen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Sachverständiger auch elektronische Verfahren zur Übermittlung von Anträgen zugelassen werden.

Zu Nummer 2

Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 mussten Sachverständige aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der zuständigen Behörde bislang schriftlich anzeigen, wenn sie vorübergehend in Deutschland tätig werden wollten. Künftig wird zur Verfahrenserleichterung zusätzlich eine elektronisch übermittelte Anzeige zugelassen.

Zu Artikel 101 (Änderung der Versteigererverordnung (7104-8))

Die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die erforderliche Anzeige eines in Aussicht genommenen Versteigerungstermins bei der zuständigen Behörde und der Industrie- und Handelskammer auch elektronisch vorzunehmen. Mit der Anzeige soll die zuständige Behörde rechtzeitig über Versteigerungen in Kenntnis gesetzt werden, damit erforderlichenfalls Besichtigungen des Versteigerungsgutes vorgenommen oder weitere Unterlagen und Informationen eingeholt werden können. Dazu ist es ausreichend, wenn die Anzeige unter Angabe der erforderlichen Informationen schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail, erfolgt. Mündliche oder fernmündliche Anzeigen genügen jedoch weiterhin nicht

Zu Artikel 102 (Änderung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung (7104-10))

Kern des Verfahrens zur Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen nach § 31 der Gewerbeordnung sowie der Seeschiffbewachungsverordnung (SeeBewachV) und der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung (SeeBewachDV) ist eine umfassende Prüfung der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe des antragstellenden Bewachungsunternehmens anhand der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen und Konzepte. So ist gemäß § 6 Absatz 1 SeeBewachDV durch Vorlage eines schriftlichen Konzeptes eine geeignete Personaleinarbeitung nachzuweisen. Die vormals ausschließliche Anordnung des Schriftformerfordernisses sollte dazu dienen, dass die unternehmensinternen Regelungen in Bezug auf die Personaleinarbeitung dauerhaft fixiert werden (Perpetuierungsfunktion). Diese dauerhafte Fixierung soll zum einen die Überprüfung einer geeigneten Personaleinarbeitung im Zulassungsverfahren ermöglichen, zum anderen die jederzeitige Verfügbarkeit der Regelungen im Unternehmen sowie deren Einhaltung sicherstellen.

Eine elektronische Datei eignet sich hierfür in gleichem Maß wie eine Festlegung in Papierform. Auf eine eigenhändige Unterschrift durch die verantwortliche Person kommt es nicht an. Sie wird nicht zu Beweis Zwecken benötigt. Unerheblich ist demnach, in welcher Form – elektronisch oder schriftlich – das Konzept fixiert wird. Eine Regelung der Form der Festlegung in § 6 Absatz 1 SeeBewachDV kann generell entfallen, da bereits das Erfordernis einer elektronischen Übermittlung des Konzeptes gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, SeeBewachV bedingt, dass zumindest eine elektronische Fixierung vorhanden ist. Die mündliche Form, die mangels Fixierung nicht ausreichend ist, ist damit ausgeschlossen.

Der Wegfall des Schriftformerfordernisses hat keine Auswirkungen auf das Zulassungsverfahren, da gemäß § 2 Absatz 3 SeeBewachV und gemäß der Auslegung nach Sinn und Zweck der in § 6 Absatz 1 SeeBewachDV geforderten Schriftform bislang lediglich eine elektronische Übersendung des Konzeptes ohne Unterschrift der verantwortlichen Person von den antragstellenden Bewachungsunternehmen gefordert war.

Zu Artikel 103 (Änderung der Druckluftverordnung (7108-33))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Gemäß § 3 Absatz 1 der Druckluftverordnung muss ein Arbeitgeber, der Arbeiten in Druckluft ausführen will, der zuständigen Behörde dies spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Der Anzeige sind alle gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gemäß § 3 Absatz 3 hat der Arbeitgeber Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anzeigen nach § 3 Absatz 1 und

nach § 3 Absatz 3 mit den dazu erforderlichen Angaben auch elektronisch erfolgen werden können.

Zu Buchstabe b

Die zur Beurteilung der Anzeige notwendigen Unterlagen können bei der zuständigen Behörde nicht immer ohne weiteres elektronisch verarbeitet werden. Die eingefügte Änderung ermöglicht es der zuständigen Behörde im Bedarfsfall, die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form zu verlangen. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgesehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Gemäß § 6 der Druckluftverordnung kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 21 Absatz 4 und von dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Absatz 2), zulassen. Die Änderung bewirkt, dass Anträge auf Ausnahmegenehmigung auch elektronisch gestellt werden können.

Zu Buchstabe b

Die zur Beurteilung des Ausnahmeantrages notwendigen Unterlagen können bei der zuständigen Behörde nicht immer ohne weiteres elektronisch verarbeitet werden. Die eingefügte Änderung ermöglicht es der zuständigen Behörde im Bedarfsfall, die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form zu verlangen. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 3 und 6 der Druckluftverordnung erfordern eine Anpassung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände.

Zu Artikel 104 (Änderung der Handwerksordnung (7110-1))

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzung der Übermittlung von Daten durch die Handwerkskammern an nichtöffentliche Stellen. Der Weitergabe kann der Betroffene widersprechen. Vor der ersten Übermittlung der Daten ist der Betroffene künftig schriftlich oder elektronisch auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 HwO ist eine mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gleichlautende Vorschrift; für die Änderung gilt die Begründung zu Artikel 149 Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3

§ 36 Absatz 1 Nummer 2 HwO ist eine mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG gleichlautende Vorschrift; für die Änderung gilt die Begründung zu Artikel 149 Nummer 5 entsprechend.

Zu Nummer 4

§ 44 Absatz 2 Nummer 1 HwO ist eine mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 BBiG gleichlautende Vorschrift; für die Änderung gelten die Begründungen zu Artikel 149 Nummer 3 und Nummer 6 entsprechend.

Zu Nummer 5

Ausbildungsordnungen gemäß BBiG und der HwO sehen bereits seit langer Zeit einen Ausbildungsnachweis vor, vor der BBiG-Reform des Jahres 2005 zumeist in der Form eines so genannten Berichtsheftes. Einige wenige Ausbildungsordnungen mit typischerweise auch vergleichsweise geringen Zahlen von Ausbildungsverträgen sind jedoch noch seit der Zeit vor dem erstmaligen Inkrafttreten des BBiG (1969) unverändert; sie verlangen noch keinerlei Ausbildungsnachweis. Verträge nach diesen Ausbildungsordnungen sollen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen ausgenommen bleiben.

Zu Artikel 105 (Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (7110-4-6))

In § 4 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle wird geregelt, dass die Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer zu beantragen ist. Der dortige Satz 2 regelt das Formerfordernis für die Eintragung. Dieser Satz soll gestrichen werden, da in den Vorschriften der Handwerksordnung ebenfalls kein Formerfordernis für die Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gilt § 64 VwVfG.

Zu Artikel 106 (Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (7110-18))

Zu Nummer 1

§ 3 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung regelt die Beschlussfassung durch den Meisterprüfungsausschuss. In Absatz 3 ist vorgesehen, dass Entscheidungen zur Beschleunigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Gegenüber der bisher vorgesehenen ausschließlichen Schriftform soll nunmehr auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen werden. Der völlige Verzicht auf ein Formerfordernis ist hingegen nicht angemessen, da z.B. mündliche Absprachen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend sind.

Zu Nummer 2

§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung regelt die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsunterlagen. Neben der bisher ausschließlich vorgesehenen Schriftform soll künftig auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen werden.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung regelt die Form der Antragstellung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Neben der bisher ausschließlich vorgesehenen Schriftform soll nunmehr auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen werden. Der völlige Verzicht auf ein Formerfordernis ist hingegen nicht angemessen, da z. B. mündliche Anträge aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend sind.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung regelt die Form der Antragstellung für Befreiungen im Rahmen der Meisterprüfung. Neben der bisher ausschließlich vorgesehenen Schriftform soll nunmehr auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen werden. Der völlige Verzicht auf ein Formerfordernis ist hingegen nicht angemessen, da z. B. mündliche Anträge aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend sind.

§ 13 Satz 1 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung regelt, wann und in welcher Form dem Prüfling Ort und Zeit der Prüfung bekannt zu geben sind. Neben der bisher ausschließlich vorgesehenen Schriftform soll nunmehr auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zugelassen werden. Der völlige Verzicht auf ein Formerfordernis ist hingegen nicht angemessen, da z. B. mündliche Absprachen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend sind.

Zu Artikel 107 (Änderung des Waffengesetzes (7133-4))

Zu Nummer 1

Die Erklärung des waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus welchen Gründen er die Waffe oder die Munition nur in Deutschland zu besitzen beabsichtigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 2

Die beidseitige Einverständniserklärung zum Umgang mit nicht schussbereiten Jagdwaffen durch den Sorgeberechtigten und dem Ausbildungsleiter für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Ausbildung zum Jäger befinden, kann künftig auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 27 Absatz 1 Satz 6 des Waffengesetzes (WaffG) wird bewirkt, dass die Anzeige der Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer Schießstätte bei der örtlich zuständigen Behörde künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch elektronisch erfolgen kann.

Mit der Änderung des § 27 Absatz 2 Satz 2 WaffG wird bewirkt, dass die Anzeige der Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer Schießstätte bei der örtlich zuständigen Behörde künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch elektronisch erfolgen kann.

Mit der Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG wird bewirkt, dass die für das Schießen von Kindern und Jugendlichen auf Schießstätten geforderte schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 27 Absatz 5 Satz 1 WaffG wird bewirkt, dass die bei der Ausbildung von Jugendlichen zum Jäger geforderte Berechtigungsbescheinigung künftig auch elektronisch vom Sorgeberechtigten und dem Ausbilder gefertigt und mitgeführt werden kann.

Zu Nummer 4

In Fällen der Ausweispflicht im Zusammenhang mit dem Führen, Mitnehmen, Verbringen oder vorübergehenden Überlassen von bestimmten Schusswaffen kann der geforderte schriftliche Nachweis über die beantragte, aber noch nicht erfolgte Eintragung in die Waffenbesitzkarte auch durch einen elektronischen Nachweis ersetzt werden. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 5

Gemäß § 10 Absatz 1a WaffG sind der Behörde nach dem Erwerb einer Waffe der Erwerb, der Name und die Anschrift des Überlassenden zum Zwecke der Eintragung in die Waffenbesitzkarte anzuzeigen. Die Anzeigepflicht kann aufgrund der geforderten lückenlosen Dokumentation erlaubnispflichtiger Waffen nicht entfallen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Anzeige künftig auch elektronisch erfolgen.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 WaffG sind der Einbau und das Entsperren von Erbwaffen mittels Blockiersystem durch den dazu Berechtigten zu dokumentieren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann diese Dokumentation künftig auch elektronisch erfolgen.

Das Benutzen einer Marke gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 WaffG, z.B. bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Schusswaffen, Munition oder Geschossen für Schussapparate, kann der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch angezeigt werden.

Die Anzeige eines Waffenherstellers an die Behörde über das Überlassen einer Schusswaffe an einen Berechtigten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 WaffG kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Die Anzeige eines sonstigen Überlassers an die Behörde über das Überlassen einer Schusswaffe an einen Berechtigten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 WaffG kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Die Anzeige über das Unbrauchbarmachen oder Zerstören einer Waffe oder Munition an die Behörde gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 WaffG kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 108 (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (7133-4-1))

Der Inhaber der Erlaubnis für eine Schießstätte hat der Behörde gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) die Personalien verantwortlicher Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Anzeige zukünftig auch elektronisch erfolgen.

Die schriftliche Anzeige des Veranstalters über die beabsichtigte Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art bei der Behörde gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 AWaffV kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Die schriftliche Erklärung des Veranstalters gegenüber dem Betreiber der Schießstätte gemäß § 22 Absatz 2 Satz 4 AWaffV, dass er der Behörde die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art angezeigt hat, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 109 (Änderung des Sprengstoffgesetzes (7134-2))

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung übersendet dem Antragsteller einen Feststellungsbescheid über einen „sonstigen explosionsgefährlichen Stoff“, also für einen explosionsgefährlichen Stoff, der nicht zur Verwendung als Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand bestimmt ist. Die Übermittlung des Feststellungsbescheides kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 110 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-1))**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Gegenüber Unterauftragnehmern gilt die Befreiung für Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind. Die Übermittlung der schriftlichen Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder durch die Bezeichnung des Auftrages einer staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Buchstabe b

Der Überlasser von pyrotechnischen Gegenständen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Gegenstände oder Stoffe den Vorschriften entsprechend bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. Die Übermittlung der Bescheinigung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 2

Herstellern oder Einführern wird die Kennnummer der Herstellungsstätte oder des Einführers auf schriftlichen Antrag von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugeteilt. Die Übermittlung des Antrags kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 3

Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen sowie die gewerbliche Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Stoffe und Gegenstände, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über die Einfuhr kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der schnelleren Übermittlungsmöglichkeit zukünftig auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 111 (Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-2))

Gemäß § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz konnte die zuständige Behörde bislang ausschließlich auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung zulassen, wenn eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wurde oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte geführt hätte und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer und Dritter sowie mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar war. Die Änderung bewirkt, dass der Antrag mit den dazu erforderlichen Angaben auch elektronisch gestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die elektronische Entgegennahme

des Antrages durch die zuständige Behörde ohne besonderen oder zusätzlichen Aufwand möglich ist.

Zu Artikel 112 (Änderung der Fertigpackungsverordnung (7141-6-1-6))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Antrag zur Erteilung eines Herstellerzeichens für Maßbehältnisse künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Die Änderung führt trotz eines auch bisher geringen bürokratischen Aufwands zu Erleichterungen, da sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörde der Postweg entfällt. Die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung wird als Angebot an den Antragsteller alternativ beibehalten.

Zu Artikel 113 (Änderung des Beschussgesetzes (7144-2))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Physikalisch-Technische Bundesanstalt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch elektronisch über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden kann.

Zu Artikel 114 (Änderung der Beschussverordnung (7144-2-1))

Zu Nummer 1

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zum Begriff der elektronischen Form im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG zu vermeiden, wird hier klargestellt, dass die Beschussprüfung auch elektronisch, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes elektronisches Verfahren, beantragt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Prüfhinweis künftig auch elektronisch ausgestellt werden kann. Der Behörde bleibt damit die Art der Übermittlung freigestellt. Sie wird jedoch zumeist die schriftliche Form wählen, da der zu prüfende Gegenstand dem Antragsteller grundsätzlich wieder zurückgegeben werden muss.

Zu Nummer 3

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zum Begriff der elektronischen Form im Sinne des § 3a Absatz 2 des VwVfG zu vermeiden, wird hier klargestellt, dass der Antrag auf Bauartzulassung auch elektronisch, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes elektronisches Verfahren, erfolgen kann.

Zu Artikel 115 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (7400-4-1))

Mit der Änderung von § 13 Absatz 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Möglichkeit der elektronischen Abgabe einer Erklärung ergänzt. Die 1992 eingeführte Verpflichtung eines Schiffsführers zur Abgabe einer Erklärung bei Abgang eines unbeladenen Schiffes, dass dieses unbeladen ist, dient der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs. Die elektronische Abgabe der Erklärung steht den Überwachungszwecken nicht entgegen. Eine mündliche oder fernmündliche Erklärung ist hingegen nicht angezeigt, da ein Verstoß gegen die Verpflichtung bußgeldbewehrt ist und mündliche Absprachen nur schwer nachvollziehbar sind.

Die Änderung von § 66 Absatz 5 AWV bewirkt, dass die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Meldepflicht auch elektronisch erfolgen kann. Da für die in § 66 AWV enthaltene Verpflichtung zur Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten die Schriftform nicht vorgesehen ist und die Meldung in der Regel elektronisch erfolgt, ist es sinnvoll, auch für das Nichtbestehen einer Meldepflicht eine elektronische Mitteilung zuzulassen. Eine mündliche bzw. telefonische Meldung ist dagegen aus Dokumentationsgründen nicht angezeigt. Bei einer telefonischen Meldung werden Eingangszeit, Kontaktdaten des An-

sprechpartners etc. nicht automatisiert gespeichert. Bei der elektronischen Einreichung ist dies gewährleistet.

Zu Artikel 116 (Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (7402-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Erklärung durch den Schiffsführer künftig auch elektronisch abgegeben werden kann. Die Änderung steht im Einklang zur Änderung des § 13 Absatz 5 AWV (Artikel 115).

Zu Artikel 117 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (752-6))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorgabe des Schriftformerfordernisses in § 23a Absatz 3 Satz 1, der den Antrag der Netzentgeltgenehmigung vom Netzbetreiber an die zuständige Regulierungsbehörde betrifft, kann auf die elektronische Kommunikation ausgeweitet werden. Die bisher ausschließlich vorgegebene Schriftform hat hier eine Dokumentations- und Beweisfunktion, die auch durch eine elektronische Verfahrensabwicklung gewährleistet werden kann.

Zu Buchstabe b

Das Schriftformerfordernis in § 23a Absatz 3 Satz 5 ist entbehrlich. Der Eingang des Antrags auf Netzentgeltgenehmigung kann dem Netzbetreiber in jeglicher Form bestätigt werden.

Zu Nummer 2

Das Schriftformerfordernis in § 73 Absatz 2 ist entbehrlich. Wesentlich ist, dass die Beteiligten Kenntnis erhalten von der Beendigung eines behördlichen Verfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz, das ohne Entscheidung abgeschlossen wird. Die Mitteilung an die Beteiligten kann in jeglicher Form erfolgen.

Zu Artikel 118 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung (752-6-1))

Das bisher ausschließlich vorgesehene Schriftformerfordernis kann um eine elektronische Verfahrensabwicklung ergänzt werden. Es ist ausreichend, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber die Regulierungsbehörde über die Entgeltbildung nach besonderen Regeln elektronisch informiert. Die Schriftform ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Zu Artikel 119 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (752-6-13))

Die Änderungen bewirken, dass die schlüssige Darlegung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die bisher ausschließlich vorgegebene Schriftform hat hier eine Dokumentationsfunktion, die auch durch eine elektronische Verfahrensabwicklung gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 120 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (752-8))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass sich Personen und Vereinigungen im Rahmen der Bundesfachplanung künftig auch elektronisch äußern können. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist auch eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich. Ein gänzlicher Verzicht auf die Formvorgabe ist jedoch insbesondere aus Gründen der Beweisfunktion und Feststellung der Urheberschaft nicht möglich.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 22 Absatz 6 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz wird bewirkt, dass Einwendungen gegen den Plan künftig auch elektronisch erhoben werden können. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist auch eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich. Ein Verzicht auf die Form ist jedoch insbesondere aus Gründen der Beweisfunktion und Feststellung der Urheberschaft nicht möglich.

Mit der Änderung in § 32 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz wird bewirkt, dass die Einberufung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist auch eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich. Ein Verzicht auf die Form ist jedoch insbesondere aus Gründen der Beweisfunktion und Feststellung der Urheberschaft nicht möglich.

Zu Artikel 121 (Änderung der Abwasserverordnung (753-1-5))

Die vormals ausschließliche Anordnung des Schriftformerfordernisses diene dem Nachweis der durchgeführten Wartung und Entleerung des Amalgamabscheiders und somit der späteren Überprüfbarkeit der durchgeführten Arbeiten. Die Festlegungen erfordern hierfür nicht zwingend die Schriftform und können daher auch elektronisch erfolgen. Sinnvoll ist aber der Ausschluss der mündlichen Form. Mündlich vorgenommene Äußerungen sind für Außenstehende rückwirkend nicht mehr erkennbar; der Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen kann somit nicht geführt werden.

Zu Artikel 122 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (753-13))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 65 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird bewirkt, dass der Gewässerschutzbeauftragte den jährlichen Bericht künftig auch elektronisch erstatten kann. Die Ergänzung bewirkt damit, dass der Bericht sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht, dass eine Verschriftlichung erforderlich und ein mündlicher bzw. fernmündlicher Bericht nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, einen schriftlichen Bericht abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Die Ergänzung ist zudem technikoffen. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 45i Absatz 1 Satz 2 WHG wird bewirkt, dass die Öffentlichkeit künftig auch elektronisch bei der zuständigen Behörde Stellung nehmen kann. Die Ergänzung bewirkt damit, dass die Stellungnahme sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Stellungnahme nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Die Ergänzung ist zudem technikoffen. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für

ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.

Mit der Änderung des § 60 Absatz 4 Satz 1 WHG wird bewirkt, dass der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, künftig auch elektronisch anzeigen kann. Die Ergänzung bewirkt damit, dass die Anzeige sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Anzeige nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, eine schriftliche Anzeige abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Die Ergänzung ist zudem technikoffen. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.

Mit der Änderung des § 83 Absatz 4 Satz 2 WHG wird bewirkt, dass künftig auch elektronisch bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen Stellung genommen werden kann. Die Ergänzung bewirkt damit, dass die Stellungnahme sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z.B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Stellungnahme nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, bleibt weiterhin bestehen. Die Ergänzung ist zudem technikoffen. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.

Zu Artikel 123 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (753-13-4))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass das Zulassungsverfahren künftig auch elektronisch beantragt werden kann. Die Ergänzung bewirkt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – zulässig ist. Sie verdeutlicht, dass eine Verschriftlichung erforderlich und ein mündlicher bzw. fernmündlicher Antrag nicht ausreichend ist. Die Möglichkeit, die Zulassung schriftlich zu beantragen, bleibt weiterhin bestehen. Die Ergänzung ist zudem technikoffen. Sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch größtmögliche Verfahrensflexibilität, da sie ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus.

Zu Nummer 2

Sofern ein Antrag der zuständigen Behörde elektronisch übermittelt wird, soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, die Vorlage der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, auch in schriftlicher Form zu verlangen. Eine parallele Regelung besteht bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zu Artikel 124 (Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung (754-3-6))

Während § 2 Absatz 6 Satz 1 der Mineralölausgleichs-Verordnung bisher vorsah, dass bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs zur Bewältigung von Ölversorgungskrisen die bei der Ermittlung der Unter- oder Überversorgung zugrunde zu legenden Verbrauchseinschränkungssätze vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die beteiligten Unternehmen schriftlich bekannt zu geben sind, wird künftig auch eine elektronische Bekanntgabe ermöglicht. Dies dient der Verfahrenserleichterung.

Entsprechend soll in § 3 Absatz 1 Satz 3 der Mineralölausgleichs-Verordnung zugelassen werden, dass das BAFA schriftlich oder elektronisch den am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen ihre eigene auszugleichende Menge und die der anderen Unternehmen bekannt gibt.

Zu Artikel 125 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (754-22-3))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Nachhaltigkeitsnachweise auch elektronisch ausgestellt werden können. Eine schriftliche Form der Nachhaltigkeitsnachweise ist nicht notwendig, da die Nachweise ohnehin grundsätzlich in der Datenbank „Nabisy“ erstellt werden; allerdings gibt es wenige Fälle, in denen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom Netzbetreiber Nachweise erhält, die handgeschrieben ausgefüllt werden.

Zu Artikel 126 (Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (754-22-9))

Bei den § 24 Absatz 2 Satz 1 und § 32 Absatz 2 Satz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) werden die Wörter „oder elektronisch“ hinzugefügt, da eine schriftliche Form nicht zwingend erforderlich ist. Die elektronische Verfahrensabwicklung soll alternativ angeboten werden. Die Registerverwaltung ist für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters auf die Daten angewiesen. Beim Umweltgutachter bzw. einer Umweltgutachterorganisation (§ 24 HkNDV) liegen die Daten generell in elektronischer Form vor. Den Antrag der Registerteilnehmer (§ 32 HkNDV) benötigt die Registerverwaltung aus Beweisgründen schriftlich oder elektronisch. Dies trägt auch zum weiteren Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste bei.

Zu Artikel 127 (Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (754-24))

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes bedurfte es bisher einer schriftlichen Verpflichtung des Erdölbevorratungsverbandes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn spezifische Vorräte gehalten werden sollten. Zur Verfahrenserleichterung wird künftig neben der schriftlichen Verpflichtung auch eine elektronische Verpflichtung zugelassen.

Nach § 16 Absatz 4 Satz 2 des Erdölbevorratungsgesetzes konnte ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Erdölbevorratungsverbandes bislang nur schriftlich gestellt werden. Zur Verfahrenserleichterung wird neben dem schriftlichen auch ein elektronischer Antrag zugelassen.

Zu Artikel 128 (Änderung der Anzeigenverordnung (7610-2-33))

Die Änderung des § 14 Absatz 3 Satz 2 hat zur Folge, dass ein Prüfer, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers berechtigt wäre, den Nachweis, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht, mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch elektronisch erbringen kann.

Das mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2546) eingefügte Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung sollte gewährleisten, dass die Bestätigung des Prüfers dauerhaft und lesbar erhalten bleibt. Jedoch ist dabei entscheidend, dass die Bestätigung fixiert wird, und nicht das Medium für diese Fixierung. Die Bestätigung kann daher künftig schriftlich oder auch elektronisch erbracht werden.

Zu Artikel 129 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (7612-3))

Die Änderung ermöglicht es Anlegern, Beschwerden bei der Bundesanstalt zukünftig auch elektronisch einzureichen. Dadurch wird es Anlegern erleichtert, ihre Rechte wahrzunehmen, und der Anlegerschutz wird gestärkt.

Zu Artikel 130 (Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung (7628-8-1))

§ 5 Absatz 2 Satz 2 hat keine eigenständige Gestattung der Verwendung eines eigenen Risikomodells für pfandbriefrechtliche Zwecke zum Gegenstand. Sie knüpft lediglich an eine solche Gestattung für Zwecke der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen an. Daher ist die eigenständige Anordnung der Schriftform an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Artikel 131 (Änderung der Saatgutverordnung (7822-6-3))

Bei den in den Nummern 1 und 2 zur Änderung der Saatgutverordnung betroffenen Regelungen wurde die Schriftform vormals aus Gründen der Aktenaufbewahrung und der Schaffung eines Beweismittels ausschließlich angeordnet. Diesen Zwecken kann allerdings auch durch eine elektronische Mitteilung entsprochen werden. Eine elektronische Mitteilung lässt sich durch Ablage auf einem elektronischen Speichermedium oder in einer elektronischen Akte ebenso dauerhaft aufbewahren wie eine schriftliche Mitteilung. Die Beweisfunktion kann durch eine inhaltsgleiche elektronische Erklärung, die mit Zeit und Absender versehen ist, ebenso wahrgenommen werden. Die neue Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ermöglicht den Behörden größtmögliche Verfahrensflexibilität. Ihnen bleibt es überlassen, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten.

Zu Nummer 1**Zu Buchstaben a und b**

Mit der Änderung des § 42 Absatz 3 Satz 2 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass der Antrag auf Genehmigung künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Mit der Änderung in § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass die Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung dem Erwerber künftig auch elektronisch mitgeteilt werden können. Mit der Änderung in § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass der Abgebende die abgegebenen Saatgutmengen der zuständigen Anerkennungsstelle künftig auch elektronisch mitteilen kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 9 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass die Mitteilung der Ergebnisse durch die Anerkennungsstelle künftig auch elektronisch erfolgen kann. Mit der

Änderung des § 13 Satz 1 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung dem Antragsteller künftig auch elektronisch durch die Anerkennungsstelle mitgeteilt werden kann. Mit der Änderung des § 15 Absatz 4 Satz 2 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass das Ergebnis der Prüfung dem Antragsteller künftig auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Mit der Änderung des § 44 Absatz 3 der Saatgutverordnung wird bewirkt, dass Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des gekennzeichneten Standardsaatguts künftig auch elektronisch angegeben werden können.

Zu Artikel 132 (Änderung des Tierzuchtgesetzes (7824-8))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Tierhalter seine Einwilligung in die Übermittlung der Angaben an die Zuchtorganisationen künftig auch elektronisch erklären kann. Die Vorschrift regelt die Weitergabe von Daten aus öffentlichen Datenbanken an private Zuchtorganisationen. Die Belange des Datenschutzes erfordern die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Tierhalters. Der Tierhalter erklärt, an welche Zuchtorganisation(en) die Daten übermittelt werden dürfen. Es handelt sich hier um eine einmalige Erklärung, die zeitlich unbefristet bis zum Widerruf gilt. Die Erklärung muss daher nachvollziehbar und aktenkundig schriftlich oder elektronisch bei der Behörde vorliegen.

Zu Artikel 133 (Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit (7831-1-41-25))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Zahl der Schweine künftig auch elektronisch erfasst werden kann.

Zu Artikel 134 (Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung (7831-1-46-6))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Bestätigung des besonderen Fachwissens durch die Tierärztekammer künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 135 (Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung (7831-1-47-7))

Neben der schriftlichen Anzeige, Antragstellung und Übermittlung von Unterlagen werden der Zulassungsstelle für immunologische Tierarzneimittel (§ 32 Absatz 5, § 33 Absatz 3), den pharmazeutischen Unternehmern (§ 20 Absatz 1, § 25 Absatz 1, § 40 Absatz 2) sowie den Tierärzten (§ 44 Absatz 6) Anzeige, Antragstellung und Übermittlung von Unterlagen auch elektronisch ermöglicht.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Verzicht auf die Zulassung künftig auch elektronisch erklärt werden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anforderung künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anzeige der erstmaligen Abgabe eines Mittels künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 136 (Änderung der TSE-Resistenzzuchtverordnung (7831-1-50-3))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Erklärung des Halters gegenüber der zuständigen Behörde künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 137 (Änderung der Schweine-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-1))**Zu Nummer 1**

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die elektronische Erstellung des Probenahmeberichts nicht auf die elektronischen Verfahren gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG beschränkt ist, sondern dass alle geeigneten elektronischen Verfahren erfasst sind.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 138 (Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-6))

Während der Besitzer eines Hühnerzuchtbetriebes bislang sicherzustellen hatte, dass ihm die Untersuchungseinrichtung das Ergebnis der Untersuchung in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilt, ist künftig neben der schriftlichen eine elektronische Mitteilung möglich, die nicht den Anforderungen des § 3a Absatz 2 VwVfG entsprechen muss. Die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur entfällt damit, ermöglicht wird eine formoffene und flexible Verfahrensweise.

Zu Artikel 139 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (7831-10))**Zu Nummer 1**

Die Änderung des § 21 Absatz 2 ermöglicht es dem Verfügungsberechtigten für eine innergemeinschaftlich verbrachte Sendung von Tieren oder Waren, bestimmte Mängel in Bezug auf tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht nur durch eine schriftliche, sondern auch durch eine elektronische Stellungnahme der zuständigen Behörde am Herkunftsort zu heilen und so die Anordnung der Rücksendung zu vermeiden. Diese Möglichkeit der elektronischen Kommunikation eröffnet eine Beschleunigung des Verfahrens, die insbesondere bei Sendungen lebender Tiere zur Berücksichtigung des Tierschutzes erforderlich sein kann. Gleichzeitig wird die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 40 Absatz 2 Satz 2 bewirkt eine Anpassung an etablierte Verfahren.

Zu Artikel 140 (Änderung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (7832-7-1))

Die Änderung bewirkt, dass die Zulassung von Betrieben, die ihre Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach Zulassung aufnehmen dürfen, künftig auch elektronisch bei der zuständigen Behörde beantragt werden kann.

Zu Artikel 141 (Änderung des Tierschutzgesetzes (7833-3))

Die Ergänzung des elektronischen Verfahrens eröffnet der Behörde einen weiteren Kommunikationsweg und gestaltet das Verfahren damit flexibler. Die Behörde kann künftig wählen, ob sie schriftlich oder elektronisch über den Antrag entscheidet bzw. ob sie den Antragsteller schriftlich oder elektronisch auffordert.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die zuständige Behörde künftig auch elektronisch über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 entscheiden kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Behörde den Antragsteller künftig auch elektronisch zum Nachkommen der Anforderungen auffordern kann.

Zu Artikel 142 (Änderung der Versuchstiermeldeverordnung (7833-3-21))

Die jährlichen Meldungen über die Verwendung von Versuchstieren sollen künftig auch elektronisch erfolgen können. Damit wird das Verfahren vereinfacht und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Die Änderungen dienen dieser Klarstellung.

Zu Artikel 143 (Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (7843-6-2))

Mit der Änderung des § 1 Absatz 2 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung wird bewirkt, dass der Zulassungsbescheid für das Klassifizierungsunternehmen künftig auch elektronisch ergehen kann. Die Regelung ermöglicht der Verwaltung damit auch in diesem Fall die elektronische Kommunikation und führt so zu einem effizienteren und flexibleren Verfahren. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch vereinfacht. Ob der Zulassungsbescheid schriftlich oder elektronisch ergeht, ist unerheblich. Wichtig ist allein, dass der Bescheid fixiert ist. Das Medium der Fixierung spielt dabei eine nachrangige Rolle. Die Änderung reagiert auf die zunehmende Nutzung des elektronischen Wegs im Allgemeinen und dem damit einhergehenden Ausbau elektronischer Dienstleistungen im Verwaltungsbereich.

Mit der Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung wird bewirkt, dass der Antrag auf Zulassung als Klassifizierer bei der zuständigen Behörde künftig auch elektronisch eingereicht werden kann. Die Regelung vereinfacht die Antragstellung für die Klassifizierer. Diese erhalten durch die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung einen nutzerfreundlichen, schnelleren und ortsunabhängigen Zugang zur Verwaltung. Da aber nicht alle Unternehmen oder Einzelpersonen über die notwendigen elektronischen Mittel verfügen, ist es geboten die schriftliche Form der Antragsstellung neben der elektronischen beizubehalten. Es kommt also nicht zu einer Kürzung der möglichen Antragswege für die Wirtschaft.

Zu Artikel 144 (Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (7847-31-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird für die Antragstellung eine flexiblere Verfahrensweise zugelassen, da eine qualifizierte elektronische Signatur bei elektronischer Antragstellung nicht mehr vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 2

Mit den Ergänzungen zu den Buchstaben a und b soll der Vollzugsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bei den genannten Bescheiden gegenüber der Kontrollstelle nach eigenem Ermessen das elektronische Verfahren einzusetzen. Das Verfahren dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 145 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (7849-2-4-1))

Mit der Ergänzung in § 6 Absatz 2 Satz 1 soll der Vollzugsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bei den genannten Bescheiden gegenüber der Kontrollstelle nach eigenem Ermessen das elektronische Verfahren einzusetzen. Das Verfahren dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 146 (Änderung der Biostoffverordnung (805-3-13))**Zu Nummer 1**

Gemäß § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung bedürfen bestimmte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dem erforderlichen Antrag sind bestimmte Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind, beizufügen. Die Änderung bewirkt, dass der Antrag mit den dazu erforderlichen Angaben auch elektronisch gestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Zu den für die Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen gehören z. B. auch Lagepläne, Grundrisse und Bezeichnungen der Räumlichkeiten einschließlich Flucht- und Rettungswege. Da solche Unterlagen bei der zuständigen Behörde oftmals, z. B. wegen besonderer Formate, nicht ohne weiteres elektronisch verarbeitet oder gedruckt werden können, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 147 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (805-3-14))**Zu Nummer 1**

Gemäß § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder Betriebsweise bestimmter Anlagen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dem erforderlichen Antrag sind alle Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind, beizufügen. Die Änderung bewirkt, dass der Antrag mit den dazu erforderlichen Angaben auch elektronisch gestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Zu den für die Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen gehören z. B. auch Angaben zu Aufstellung, Bauart und Betriebsweise. Da solche Unterlagen bei der zuständigen Behörde oftmals, z. B. wegen besonderer Formate, nicht ohne weiteres elektronisch verarbeitet oder gedruckt werden können, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehen.

Zu Artikel 148 (Änderung der Gefahrstoffverordnung (8053-6-34))**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

In der Anzeige der Durchführung von Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer sind bestimmte Angaben zu machen und Unterlagen beizufügen. Die Änderung bewirkt, dass die Anzeige auch elektronisch erstattet werden kann.

Zu Buchstabe b

Zu den beizufügenden Unterlagen gehören z. B. auch Lagepläne mit Gebäuden und Verkehrswegen, Beschreibungen der Bauart und der Einrichtung von Anlagen mit Grundrissen und Schnitten. Da solche Unterlagen bei der zuständigen Behörde oftmals, z. B. wegen besonderer Formate, nicht ohne weiteres elektronisch verarbeitet oder gedruckt werden können, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Unterla-

gen auch in schriftlicher Form verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In der Anzeige der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E in Mengen von mehr als 25 Tonnen sind bestimmte Angaben zu machen und Unterlagen beizufügen. Die Änderung bewirkt, dass die Anzeige auch elektronisch erstattet werden kann.

Zu Buchstabe b

Zu den beizufügenden Unterlagen gehören z. B. auch Lagepläne mit Gebäuden und Verkehrswegen, Beschreibungen der Bauart und der Einrichtung von Anlagen mit Grundrissen und Schnitten. Da solche Unterlagen bei der zuständigen Behörde oftmals, z. B. wegen besonderer Formate, nicht ohne weiteres elektronisch verarbeitet oder gedruckt werden können, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In der Anzeige sind bestimmte Angaben zu machen und Unterlagen beizufügen. Die Änderung bewirkt, dass die Anzeige auch elektronisch erstattet werden kann.

Zu Buchstabe b

Zu den beizufügenden Unterlagen gehören z. B. auch Lagepläne mit Gebäuden und Verkehrswegen, Beschreibungen der Bauart und der Einrichtung von Anlagen mit Grundrissen und Schnitten. Da solche Unterlagen bei der zuständigen Behörde oftmals, z. B. wegen besonderer Formate, nicht ohne weiteres elektronisch verarbeitet oder gedruckt werden können, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde die erforderlichen Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen kann. Eine vergleichbare Regelung ist bereits in § 10 Absatz 1 Satz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Zu Artikel 149 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-22))

Zu Nummer 1

Seit der Novelle des BBiG im Jahr 2005 sehen § 5 Absatz 2 Nummer 7 BBiG und gleichlautende Vorschriften der HwO als mögliche Gestaltungsform einer Ausbildungsordnung die Pflicht von Auszubildenden vor, einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

In heute mehr als zehnjähriger Praxis hat sich der Ausbildungsnachweis als berufspädagogisches Regel- und Nachweisinstrument bewährt; er braucht nun nicht mehr spezifisch in den jeweiligen Ausbildungsordnungen geregelt zu werden, sondern wird in den §§ 13 und 14 BBiG konsequent und transparent den generellen Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden zugeordnet. Gleichzeitig wird der Ausbildungsnachweis durch das neue Angebot, ihn elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Damit wird die optionale Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 entbehrlich.

Dem BBiG entsprechende Regelungen der HwO (vgl. Artikel 104) sollen im Gleichklang geändert werden.

Zur Förderung einer ökonomischen Verwaltung sollen die 327 derzeit existenten Ausbildungsordnungen nicht neu gestaltet werden; durch das vorgehende Gesetz wird die Rechtslage auch hinsichtlich der Ausbildungsordnungen neu geordnet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Art des Ausbildungsnachweises, der später auch in einem Rechtsstreit erheblich werden kann, kann nicht durch einseitige Bestimmung der Auszubildenden oder der Ausbildenden festgelegt werden. Daher ist hier dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsparteien das gewollte Verfahren im Ausbildungsvertrag von vornherein vereinbaren, um so späteren Zweifeln und ggf. Streitigkeiten über die Erfüllung von Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis vorzubeugen.

Zu Nummer 3

Gegenüber der bisher vorgesehenen ausschließlichen Schriftform soll nunmehr auch die Option des elektronischen Ausbildungsnachweises zugelassen werden. Dabei ist allerdings zu differenzieren zwischen erstens der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit einer Berufsausbildung hinweg und zweitens der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Abschlussprüfung nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

Zum ersten Fall: Um die Interaktion zwischen Auszubildenden und Ausbildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 BBiG zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Herstellung zulässig sein, sofern sich die Vertragsparteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbildenden, die nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 BBiG zur fortlaufenden Durchsicht verpflichtet sind, über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb sollen neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen Auszubildenden und Ausbildenden Kommunikationsformen zugelassen werden, die bei vergleichbarer Validität als niedrighschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) rät bereits in seiner Empfehlung Nummer 156 vom 9. Oktober 2012 für das Führen von Ausbildungsnachweisen dazu, Ausbildungsnachweise „schriftlich oder elektronisch zu führen“. Die Bundesregierung und die Europäische Union haben zudem ein in der Praxis einsetzbares und bereits erfolgreich eingesetztes Medium gefördert, nämlich das Verfahren für das Online-Berichtsheft BLOK.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, insbesondere weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrighschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3. Nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis gegenüber der vorher geltenden Regelung in § 5 Absatz 2 Nummer 7 BBiG geöffnet: Für die kontinuierliche Anfertigung des Nachweises ist nun auch die elektronische oder elektronisch unterstützte Erstellung zulässig. In der Folge kann die für die Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderliche Qualifizierung „schriftlich“ entfallen; es gelten die entsprechenden Erwägungen im Rahmen der Begründung zu Nummer 1. Entsprechend der schon bisher bewährten Praxis wird festgelegt, dass Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit bzw. am Ausbildungsplatz zu führen sind.

Zu Nummer 5

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Auszubildenden und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis abzeichnen. Dies ist im Rahmen der Anmeldung zur Kammerprüfung auch angemessen und zumutbar.

Durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink ist dies nach der Art des Anmeldeprozesses nicht zu ersetzen. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 6

Dies ist eine Folgeänderung zu Nummer 3. Nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG wird die Regelung zum Ausbildungsnachweis für elektronische Formen geöffnet: Für die kontinuierliche Anfertigung des Nachweises ist nun auch die elektronische oder die elektronisch unterstützte Herstellung zulässig. In der Folge kann die für die Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderliche Qualifizierung „schriftlich“ entfallen. Es gelten die entsprechenden Erwägungen in der Begründung zu den Nummern 1 und 3.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8

Ausbildungsordnungen gemäß BBiG und der HwO sehen bereits seit langer Zeit einen Ausbildungsnachweis vor, vor der BBiG-Reform des Jahres 2005 zumeist in der Form eines so genannten Berichtsheftes. Einige wenige Ausbildungsordnungen mit typischerweise auch vergleichsweise geringen Zahlen von Ausbildungsverträgen sind jedoch noch seit der Zeit vor dem erstmaligen Inkrafttreten des BBiG (1969) unverändert; sie verlangen noch keinerlei Ausbildungsnachweis. Verträge nach diesen Ausbildungsordnungen sollen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen ausgenommen bleiben.

Zu Artikel 150 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (806-23))

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z.B. per E-Mail) einverstanden erklärt

hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.

Zu Nummer 2

Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z.B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.

Zu Artikel 151 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36))

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes ist für den Antrag des Arbeitgebers auf Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes künftig keine bestimmte Form mehr vorgeschrieben. Das Festhalten an einer bestimmten Form der Antragstellung ist nicht erforderlich, denn eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Funktion ist mit der Antragstellung nicht verbunden.

Zu Artikel 152 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10))

Die Regelung ergänzt die Anordnung der Schriftform um die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung.

Zu Artikel 153 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1))

Künftig kann die Künstlersozialkasse ihrer Informationsverpflichtung auch auf elektronischem Weg nachkommen. Diese Anpassung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Artikel 154 (Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (8253-1-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass für die Einladung zu den Sitzungen des Beirats künftig keine bestimmte Form mehr eingehalten werden muss. Die Streichung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch eine elektronische Namenswiedergabe des Vorsitzenden genügt. Die Änderung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Beanstandung der Entscheidung eines Widerspruchsausschusses künftig auch elektronisch erfolgen kann. Die Ergänzung um die Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Artikel 155 (Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (8253-1-5))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Prüfung künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann. Dass auch eine elektronische Abwicklung möglich ist, zeigt das Beispiel der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

Zu Nummer 2

Die Eröffnung der Möglichkeit, eine Außenprüfung auch elektronisch anzukündigen und den Geprüften elektronisch zu informieren, ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Nummer 3

Die Eröffnung der Möglichkeiten, die Prüfergebnisse auch elektronisch mitzuteilen, ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Artikel 156 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (833-1))

Im Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung wird bislang für die Antragstellung die Schriftform (bzw. mündlich zur Niederschrift) verlangt.

Allgemein sind im Sozialrecht die Formerfordernisse an die Antragstellung nicht hoch. Es erscheint aus heutiger Sicht nicht notwendig, im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts strenger zu sein als im übrigen Sozialrecht. Durch die Streichung des Formerfordernisses in § 6 verbleibt es bei der Anforderung, einen Antrag zu stellen. Für die Form gelten jedoch in Zukunft die Regeln des allgemeinen Sozialrechts (SGB I und SGB X).

Zu Artikel 157 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4))

Durch die Änderung wird die Anordnung der Schriftform in § 14 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass von Gesetzes wegen die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist, so dass die Erteilung des Bescheids zur Ablehnung des Antrags auf Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelehnt, mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Dies ermöglicht die Verwendung moderner Kommunikationswege und dient dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 158 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2))

Die Änderung des § 44c Absatz 1 Satz 9 SGB II bewirkt, dass Beschlüsse der Trägerversammlung von der oder dem Vorsitzenden auch elektronisch niedergelegt werden können. Die ursprüngliche Festlegung, die Beschlüsse schriftlich niederzulegen, diene dem Erfordernis der dauerhaften Dokumentation der Beschlüsse gerade auch für die zur Umsetzung verpflichteten Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen. Diesem Erfordernis genügt auch eine elektronische Niederlegung. Ein gänzlicher Verzicht auf Formvorschriften ist an dieser Stelle dagegen nicht sinnvoll, da die erforderliche dauerhafte, verlässliche Dokumentation dann nicht gewährleistet wäre.

Die Änderung des § 44e Absatz 2 Satz 3 SGB II bewirkt, dass Beschlüsse des Kooperationsausschusses von der oder dem Vorsitzenden auch elektronisch niedergelegt werden können. Mit den Beschlüssen des Kooperationsausschusses nach § 44e SGB II werden bindende Entscheidungen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten der Träger in Zuständigkeitsfragen getroffen. Da sie mithin Regelungscharakter für die Träger entfalten, sind sie aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz dauerhaft zu dokumentieren. Diesem Zweck diene das normierte Schriftformerfordernis. Diesen Zweck erfüllt jedoch auch eine elektronische Niederlegung. Ein gänzlicher Verzicht auf Formvorschriften ist an dieser Stelle dagegen nicht sinnvoll, da die erforderliche dauerhafte, verlässliche Dokumentation dann nicht gewährleistet wäre.

Zu Artikel 159 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3))

Durch die Änderung des § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB III kann die Anzeige des Arbeitsausfalls sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung der elektronischen Anzeige ist die Einführung des eGovernment-Portals der Bundesagentur für Arbeit und die Implementierung der entsprechenden Funktionalitäten. Die schriftliche bzw. elektronische Anzeige ist erforderlich, weil bei der Anzeige eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen ist sowie ggf. weitere anspruchsbegründende und leistungsrelevante Nachweise beizubringen sind.

Durch die Änderung des § 323 Absatz 2 Satz 1 SGB III können die Anträge auf Kurzarbeitergeld, auf Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und auf ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung der elektronischen Antragstellung ist die Einführung des eGovernment-Portals der Bundesagentur für Arbeit und die Implementierung der entsprechenden Funktionalitäten. Die schriftliche bzw. elektronische Antragstellung ist erforderlich, weil bei der Antragstellung eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen ist sowie ggf. weitere anspruchsbegründende und leistungsrelevante Nachweise beizubringen sind.

Zu Artikel 160 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1))

Der Antrag auf die Entscheidung gemäß § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, soll künftig auch auf elektronischem Weg an die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtet werden können. Dadurch wird die Abwicklung des Verfahrens erleichtert.

Auch die Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 7a Absatz 3 Satz 1 SGB IV an den Beteiligten, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt, soll künftig aus Vereinfachungsgründen elektronisch möglich sein.

Zu Artikel 161 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 25a Absatz 4 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird bewirkt, dass der Versicherte zukünftig auch elektronisch widersprechen kann. Der Widerspruch kann auch elektronisch erklärt werden, da hier keine Warnfunktion vor erhöhter Rechtsverbindlichkeit (wie bei der Erteilung einer Einwilligungserklärung) erforderlich ist.

Mit der Änderung des § 63 Absatz 3a Satz 3 SGB V wird bewirkt, dass die Unterrichtung künftig auch elektronisch erfolgen kann. Im Gegensatz zu Satz 2, der für die Erteilung der Einwilligung die handschriftliche Unterschrift zum Zweck der Warnung vor erhöhter Rechtsverbindlichkeit fordert, genügt hier auch eine elektronische Unterrichtung. Die Unterrichtung erfolgt vor der Abgabe der eigentlichen Einwilligung, eine Warnung vor erhöhter Rechtsverbindlichkeit durch eine schriftliche Unterrichtung ist damit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung des § 91 Absatz 9 Satz 1 SGB V wird ausdrücklich klargestellt, dass die Abgabe einer Stellungnahme beim Gemeinsamen Bundesausschuss auch elektronisch, z.B. als einfache E-Mail, erfolgen kann. Die Regelung war bereits bisher nicht als förmliches Schriftformerfordernis zu verstehen, denn der Bezug auf die Abgabe einer Stellungnahme im schriftlichen Verfahren erfolgte lediglich in Abgrenzung zu der sich in der Regel anschließenden Gelegenheit zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.

Zum Abbau bestehender rechtlicher Hindernisse für elektronische Verfahren und zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung wird mit der Änderung des § 95d Absatz 6 Satz 3 SGB V neben der schriftlichen auch die elektronische Anerkennung der abgeleiteten Fortbildung ermöglicht. Eine inhaltsgleiche elektronische Anerkennung ist in gleicher Weise geeignet, den Inhalt der Erklärung zu dokumentieren. Die mündliche Form bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Die Regelungen in § 110 Absatz 2 Satz 3 und 5 SGB V sollen sicherstellen, dass die Gründe, warum ein Plankrankenhaus für die Versorgung unverzichtbar ist, vom Land nachvollziehbar und überprüfbar dargelegt werden. Diese Darlegung bedarf nicht zwingend der Schriftform, sondern kann auch elektronisch erfolgen.

Zu Artikel 162 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6))

Die Regelung ergänzt die Anordnung der Schriftform um die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung.

Zu Artikel 163 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7))

Zu Nummer 1

Der Antrag auf freiwillige Versicherung soll künftig auch auf elektronischem Weg an den Unfallversicherungsträger gerichtet werden können. Dadurch wird die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens deutlich erleichtert. Viele Berufsgenossenschaften bieten gegenwärtig bereits einen entsprechenden Online-Service an.

Zu Nummer 2

Derzeit gibt es für die Regelungen von Verträgen zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen kein dauerhaftes Schiedsamt. Daher kann auf ein besonderes Formerfordernis für die Unterrichtung über eine Vertragskündigung verzichtet werden.

Zu Nummer 3

Nach der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV), die das Nähere zu Form und Inhalt der Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige regelt, ist bereits gegenwärtig eine elektronische Übermittlung der Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige möglich. In diesem Fall hat vor Absendung die Kenntnisnahme des Betriebs- oder Personalrats zu erfolgen.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift zur Ablösung der Reichsversicherungsordnung durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Jahr 1997. Der Antrag auf Beendigung der freiwilligen Versicherung für Künstler und Veterinäre betrifft nur noch sehr wenige Fälle, für die auf besondere Formerfordernisse verzichtet werden kann.

Zu Nummer 5

Auch die Unterrichtung über den Verfahrensstand durch den Unfallversicherungsträger gemäß § 103 Absatz 1 SGB VII soll aus Vereinfachungsgründen künftig elektronisch möglich sein.

Unfallversicherungsträger oder ein Verband der Unfallversicherungsträger dürfen unter näher in § 204 näher bestimmten Voraussetzungen Dateien errichten. Die Errichtung einer solchen Datei ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle vorher anzuzeigen. Diese Anzeige gemäß § 204 Absatz 6 SGB VII soll künftig auch elektronisch möglich sein. Eine Dokumentation der Erfüllung der Anzeigepflicht ist weiterhin erforderlich. Sinnvoll ist aber ein Ausschluss der mündlichen Form, da anderenfalls eine Anzeige nicht mehr nachvollziehbar wäre. Die mündlich vorgenommenen Errichtungsanzeigen sind für Außenstehende nicht erkennbar und gehen bereits dann verloren, wenn die daran beteiligten Personen nicht mehr bei den verantwortlichen Stellen tätig sind.

Zu Artikel 164 (Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (860-7-2))

Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle wird vom Unfallversicherungsträger über den Beginn eines Berufskrankheiten-Verfahrens informiert. Eine formlose Unterrichtung soll ausreichen, zumal auch die Übersendung der Berufskrankheiten-Anzeige als Unterrichtung gilt.

Zu Artikel 165 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9))

Gemäß § 6a Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterrichtet die Bundesagentur für Arbeit (BA) die gemeinsame Einrichtung oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Leistungsberechtigten schriftlich über den im Einzelfall festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Die Mitteilung dient der gemeinsamen Einrichtung oder dem zugelassenen kommunalen Träger als Entscheidungshilfe für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Mitteilung kann künftig auch elektronisch erfolgen. Ein Ausschluss der mündlichen Form ist jedoch sinnvoll, damit die Feststellungen auch später noch überprüft und nachvollzogen werden können. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens wird in der Praxis bereits durchgeführt und trägt wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens bei.

In dem Fall, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB IX erforderlich sind, sind diese Leistungen im Benehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten festzustellen und schriftlich festzuhalten. Entscheidend ist, dass die Feststellungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies kann künftig auch elektronisch erfolgen. Ein Ausschluss der mündlichen Form ist jedoch sinnvoll, damit die Feststellungen auch später noch überprüft und nachvollzogen werden können. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens trägt zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

§ 13 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX regelt die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen dazu, in welchen Fällen und in welcher Weise die Klärung der im Einzelfall anzustrebenden Ziele und des Bedarfs an Leistungen schriftlich festzuhalten ist. Bestimmungen über Inhalt und Form sind in der gemeinsamen Empfehlung „Teilhabeplan“ geregelt. Der Teilhabeplan dient vor allem als fachliche Grundlage für die Steuerung des Rehabilitationsprozesses. Dieser Prozess muss dauerhaft und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies kann künftig auch elektronisch erfolgen. Die mündliche Form ist jedoch allein aufgrund der Komplexität der Sachverhalte nicht sinnvoll. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens trägt zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Die elektronische Übermittlung von Anträgen hat sich in der Praxis immer mehr bewährt und durchgesetzt. Deshalb sollen Anträge auf Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB IX künftig sowohl schriftlich als auch elektronisch zulässig sein.

Zu Artikel 166 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1))

Zu Nummer 1

Bislang regelt § 36 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) lediglich das Erfordernis einer Rechtsbehelfsbelehrung für schriftliche Verwaltungsakte und die Anforderungen an die Rechtsbehelfsbelehrung für schriftliche Verwaltungsakte. Dass auch ein elektronischer Verwaltungsakt einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf, wurde bisher unter Heranziehung insbesondere des § 66 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes durch Auslegung ermittelt. Mit der Ergänzung der Regelung um den neuen Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung für elektronische Verwaltungsakte erforderlich ist, e die gleichen Inhalte wie eine schriftliche Belehrung haben muss und elektronisch zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2

§ 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB X sieht für bestimmte Fallgestaltungen vor, dass der Betroffene der Übermittlung von Sozialdaten widersprechen kann. Die verantwortliche Stelle hat den Betroffenen zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Zukünftig werden immer mehr Verwaltungsverfahren elektronisch geführt werden. Zur Vermeidung von Medienbrüchen ist es daher sinnvoll, mit der Ergänzung um die Möglichkeit, den Hinweis auch elektronisch geben zu können, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Auch ein elektronischer Hinweis erfüllt die Warnfunktion. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Behörde nachweisen kann, ihre Hinweispflicht erfüllt zu haben. Sinnvoll ist aber ein Ausschluss der mündlichen Form, denn dann wäre ein solcher Hinweis nicht mehr nachvollziehbar.

§ 79 Absatz 2 Satz 2 SGB X verpflichtet die an automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Zu diesem Zweck haben sie eine Dokumentation zu erstellen. Zukünftig soll neben der schriftlichen Dokumentation auch die Möglichkeit bestehen, die Festlegungen elektronisch zu treffen. Damit wird der Warn- und Beweisfunktion der Dokumentation ausreichend Rechnung getragen. Sinnvoll ist aber ein Ausschluss der mündlichen Form, denn dann wären die Festlegungen nicht mehr nachvollziehbar. Mündlich vorgenommene Festlegungen sind für Außenstehende nicht erkennbar und gehen bereits dann verloren, wenn die daran beteiligten Personen bei den verantwortlichen Stellen nicht mehr tätig sind.

Zu Nummer 3

§ 80 Absatz 3 Satz 1 SGB X regelt, dass ein Auftraggeber vor der Erteilung des Auftrags die wesentlichen Inhalte der Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat, damit diese Gelegenheit hat, noch vor der Auftragserteilung durch Beratung oder auf andere Weise tätig zu werden, um spätere Beanstandungen zu vermeiden. Ist der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle, hat auch er seine Aufsichtsbehörde über den beabsichtigten Auftrag zu unterrichten (§ 80 Absatz 3 Satz 2 SGB X). Zukünftig soll es zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung von Medienbrüchen neben der schriftlichen Anzeige auch möglich sein, die Aufsichtsbehörden jeweils elektronisch zu informieren. Die Dokumentation der Anzeige ist damit gewährleistet. Sinnvoll ist aber ein Ausschluss der mündlichen Form, denn die Inhalte des beabsichtigten Auftrags gehen bei mündlichen Unterrichtungen bereits dann verloren, wenn die daran beteiligten Personen bei den verantwortlichen Stellen nicht mehr tätig sind.

Zu Artikel 167 (Änderung der Werkstättenverordnung (871-1-7))

Die elektronische Übermittlung von Anträgen und Entscheidungen hat sich in der Praxis immer mehr bewährt und durchgesetzt. Deshalb soll künftig bei Anträgen und Entscheidungen zur Anerkennung neben der Schriftform auch eine elektronische Antragstellung bzw. Entscheidung zulässig sein.

Zu Artikel 168 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (871-1-14))**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anträge künftig auch formlos gestellt werden können. Die vormalige Anordnung der Schriftform ist entbehrlich, da aufgrund des engen Kontakts zwischen Antragsteller und Bundesministerium für Arbeit und Soziales mündlich gestellte Anträge der Vereinfachung der Verfahrensabläufe dienen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die elektronische Übermittlung der schriftlichen Übermittlung gleichgestellt wird. Dies ist inzwischen vielfach üblich.

Zu Artikel 169 (Änderung des Postgesetzes (900-14))

Mit der Änderung kann die Betriebsanzeige eines Anbieters von Postdienstleistungen, die keiner Lizenz bedürfen, auch elektronisch erfolgen. Im Fall lizenzfreier Postdienstleistungen liegt die Funktion der Schriftform in der Identifizierung des Anbieters und die für den Marktüberblick der Bundesnetzagentur notwendige dauerhafte Vorhaltung einer Betriebsanzeige oder Betriebseinstellung. Aufgrund der im Vergleich zu den lizenzpflichtigen Postdienstleistungen geringeren Regulierungsdichte und der geringen Streitbefangenheit von Anzeigen nach § 36 des Postgesetzes ist eine elektronische Anzeige ausreichend. Eine nur formlose Anzeige muss hingegen infolge der notwendigen Authentizität ausgeschlossen werden

Zu Artikel 170 (Änderung der Postdienstleistungsverordnung (900-14-3))

Durch die Änderung kann die Bundesnetzagentur den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens auch elektronisch mitteilen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung verbraucherfreundlich. Die bisher ausschließlich vorgesehene schriftliche Mitteilung diente der Perpetuierung der Festlegungen der Schlichtungsparteien. Da es sich bei dem Schlichtungsverfahren jedoch um ein freiwilliges Verfahren handelt, bei dem die Bundesnetzagentur lediglich als Streitmittler auftritt, ist allein entscheidend, dass das Ergebnis der Schlichtung fixiert wird. Das Medium der Fixierung ist als nachrangig anzusehen, zumal es auch keiner höheren Authentizität bedarf. Hinzu kommt, dass mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) die Schlichtungsstelle Post bei der Bundesnetzagentur eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 28 VSBG ist. § 21 VSBG, welcher entsprechend gilt, sieht eine Übermittlung des Ergebnisses des Streitbeilegungsverfahrens in Textform vor. Die Schriftform ist nicht erforderlich. Eine mündliche Übermittlung scheidet hingegen aus.

Zu Artikel 171 (Änderung der Fahrzeugteilverordnung (9232-11))

Die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeugteilverordnung bewirkt, dass der Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung künftig auch elektronisch beim Kraftfahrt-Bundesamt gestellt werden kann. Es ist von Vorteil, bei heute überwiegend digital erstellten Anträgen, Erteilungen und Nachträgen einschließlich dazugehöriger Unterlagen auf die bisher vorgesehene Schriftform zu verzichten und die elektronische Übermittlung, Bearbeitung und Ablage zu bevorzugen, um Fehlern bei Medienbrüchen zu vermeiden. Die

IT-Voraussetzungen sind im Kraftfahrt-Bundesamt gegeben. Aufgrund der Komplexität der übermittelten Informationen und zur Sicherstellung eines schnellen Auffindens der Informationen durch die Verwaltung kann jedoch nicht gänzlich auf die Einhaltung einer bestimmten Form verzichtet werden.

Durch den Einsatz elektronischer Verfahren verkürzen sich die Übermittlungszeiten intern und extern erheblich. Zugleich wird ein gleichzeitiger Mehrfachzugriff auf die Daten ermöglicht und werden die Recherchemöglichkeiten verbessert. Weitere Vorteile sind die Einsparung von Bürofläche, die unbegrenzte Kopierfähigkeit der elektronisch übermittelten Daten und Informationen sowie die Möglichkeit, gesicherte Daten wiederherzustellen und verschiedene Dateiversionen elektronisch unterstützt zu vergleichen. Schließlich können auch Zugriffsberechtigungen und -kontrollen einfacher erstellt werden. In der Verfahrenspraxis werden bereits elektronische Verfahren eingesetzt.

Durch die Einfügung der Wörter „oder elektronisch“ in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeugteilverordnung wird bewirkt, dass die Bauartgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt künftig auch elektronisch erteilt werden kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Durch die Änderung des § 4 Absatz 2 der Fahrzeugteilverordnung kann das Kraftfahrt-Bundesamt künftig auch elektronisch erklären, dass eine Nachtragsgenehmigung für die vorgesehene Änderung nicht erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Zu Artikel 172 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (9232-16))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die technischen Angaben bei der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis auch durch elektronischen Bescheid durch das Kraftfahrt-Bundesamt festgelegt werden können.

Zu Artikel 173 (Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (9234-6))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der bei nichtbestandener Prüfung dem Kandidaten zu erteilende Bescheid künftig auch elektronisch erteilt werden kann.

Zu Artikel 174 (Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anweisungen über die dienstlichen Pflichten den Betriebsbeamten künftig auch elektronisch zugänglich gemacht werden können.

Zu Artikel 175 (Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (9501-45))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Erteilung des Vorschleusungsrechtes auch elektronisch erfolgen kann. Ein ersatzloses Entfallen der Anordnung der Schriftform kommt nicht in Betracht, weil im Rahmen der schiffahrtspolizeilichen Kontrollen nachgewiesen werden können muss, ob eine Vorrangschleusung eingeräumt wurde. Die elektronische Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde beschleunigt das Verfahren.

Zu Artikel 176 (Änderung der Verordnung über die Küstenschiffahrt (9510-1-26))

Die Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Küstenschiffahrt bezweckt, dass die notwendige Bescheinigung über die Erlaubnis zum Betreiben von Seekabotage nicht ausschließlich in schriftlicher Form, sondern von der entscheidenden Stelle auch elektronisch ausgestellt werden kann. Damit erfolgt eine Anpassung des Schriftformerfordernisses mit entlastender Wirkung zugunsten der entscheidenden Stelle, die wiederum nach eigenen Ermessenserwägungen darüber entscheiden kann, die Bescheinigung auch elektronisch auszustellen.

Im Hinblick auf die mit der Schriftform verbundene Perpetuierungs- und Beweisführungsfunktion zugunsten des Antragstellers ist die bisherige Beschränkung auf die Schriftform nicht zwingend erforderlich. Insoweit ist die elektronische Darstellung, das heißt unter anderem die Ausstellung der Bescheinigung z. B. durch die erleichternde Nachbildung der Namensunterschrift in Form eines elektronisch generierten Dokuments, ausreichend. Demnach ist allein entscheidend, dass die Erlaubnis dokumentiert wird. Das Medium für die Dokumentation ist hingegen nachrangig, weil der Antragsteller einen Anspruch auf Ausstellung der Bescheinigung hat, soweit die entscheidende Stelle eine Erlaubnis erteilt hat. Die Ausstellung der Bescheinigung kann daher auch elektronisch erfolgen, soweit der Antragsteller einen entsprechenden Zugang zum Empfang bereitstellt.

Zu Artikel 177 (Änderung der Schiffssicherheitsverordnung (9512-19-1))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Ausnahmen von verbindlichen Pflichten oder Befreiungen künftig auch elektronisch beantragt werden können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird bewirkt, dass künftig für Zulassungen, Genehmigungen, Prüfungen und Regulierungen auch ein elektronischer Antrag ausreichend ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die im Einzelfall zuzulassenden Erprobungen künftig auch elektronisch beantragt werden können.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Abschnitt B Ziffer VII der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz künftig auch auf den elektronischen Antrag auf das Schiffssicherheitszeugnis nach § 9 Absatz 3 entsprechend angewendet werden kann.

Zu Artikel 178 (Änderung der Flaggenrechtsverordnung (9514-1-5))

Die Änderung des § 20 Absatz 3 Nummer 2 der Flaggenrechtsverordnung bewirkt, dass bei einem Antrag auf Ausflaggung nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes, der durch eine andere Person als den Eigentümer eines Seeschiffs gestellt wird, die Zustimmung des Eigentümers zur Führung einer anderen als der Bundesflagge nicht schriftlich erfolgen muss.

Grundsätzlich richtet sich die Führung der Bundesflagge aufgrund der Flaggenführungspflicht aus § 1 des Flaggenrechtsgesetzes nach der Nationalität des Eigentümers. Die Schiffe von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland führen diesem Grundsatz nach zunächst die Bundesflagge. An die Führung der Bundesflagge ist eine Vielzahl von Rechtswirkungen geknüpft, unter anderem auch hinsichtlich eigentumsrechtlicher Fragen wie der Möglichkeit der dinglichen Belastung von Seeschiffen. Da eine Ausflaggung damit auch erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Eigentümers haben kann, ist die Zustimmung des Eigentümers zur Führung einer anderen Nationalflagge einzuholen und der vollziehenden Behörde nachzuweisen. Bis zu seiner Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2792) sah § 7 des Flaggenrechtsgesetzes die sog. Bareboat Charter als einzig mögliche Form der rechtlichen Beziehung zwischen Eigentümer und Charterer vor. Dies bedingte zum einen, dass der Eigentümer die Aufgabe der tatsächlichen Kontrolle über das Schiff wahrzunehmen hatte, da bei der Bareboat Charter der Besitz und die Kontrolle des Schiff-

fes zur Bereederung vollständig auf den Charterer übertragen werden. Dem Schriftformerfordernis kam hier insoweit eine Warnfunktion zu. Der Eigentümer sollte auf die Wichtigkeit seiner Zustimmung schon durch die Form hingewiesen werden. Zum anderen lag dieser Fallkonstellation eine starre Beziehungssituation zwischen bestimmten Personen zugrunde, was eine Erfüllung des Schriftformerfordernisses erleichterte.

Durch die Änderung des § 7 des Flaggenrechtsgesetzes wurde die Rechtssituation zur Ausflagung deutlich flexibilisiert. Heute gibt es deutlich komplexere und vielschichtigere Fallgestaltungen mit mehreren Beteiligten und einer Vielzahl von Arten möglicher rechtlicher Beziehungen zwischen Eigentümer und Charterer bzw. Antragsteller. Auch die Verbindungen und der Austausch zwischen der vollziehenden Behörde und den Eigentümern und Antragstellern sind wesentlich vielfältiger. Eine Flexibilisierung des Verfahrens zur Ausflagung durch Zurücknahme der gesetzlichen Formanforderungen ist deshalb angemessen, so dass die Behörde auf die spezifischen Umstände des Einzelfalles reagieren kann. Damit können sowohl bei der vollziehenden Behörde wie beim Antragsteller Erleichterungen realisiert werden.

Zu Artikel 179 (Änderung der Lotstarifverordnung (9515-19))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Zahlungsaufforderung auch elektronisch erfolgen kann. Eine ausschließlich schriftliche Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 180 (Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) (96-1-14-2-1))

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Anweisung der Besatzungsmitglieder durch den Unternehmer auch elektronisch erfolgen kann. Eine ausschließlich schriftliche Anweisung ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 181 (Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (96-1-38))

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Nutzausschusses auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Einberufung der Sitzung des Nutzausschusses auch elektronisch verlangt werden kann.

Zu Artikel 182 (Änderung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (96-14-3))

Mit den Änderungen wird bewirkt, dass den Prüflingen die Gesamtpunktzahl, Mindestpunktzahl, maximal erreichbare Punktzahl je Frage und die Zeit, die zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht, künftig auch elektronisch bekanntgegeben werden kann.

Zu Artikel 183 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im
Verwaltungsrecht des Bundes (NKR-Nr. 3703)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
jährlicher Erfüllungsaufwand (Zeit):	-12.000 Stunden
jährlicher Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	-460.000 EUR
Wirtschaft	
jährlicher Erfüllungsaufwand:	-4.900.000 EUR
davon Bürokratiekosten:	-4.900.000 EUR
einmaliger Erfüllungsaufwand:	Marginale Auswirkungen
Verwaltung	
jährlicher Erfüllungsaufwand Bund:	-835.000 EUR
jährlicher Erfüllungsaufwand Länder/Kommunen:	-909.000 EUR
einmaliger Erfüllungsaufwand Bund/Länder:	Marginale Auswirkungen
One in, one out - Regel	Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „OUT“ dar.
Evaluierung	Die Wirkungen des Abbaus verzichtbarer Anordnungen der Schriftform auf den Ausbau elektronischer Verwaltungsdienste sollen im Rahmen der bis zum 31. Juli 2018 durchzuführenden Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung überprüft werden.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Er weist jedoch darauf hin, dass die beabsichtigten Entlastungswirkungen vollständig von der tatsächlichen Umsetzung der mit dem Regelungsvorhaben eingeräumten Möglichkeiten abhängen. Es besteht die Gefahr, dass die beabsichtigten Effekte bei einer zögerlichen Umsetzung ausbleiben. Erforderlich ist eine schnelle und breite Umsetzung durch die Verwaltungen in Bund-, Ländern und Kommunen. Diese ist aus Sicht des Normenkontrollrats entscheidend davon abhängig, dass bundesweit einheitliche Festlegungen zum Schutzniveau von Verwaltungsleistungen und entsprechend zulässigen Kommunikationstechnologien getroffen werden. Gleichzeitig sollten Bund und Länder die Etablierung der bereits als Schriftformäquivalente normierten Kommunikationstechnologien sowie weiterer, nutzerfreundlicher Alternativen, wie z.B. das Servicekonto, entschlossen vorantreiben, da dies langwierige Verhandlungen zum Schriftformabbau im Grunde unnötig machte, da diese Kommunikationstechnologien generell ein hohes Schutzniveau ermöglichen und für alle Verwaltungsverfahren geeignet wären.

Darüber hinaus bedarf es der zusätzlichen Überprüfung von papiergebundenen Nachweispflichten. Der alleinige Fokus auf die Schriftform reicht für vollständig medienbruchfreie Verwaltungsverfahren nicht aus. Es bedarf auch elektronischer Lösungen für Bescheide, Urkunden und andere Dokumente.

II. Im Einzelnen

Gegenwärtig weist das Verwaltungsrecht des Bundes über 3.000 Rechtsvorschriften auf, in denen die Schriftform angeordnet wird. Dadurch entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die zu unnötigen Aufwänden führen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, bestehende Schriftformerfordernisse durch drei elektronische Schriftformäquivalente zu ersetzen. Dies sind die qualifizierte elektronische Signatur, der neue Personalausweis mit seiner eID-Funktion und DE-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt". Weitere Änderungen in den Fachgesetzen sind nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die tatsächliche Zugangseröffnung durch die jeweilige Verwaltung.

Die drei Schriftformäquivalente ermöglichen ein vergleichsweise hohes Schutzniveau, sind gleichzeitig an bestimmte technische Voraussetzungen geknüpft, die die Handhabung erschweren. Bisher hat keine der drei Technologien eine weite Verbreitung gefunden.

Um die Einführung vollständig elektronischer Verfahren zu erleichtern, sollen nun auch niederschwelligere Zugänge ermöglicht werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schriftform im Sinne einer unterzeichneten Erklärung nicht mehr in jedem Fall erforderlich ist. Das heißt, dass in vielen Fällen auch einfache elektronische Verfahren wie die Versendung eines elektronischen Dokuments mit E-Mail als elektronischer Ersatz ausreichend sind.

Basierend auf einer breit angelegten Überprüfung (s.g. Normenscreening) wurden Schriftformerfordernisse identifiziert, die mit diesem Artikelgesetz entweder ersatzlos gestrichen werden (56 Rechtsvorschriften) oder die durch möglichst einfache elektronische Verfahren ersetzt werden sollen (bei 420 Rechtsvorschriften wird die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ergänzt). Weitere Rechtsvorschriften sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, da sie im Rahmen eines eigenständigen Änderungsverfahrens in dieser Legislaturperiode geändert werden.

Von den bestehenden 3.000 Schriftformerfordernissen werden somit ca. 21% gestrichen oder ergänzt. Die restlichen 79% wurden von den Fachressorts im Bund oder den am Normscreening beteiligten Landes- und Kommunalverwaltungen zunächst als nicht veränderbar eingestuft. Bei der überwiegenden Zahl der zu streichenden oder zu ergänzenden Schriftformerfordernisse handelt es sich um eher „einfache“ Fälle mit begrenzter Relevanz für Bürger und Unternehmen und um solche, die geschätzte jährliche Fallzahlen von weniger als 1.000 aufweisen. Das weitaus größere Vereinfachungspotenzial besteht bei solchen Verwaltungsverfahren, bei denen sich die zuständigen Bundesministerien und Vollzugsträger noch nicht zu einem Verzicht der Schriftform bzw. die Einführung der schon bestehenden Schriftformäquivalente verständigen konnten.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Die vom Statistischen Bundesamt vorgenommene ex-ante-Schätzung der zu erwartenden Entlastungseffekte fällt daher verhältnismäßig gering aus. Geschätzt wird, dass die elektronische Verarbeitung über alle Adressatengruppen hinweg, 1 Minute Zeitaufwand und 1 EUR Portokosten einspart. Sie beruht weiterhin auf der Annahme, dass zur Erfüllung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Vorgaben grundsätzlich ein einfaches

elektronisches Verfahren zum Einsatz kommen kann. Aus Sicht des BMI reicht hierfür der einfache E-Mail-Kanal aus; weiteren technischen Vorrichtungen werden nicht benötigt. Zudem wird vermutet, dass künftig 80 % dieser Vorgänge elektronisch erfolgen.

Die auf Grundlage dieser Annahmen getroffene Schätzung der Entlastungseffekte ist aus Sicht des Normenkontrollrats plausibel. Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „OUT“ dar.

	Bürger	Wirtschaft	Bund	Länder/Kommunen
Zeitaufwand	-12.000 h	-	-	-
Personalaufwand	-	-4.120.000 €	-280.000 €	-290.000 €
Sachaufwand	-460.000 €	-780.000 €	-555.000 €	-619.000 €
Gesamt	-460.000 €	-4.900.000 €	-835.000 €	-909.000 €

Allerdings gibt der Normenkontrollrat zu bedenken, dass eine Nutzerquote von 80% nur mittel- bis langfristig erzielt werden kann. Das vorliegende Regelungsvorhaben ist ein „Ermöglichungsgesetz“, dessen Wirkung sich erst dann entfaltet, wenn die Verwaltungen auch tatsächlich entsprechende elektronische Kommunikationswege anbieten. Erforderlich sind also die Zugangseröffnung seitens der Verwaltungen und ein entsprechendes Marketing. Solange die E-Mail als ausreichend angesehen wird, fallen für deren Nutzung zudem keine einmaligen oder weitere laufende Aufwände an.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für beide Voraussetzung der Aufwandsschätzung – die tatsächliche Zugangseröffnung und die Nutzung von E-Mail – macht das Gesetz keinerlei verbindliche Vorgaben. Es wird zwar erläutert, dass die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt nun auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante - z.B. als einfache E-Mail - erfolgen könne. Das BMI weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die jeweiligen Verwaltungen zu gewährleisten haben, dass auf personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies könne insbesondere durch Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird nicht näher festgelegt. Die Vollzugsbehörden erhielten hierdurch „größtmögliche Verfahrensflexibilität“, da sie nach ihrem Ermessen und ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens beurteilen können, welche Form sie für den jeweiligen Verfahrensschritt für ausreichend oder erforderlich halten.

Um die Vollzugsbehörden dennoch bei der Einordnung ihrer Prozesse zu unterstützen und ihnen eine Empfehlung für den Einsatz elektronischer Verwaltungsdienste an die Hand zu geben, wird auch die „Handreichung zum Einsatz von Vertrauensmechanismen in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“ des IT-Planungsrats verwiesen. Diese stellt Richtlinien zur Ermittlung des erforderlichen Schutz- bzw. Vertrauensniveaus einer Verwaltungsdienstleistung bereit und definiert, welche Technologie bei welchem Schutzniveau erforderlich ist. Die einfache E-Mail wird nur für Verfahren mit untergeordnetem Schutzniveau empfohlen. Schon bei einem normalen Schutzniveau sind sichere Kommunikationswege vorgesehen.

Inwiefern also die E-Mail als Kommunikationsweg tatsächlich ausreicht, muss jede Verwaltung selbst prüfen. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht ausreicht, muss sie dann prüfen, welche Alternativen (z.B. De-Mail, Nutzerkonto, etc.) in Betracht kommen und wie diese implementiert werden könnten.

Die Umsetzung dieses Regelungsvorhabens und damit auch das Erreichen der beabsichtigten Entlastungswirkung sind daher von weiteren, von den Verwaltungen individuell durchzuführenden Prüfschritten abhängig. Statt einer „größtmöglichen Verfahrensflexibilität“ wäre aus Sicht der Normenkontrollrats eine bundesweit einheitliche Schutzniveaubestimmung der Verwaltungsverfahren sinnvoll, genauso wie die Festlegung geeigneter Kommunikationstechnologien – im vorliegenden Fall eben der E-Mail.

Diese Aufgabe würde perspektivisch dadurch erleichtert, wenn die beabsichtigte Einführung von Servicekonten für Bürger und Unternehmen zügig erfolgen würde. Im Zusammenspiel mit dem neuen Personalausweis böte diese Technologie ein ausreichendes Sicherheitsniveau, um alle Schriftformerfordernisse unabhängig von ihrem Schutzniveau adäquat abzubilden. Zudem erscheint es ohnehin nicht sinnvoll, die elektronische Kommunikation auf unterschiedliche Kanäle zu verteilen. Attraktivität und Akzeptanz von elektronischen Verwaltungsleistungen steigen dann, wenn über möglichst einen Zugang alle relevanten Angebote erreichbar sind.

Diese Erwägungen sollten aus Sicht des Normenkontrollrats in einem verwaltungsebenen übergreifenden Prozess erfolgen und über den IT-Planungsrat und/oder eine generelle gesetzliche Festlegung Verbindlichkeit erlangen. Die Umsetzung der europäischen eIDAS-Verordnung macht diese ohnehin erforderlich. Beides sollte miteinander verbunden werden, um – im Sinne einer besseren Rechtsetzung – Rechtsklarheit zu schaffen und die Umsetzung zu erleichtern. Zudem bedarf es nach Auffassung des

Normenkontrollrats eines Begleitprogramms durch Bundesregierung und IT-Planungsrat, um die Umsetzung zu unterstützen.

Darüber hinaus reicht die Abschaffung von Schriftformerfordernissen allein nicht aus, um einen vollständig medienbruchfreien Verwaltungsvollzug zu ermöglichen. Notwendig ist auch eine Überprüfung der papiergebundene Nachweispflichten, die vom Normenscreening bisher nicht erfasst worden sind. Wie Bescheide, Urkunden und andere Dokumente elektronisch ausgestellt und genutzt werden können, steht bisher nicht im Fokus; technische und von Gerichten akzeptierte Lösungen fehlen. Aus der Sicht des Normenkontrollrats sind auch hierfür fach- und ebenübergreifende Lösungen notwendig. Diese könnten darin bestehen, dass Verwaltungen bestimmte Nachweise einfach untereinander austauschten, anstatt Bürger und Unternehmen als „Datenpackesel“ zu benutzen. Sinnvoll wäre auch ein einheitliches elektronisches Urkundenformat in Verbindung mit einem sicheren Dokumentensafe gekoppelt an ein Servicekonto – alles wichtige Basiskomponenten einer föderalen E-Government-Infrastruktur.

Gesamtbetrachtung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Er weist jedoch darauf hin, dass die beabsichtigten Entlastungswirkungen vollständig von der tatsächlichen Umsetzung der mit dem Regelungsvorhaben eingeräumten Möglichkeiten abhängen. Es besteht die Gefahr, dass die beabsichtigten Effekte bei einer zögerlichen Umsetzung ausbleiben. Erforderlich ist eine schnelle und breite Umsetzung durch die Verwaltungen in Bund-, Ländern und Kommunen. Diese ist aus Sicht des Normenkontrollrats entscheidend davon abhängig, dass bundesweit einheitliche Festlegungen zum Schutzniveau von Verwaltungsleistungen und entsprechend zulässigen Kommunikationstechnologien getroffen werden. Gleichzeitig sollten Bund und Länder die Etablierung der bereits als Schriftformäquivalente normierten Kommunikationstechnologien sowie weiterer, nutzerfreundlicher Alternativen, wie z.B. das Servicekonto, entschlossen vorantreiben, da dies langwierige Verhandlungen zum Schriftformabbau im Grunde unnötig machte, da diese Kommunikationstechnologien generell ein hohes Schutzniveau ermöglichen und für alle Verwaltungsverfahren geeignet wären.

Darüber hinaus bedarf es der zusätzlichen Überprüfung von papiergebundenen Nachweispflichten. Der alleinige Fokus auf die Schriftform reicht für vollständig medienbruchfreie Verwaltungsverfahren nicht aus. Es bedarf auch elektronischer Lösungen für Bescheide, Urkunden und andere Dokumente.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin